

Versuch einer Geschichte

des

gelehrten Unterrichtswesens

in Württemberg

in ältern Zeiten,

von

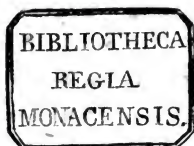
Dr. Karl Pfaff,

Konrektor am Pädagogium zu Eßlingen, Mitglied des württembergischen Vereins für Vaterlandskunde und der Gesellschaft zu Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg im Breisgau.



Ulm, 1842.

Wagner'sche Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.



Der

Versammlung

der deutschen Philologen und Schulmänner

zu Ulm im September 1842

gewidmet

von

dem Verfasser.

Verehrte Herrn und werthe Kollegen!

Nehmen Sie diese kleine Schrift, welche ich Ihnen zum Willkommgruße widme, freundlich auf und haben Sie Nachsicht mit deren Mängeln. Sie ist der erste Versuch, das gelehrte Unterrichtswesen in Württemberg geschichtlich darzustellen und als solcher kann sie nicht anders als unvollkommen seyn. Der Gegenstand derselben ist jedoch, wie ich glaube, Ihrer Aufmerksamkeit nicht ganz unwerth, es sind Materialien zu einem größern Bau, zu der Geschichte des gesammten deutschen Unterrichtswesens, welche nur dann befriedigend und genügend wird dargestellt werden können, wenn zuvor durch solche Specialgeschichten hinreichend vorgearbeitet worden ist. Den Anfang für Württemberg habe ich nun gemacht, und wenn keine geschicktere Hand die Fortsetzung und Vollendnng übernehmen will, gedenke ich, meine Darstellung später noch bis auf die neuern Zeiten fortzuführen.

Indeß empfangen Sie dieses Werklein als einen Beweis meiner Hochachtung, möge es dazu dienen, seinen Verfasser bei Ihnen in freundlichem Angedenken zu erhalten.

Eßlingen im August 1842.

Karl Pfaff.

Erster Abschnitt.

Das gelehrte Unterrichtswesen in Württemberg von den ältesten Zeiten bis zur Einführung des Studiums der klassischen Literatur.

Mit dem Christenthum kamen auch nach Schwaben die ersten Anfänge gelehrter Bildung; schon die frühesten Glaubensboten gründeten Klöster, deren Anzahl sich später bedeutend vermehrte und die lange Zeit die einzigen Pflanzschulen gelehrten Wissens blieben, welches freilich damals gering und dürftig war und dessen ganzer Umfang sich auf das bekannte Trivium und Quadrivium beschränkte. Junge Leute, welche zum Mönchsleben bestimmt waren, traten gewöhnlich schon im Knabenalter in die Klöster, wo sie und die jüngeren Mönche in den Klosterschulen Unterricht erhielten. Auch solche, die sich zu Weltgeistlichen heranbilden wollten, fanden hiezu nirgends als in den Klöstern Gelegenheit und eben so waren auch Laien, wenn sie einige gelehrte Kenntnisse zu erwerben wünschten, genöthigt, dieselben hier zu suchen. Da man nun aber aus dem Umgange mit ihnen Nachtheile für die zum Mönchsleben bestimmten jungen Leute befürchtete, so errichtete man für beide besondere Lehranstalten, auf diese Art entstand die Eintheilung der Klosterschulen in innere, welche allein für Mönche, und in äußere, welche für Weltgeistliche und Laien bestimmt waren.[1]) Den letztern gab Karl der Große, weil er die Bil-

---

[1]) Traduntur post tempus Marcello scholae claustri, cum monachici habitus pueris exteriores autem, id est canonicae, Isoni. S. Ekkehardus junior de Casibus S. Galli bei Goldast Script. Rer. Alemann. I. p. 12; noch die Kirchenversammlung in Aachen 817 gebot in Bezug auf die innern Kloster-

dung auch unter den Laien allgemeiner verbreiten wollte, eine größere Ausdehnung und befahl daneben die Errichtung von Schulen für Weltgeistliche und Laien an den Bischofsitzen (789.)[2]) auf welche Art die Episkopal- und Dom-Schulen entstanden. Selbst das Volk sollte wenigstens einige Kenntniß der Glaubenslehre erlangen und daher verordnete, auf des Kaisers Befehl, im Jahre 813 die Generalsynode zu Mainz, die Gründung von Parochialschulen in den einzelnen Kirchengemeinden.[3])

Diese Einrichtungen aber geriethen mit der Zeit wieder in Verfall, obwohl Päpste und Kirchenversammlungen die Verordnungen deßwegen mehrmals erneuerten, denn selbst angesehene Geistliche, wie Peter Damiani († 1078), erklärten die äußern Klosterschulen für nachtheilig in Bezug auf die klösterliche Zucht und billigten ihre Aufhebung.[4]) Solche Autoritäten aber führten dann die Mönche gerne an, um ihre Trägheit und Unwissenheit zu beschönigen, und andere Stimmen, welche sich

---

schulen: Ut scholae in monasterio non habeantur nisi eorum qui oblati sunt. S. Keuffel Historia originis ac progressus, Scholarum inter Christianos, 1743 p. 180.

[2]) Ut scholae legentium puerorum fiant, psalmos, notas, cantus, computum, grammaticam per singula monasteria vel episcopia discant sed et libros catholicos bene emendatos habeant, Capitulare anni 789 bei Harzheim Concilia Germanica I. p. 282; vergl. Canon 6 Concilii Cabillonensis anno 813 (Keuffel l. c. p. 196.) Oportet etiam, ut dominus, Imperator Carolus praecepit, ut episcopi scholas constituant, in quibus et literaria solertia disciplinae et sacrae scripturae documenta discantur.

[3]) Symbolum, quod est signaculum fidei, et orationem dominicam discere, semper admoneant sacerdotes populum christianum. Volumusque ut disciplinam condignam habeant, qui haec discere negligunt, sive in jejunio, sive in alia castigatione. Propterea dignum est, ut filios suos donent ad scholam, sive ad monasteria, sive foras presbyteris, ut fidem catholicam recte discant et orationem dominicam, ut domi alios edocere valeant. Et qui aliter non potuerit vel in sua lingua haec discat. S. Keuffel l. c. p. 172.

[4]) Petrus Damiani dicit, puerorum scholas rigorem sanctitatis saepe enervasse easque suo tempore in Monte Cassino desiisse probat. S. Mabillon Annal. Benedict. IV. p. 634.

für jene Schulen erhoben, verhallten ungehört; sogar der Unterricht der Mönche selbst wurde immer mehr vernachläßigt, weil die Klostervorsteher fürchteten, die Folge des Vielwissens ihrer Untergebenen möchte Widersetzlichkeit gegen ihre Befehle seyn, da ja, wie das Sprüchwort sage, viel Wissen aufblähe. Seit vollends die Zahl der Universitäten sich vermehrte und seit das Studium der klassischen Literatur aufblühte, hörten Klöster und Stifter ganz auf, die Zufluchtsorte und Pflegehäuser der Wissenschaften und gelehrter Bildung zu seyn.[5]).

Von den Schulen in den württembergischen Klöstern und Stiften haben sich nur dürftige Nachrichten erhalten, die berühmteste derselben war die Klosterschule zu Hirschau, von welcher uns Trittenheim in seinen Jahrbüchern dieses Klosters erzählt. Die ersten Bewohner Hirschaus kamen aus Fulda (838), welches damals unter dem gelehrten Rabanus Maurus in schönster Blüthe stand, und brachten von hier die Liebe zu den Wissenschaften und zu gelehrten Studien mit. Daher erwarb die Hirschauer Klosterschule auch schon unter den ersten Aebten Lindebert und Gerung (bis 884) sich einen ausgebreiteten Ruhm und wurde von Fremden stark besucht. Diesen Ruhm und diese Frequenz aber bewahrte sie bis ans Ende des zehnten Jahrhunderts,[6]) wo Streitigkeiten unter den Mönchen entstan-

---

[5]) Die Belege hiezu sind zu finden in dem trefflichen Werke von Cleß, Versuch einer kirchlich-politischen Landes- und Kulturgeschichte von Würtemberg bis zur Reformation. 1806. III. p. 735 ff.

[6]) Trittenheim berichtet beim Jahr 952 (Opera ed. Freher, Francoforti 1601 Fol. II. p. 30). Magna multitudo monachorum sub ejus (des Abts Diethmar) regimine in hoc coenobio claruit, quorum aliqui sanctitate vitae valde fuerunt insignes, plures autem propter scientiam et doctrinam scripturarum celeberimi nominis habiti sunt. De diversis quoque nostri ordinis per Germaniam monasteriis monachi ad scientiam scripturarum hauriendam huc mittebantur, quia talis eo tempore consuetudo in ordine nostro servabatur, ut monachi pro pleniore eruditione consequenda, si qui viderentur idonei, ad diversa monasteria instruendi mitterentur. In omnibus enim nostri ordinis coenobiis monachorum scholastici ex monachis habebantur, qui juniores quosque et ingenio praestantes in primitivis litterarum scientiis erudirent et postea, qui habiles inventi fuissent, ad altiora

den, welche nach und nach den völligen Ruin des Klosters herbeiführten. Dieses wurde zwar später wiederum hergestellt, allein seine Schule erlangte nie mehr den frühern Ruf.

Auch das Kloster Adelberg, welches ums Jahr 1180 gestiftet wurde, erhielt gleich durch seinen ersten Abt, Ulrich, eine, vornemlich für die Söhne der benachbarten Adelichen bestimmte, Unterrichtsanstalt, in welcher selbst Kaiser Friderich der Rothbart seinem Sohne, dem nachherigen deutschen Könige Philipp, die erste Bildung geben ließ. Weitere Nachrichten von ihr aber fehlen uns und nur die Frevelthat einiger der frühesten Zöglinge derselben, welche ihrem, seiner Strenge wegen ihnen verhaßten, Lehrer Rudolph auf einem Spaziergange die Augen ausstachen, weiß uns die Geschichte noch zu berichten[7]). Zu Herbrechtingen bestand im 13. Jahrhundert ebenfalls eine Klosterschule (Besoldi documenta rediviva p. 968.)

Vom Kloster Bebenhausen werden in einer Urkunde vom 21. Mai 1295 zwei Mönche, Johann und Heinrich, genannt Harthauser, als professores monasterii angeführt, welche wahrscheinlich aber nur die klösterliche Jugend zu unterrichten hatten.

Auch die Klöster in den Reichsstädten unterhielten gewöhnlich Schulen für die städtische sowohl als für die fremde Jugend, und mehrere von diesen bestanden bis zur Reformation fort. In dem Vertrage, welchen der Rath zu Ulm mit dem Wengen-Kloster daselbst schloß (7. November 1531), heißt es ausdrücklich, dieses Kloster sei ursprünglich „darum gestiftet worden, um die blühende Jugend christlich, ehrbar und allen guten Tugenden gemäß zu erziehen", und außerdem besaß diese Stadt im Franziskaner- und Dominikaner-Kloster Bildungsanstalten nicht nur für Geistliche, sondern auch für Laien[8]).

---

transmitterent. In solis autem famosioribus coenobiis, quibus et abundantia temporalium rerum erat copiosior et monachorum numerus major, constituebantur ad officium docendi alios monachi omnium doctissimi et non solum in divinis sed etiam in secularibus litteris eruditi, ad quos ex inferioris gradus coenobiis mittebantur monachi, altioribus disciplinis instituendi.

7) S. Martini Crusii Annales Suevici 1595 Fol. P. II. p. 475.

8) S. Fr. Dom. Häberlin Ιςορȣμενα de Scholis latinis et Gymnasio Ulmanorum. 1773. p. 10. 11.

Im Stift zu Oehringen kommt ein **Hermannus** canonicus ecclesiae in Oringawe 1289 als rector scolarum und 1307 als scholasticus vor, auf ihn folgen **Paulus** rector scolarium, Heinrich der Schulmeister und (1439) Johann der Schulmeister. Von Gabriel von Rosenbach aber, der 1526 als Schulmeister im Stift angestellt wurde, hat sich noch die „Bestallung" erhalten, welche ihm vorschreibt, den Chor nach aller Nothdurft unklagbar zu regieren und zu versehen, mit seinen Schülern in der Kirche zu singen und für seine Schule einen Baccalaureus ehrbaren Standes anzuschaffen, mit welchem er dieselbe so warten sollte, daß die Bürger keinen Anlaß zu Klagen bekämen. Er mußte von 5 Uhr Morgens bis zu „ausgehender None" Schule halten und durfte den Knaben nicht mehr als einmal wöchentlich „Urlaub geben". Gegen „ziemliche" Belohnung hatte er auch die Urkunden für das Stift und dessen Angehörige zu verfassen; in seiner Kleidung sollte er sich stets ehrbar halten, weder beschoren noch mit einem Bart, wie die Landsknechte, erscheinen; als Besoldung erhielt er eine Chorherrnpfründe, von welcher er jedoch jährlich 2 Malter Dinkel ans „gemeine Brod" entrichten mußte, hiezu bekam er noch für's Singen bei der Messe wöchentlich 3 Pfennige, für andre Dienste in der Kirche jährlich 3 fl., ein Paar Hosen und 3 „Imbis"; die Schüler mußten ihm alle Quatember den Preinter (?) bringen und Winters Holz herbeischaffen und einheizen. Daß er nicht gerade geistlichen Standes seyn mußte, erhellt daraus, daß ihm befohlen wurde, wenn er im ehelichen Stande sei, diesen ehrlich und wohl zu halten.[9]) Im Stift zu Sindelfingen kommt 1427 und 1437 vor **Albertus Bluminger** de Schwieberdingen, rector scolarum in S. et notarius publicus (Mscpt.) und aus einer Stelle in Schannats Sammlung alter historischer Schriften (I. p. 148) ist es sogar wahrscheinlich, daß im fünfzehnten Jahrhundert hier eine höhere Unterrichtsanstalt bestand, in welcher namentlich auch Medicin gelehrt wurde.

Die Kloster-, Dom- und Parochialschulen waren lange Zeit die einzigen Unterrichtsanstalten für die Jugend und so

---

[9]) S. Wibels Hohenlohische Kirchen- und Reformations-Geschichte I. p. 58, 64, II. p. 110, III. p. 288.

lange sie auch nur einigermaßen in ordentlichem Stande sich befanden, reichten sie hin, die Bedürfnisse jener Zeiten zu befriedigen. Als sie aber in immer größern Verfall geriethen, an vielen Orten sogar ganz aufhörten, so erkannte man denn doch vielfach die Nothwendigkeit, sie durch andere ähnliche Institute zu ersetzen. Dieß war vornemlich in den Städten der Fall und zwar nirgends mehr als in den Reichsstädten. Denn diese gelangten seit dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert durch Gewerbe und Handel zu immer größerem Wohlstand, kamen zuerst in lebhaftern Verkehr mit dem Ausland und lernten dadurch auch zuerst die Vortheile einer besseren Bildung kennen. Die süddeutschen Reichsstädte besonders trieben einen bedeutenden Handel mit Oberitalien, in dessen Städten schon im eilften und zwölften Jahrhundert öffentliche Anstalten für den Jugendunterricht bestanden, und das war gewiß eine Hauptveranlassung, daß nun auch in Schwaben solche Institute, die Stadtschulen, gegründet wurden. Um welche Zeit dieß zuerst geschah, wissen wir freilich nicht mehr, dürfen jedoch mit Sicherheit annehmen, daß schon im dreizehnten Jahrhundert ihrer nicht wenige entstanden. Bei ihrer Gründung aber gieng es wohl wie bei der Stiftung von kirchlichen und Wohlthätigkeits-Anstalten, die öffentlichen Kassen wurden dabei durch die Freigebigkeit von Privatleuten unterstützt.

Ich will nun die einzelnen würtembergischen Stadtschulen aus diesem Zeitraume, so viel sie mir bekannt geworden sind, nach der alphabetischen Ordnung der Städte anführen und dann, so viel es sich bei den noch vorhandenen, zum Theil freilich sehr dürftigen, Nachrichten thun läßt, eine allgemeine Schilderung des damaligen gelehrten Unterrichtswesens versuchen.

Balingen, NN. Rector Scolarum in Balgingen ist Zeuge in einer AU[10]) von 1277, Heinrich Harz Rector scholarum daselbst kommt 1412 vor (AU) und aus der nemlichen Zeit besitzen wir noch ein Zeugniß, daß die Balinger Schule damals in sehr gutem Rufe stand. Burkard Zengg nemlich erzählt in seiner Autobiographie (Oeffele Script. Rerum Boicarum I. p. 248): Als ich zu Ehingen war und gieng da in die Schule ein halbes Jahr (1413) so kam ein großer

---

[10]) Soviel als Archivalurkunde.

Student zu mir und sprach, ob ich mit ihm wollt' ziehen gen Balingen, da wär' gar eine gute Schul', da wollt' er mir helfen zu einem guten Dienst, wo mir Belohnung würde, und wollt' mir helfen und rathen, und bracht' mich mit ihm auf mit seinen guten Worten, daß ich mit ihm zog gen Balingen, da blieben wir wohl ein Jahr und ich gieng in die Schule und mein Gesell verließ mich und that mir weder Hülfe noch Rath. Also kam ich zu einem Schmid, bei dem war ich eine Zeitlang und führt' ihm einen Knaben zur Schule. Darnach kam ich zu einem Gastgeber, der gab mir ganze Kost, daß ich des Bettelns nicht bedurfte.

Biberach, auch von der hiesigen Schule gibt uns Zengg Nachricht (l. c.): Da kam ich (1412) gen Biberach zu einem frommen Mann, der war gar reich und wollt' mich um Gotteswillen behalten haben ein Jahr oder länger, daß ich in die Schule wäre gegangen. Doch sollt' ich das Brod selbst haben, also gieng ich da in die Schule bei 14 Tagen und schämte mich, zu betteln und wenn ich in die Schule gieng, so kauft' ich einen Laib Brod um einen Pfenning und schnitt Stücke daraus und wenn ich heim kam, so fragte mich mein Herr, ob ich in der Stadt wäre gewesen nach Brod, da sprach ich: Ja!, er aber sprach dann zu mir, man gibt gar gerne hier den armen Schülern. Aber ich mocht' je nicht betteln, da sagte mir ein Schüler, wie daß gar eine gute Schule zu Ehingen wäre und wollt' ich mit ihm ziehen, daß ich's thät; also gieng ich mit ihm gen Ehingen, da waren große Bachanten, die liefen alle in die Stadt nach Brod. Da ich das sah, daß die alten und großen Schüler nach dem Brod liefen und sangen, da lief ich mit ihnen und schämte mich fürbaß nicht mehr und gewann mir so viel, daß ich genug zu essen hatte.

Brackenheim, 1526 s. Ulm.

Bulach, Johannes Rector parvulorum in B. ist Zeuge in einer AU vom 1. August 1281.

Ehingen, s. Balingen und Biberach.

Eßlingen[11]), zuerst kommt hier ein Heinrich vor als Rector puerorum in Ezzelingen d. 26. Januar 1279, als Rector scolarum den 27. Februar 1279, als Doctor pue-

[11]) S. Pfaff's Geschichte der Reichsstadt Eßlingen, 1840. I. p. 233. ff.

rorum den 29. April 1280; d. 25. Junius 1289 heißt er olim Rector Scolarum und mit ihm erscheint Conradus', Rector Scolarum, welcher d. 9. September 1293 der Schulmeister von Ezzelingen, d. 21. Mai 1295 wieder Rector Scolarum, d. 16. September 1297 aber Rector puerorum genannt wird (AU). Ihre nächsten Nachfolger sind unbekannt, erst 1389 und 1391 kommt Walther Grienbach als Rector Scolarum vor, 1414 M. Hermann Bernritter als Evangelier und Schulmeister, 1448 Meister Gerhard Wittich von Geilnhausen als Schulmeister und 1457 Meister Hans Perlin als lateinischer Schulmeister (AU). Im Jahre 1326 ließ der Rath, mit Bewilligung der Predigermönche, neben deren Steinhause eine „Kinderschule" bauen, ungefähr auf demselben Platze, wo zur Zeit der Reformation das lateinische Schulhaus stand und wo noch jetzt das Pädagogiumsgebäude steht. Die lateinische Sprache und der Gesang waren lange Zeit die einzigen Unterrichtsgegenstände, erst Markoleon, von dem weiter unten ausführlicher die Rede seyn wird, als er 1525 von Stuttgart hieher kam, fieng auch an, die griechische Sprache zu lehren. Er erhielt jährlich 100 fl., zwei Wagen Holz und eben so viel Reisach, aber kein Schulgeld.

Geißlingen, das Dasein einer Schule hier im Jahre 1480 ist nur aus den damals von den Bürgern dem Rath zu Ulm übergebenen „Beschwerden ihrer Schule halben" bekannt (Jäger, Ulm im Mittelalter p. 591).

Giengen, Konrad Schlychink, Schulmeister zu G., ist Zeuge in einer Urkunde vom 17. März 1334 (Lang Regesta boica VII. p. 71), 1496 kommt Oswald Fliner Schulmeister vor (Mscpt.).

Gmünd, NN. Rector Scolarum Gamundiae ist Zeuge in einer AU vom 5. April 1295.

Großbotwar, ein Schulmeister kommt 1496 hier vor (Cleß. l. c. III. p. 557).

Hall, Crusius (l. c. III. p. 434) nennt folgende Lehrer an der lateinischen Schule hier: M. Thomas Kupfer 1471, M. Johann Stützel 1505, Jodokus Breidner 1506, Bartholomäus Stich 1513, M. Kaspar Speirer 1515, M. Jakob Schmid 1520 und Johann Regulus, der auch die griechische und hebräische Sprache wohl ver-

stand. Von 1522 an lehrte hier zwei Jahre lang Andreas Althamer und aus einem Briefe Johann Böhms an ihn (d. 8. Dezember 1520) erfahren wir, daß es damals in Hall drei lateinische Schulen gab, an deren einer Martin Mercator von Pforzheim angestellt war. (S. Ballenstädt, vita Andreae Althameri 1740, p. 6, 64.)

Heilbronn, Hizler in seiner Leichenrede auf Bernhard Fuchs (p. 7) sagt: Cum ludus Heilbronnensis Anno 1505 prae ceteris celebraretur atque praeeset vir bonus, bonarum artium Magister, Conradus nomine, qui pro illorum temporum conditione doctus habebatur et certe ejus integritatem et in docendo juventute assiduitatem et fidem multi praedicabant, Fuchsius huc missus est. Conradus autem in ceteris auctoribus, quos explicabat, Terentii, optimi latinae linguae auctoris, comoedias et Horatii odas in schola sua interpretabatur.

Herrenberg, 1455 und 1461 kommt hier vor Ulrich von Rankwil, Schulmeister und Stadtschreiber, Kleriker des Constanzer Bisthums (Cleß. l. c. p. 558).

Horb, Eberhardus puerorum Rector in Horwe ist Zeuge in einer AU vom 6. März 1282.

Isny, Rudolphus Rector puerorum in Isnina entscheidet d. 1. April 1242 einen Streit zwischen dem Stift Buchau und dem Kloster Isny (Chron. Isnense. Msc.).

Kirchheim, Chunradus Rector parvorum de Kyrchheim wird in einer AU vom 4. März 1249 angeführt, Pfaff Johannes Hut aber war 1365 und 1377 Schulmeister hier (Cleß. III. p. 556); das Schulgebäude lag, nach einer AU vom 22. Februar 1315, am Kirchhof. Ums Jahr 1500 wurde dem Schulmeister zur Pflicht gemacht, einen Baccalaureus als Provisor zu halten und 1522 Ludwig Metzger von Neuffen, mit vierteljähriger Aufkündigung, als Schulmeister angestellt und gleichfalls verpflichtet „allweg einen geschickten und gelehrten Provisor zu halten.“ Auf die Bitten des Rathes gestattete am 31. Oktober 1532 die damalige östreichische Regierung in Württemberg, „weil die lateinischen Schulen zu diesen Zeiten gemeinlich allenthalben und sonderlich zu Kirchheim in scheinbaren und schädlichen Abgang gekommen“, das ganze Einkommen der, damals gerade erledigten, Zwölfbotenpfründe „fürohin auf

Unterhaltung eines geschickten, frommen und gelehrten Schulmeisters, so der lutherischen Faktion nicht anhängig und jederzeit von Bürgermeister und Gericht in K. bestellt und angenommen werden soll", zu verwenden. (S. Beschreibung des Oberamts Kirchheim 1842, p. 136).

Marbach, Johann Bächler, Schulmeister in M., wird in einer AU vom 5. Julius 1465 als Wittwer angeführt, eines der seltenen Beispiele aus diesem Zeitraum, daß auch Laien Schuldienste bekleideten.

Nagold, Konrad Waiblinger war 1466 Schulmeister und Notar hier (Celß. l. c. p. 558).

Nürtingen, im Jahre 1531 klagten Bürgermeister und Gericht in N., ihre lateinische Schule sei, wie gewöhnlich überall, in großen Abgang gekommen, so daß, aus Mangel an Schülern, ein geschickter Schulmeister sich auf solcher Schule nicht stattlich fortbringen könne; sie bäten daher die Regierung, daß sie ihnen erlaube, die Einkünfte einer Frühmeßpfründe unter den Schulmeister, Meßner und Organisten zu vertheilen. Dieß wurde ihnen auch bewilligt, „in Erwägung, daß an einem geschickten und gelehrten Schulmeister, dem die Gnade zu lehren von Gott verliehen worden, sonderlich in jetzt schwebenden Läufen, treffenlich gelegen sei, indem sonst die Jungen in guter Zucht, Lehre und Unterweisung und in ihrer besten Jugend versäumt würden" und der Schulmeister erhielt von den Einkünften jener Pfründe jährlich 20 Pfund Heller (Clß. l. c. p. 602).

Oberndorf, M. Cunradus Rector puerorum in O., per cujus manum hoc instrumentum confectum est, kommt in einer AU vom 27. Oktober 1293 vor, 1361 und 1367 wird ein Schulmeister ohne Namen und 1471 Albrecht Pfost als solcher angeführt. (S. Beschreibung und Geschichte der Stadt Oberndorf 1836, I. Heft, p. 31).

Reutlingen, H. der Schulmeister von Rutelingen, der diesen Brief schrieb und machte, erscheint in einer AU vom 23. April 1292, Crusius aber berichtet (l. c. III. p. 291): Anno 1377 inter Canonicus Rottemburgenses ad Neccarum fuit M. Eberhardus Barter, habens tunc 80 aetatis annum. Hic fuerat ultra 30 annos Doctor scolarium in Rutlingen et in Tubinga, legens suis Scholaribus grammaticam, logicam et philosophiam. Im Jahre 1511 war Georg Keller

Schulmeister in Reutlingen und erhielt damals zum Provisor den, nachher als Reformator Reutlingens berühmt gewordenen, Matthäus Aulber. (S. Füsing Relation von der Reformation zu Reutlingen, 1717, p. 44).

Riedlingen, Waltherus Rector puerorum in Rutelingen ist Zeuge in einer AU vom 25. Januar 1276.

Rottweil, von 1307 bis 1414 zählte die lateinische Schule hier zwei oder drei, von da an bis ins siebenzehnte Jahrhundert aber fünf Lehrer, theils geistlichen, theils weltlichen Standes, deren Vorstand Rector Scholarum hieß, die Oberaufsicht über sie führten die Schulherren, welche zugleich auch den Schulfond verwalteten. (S. Ruckgabers Geschichte der Frei- und Reichsstadt Rottweil, I. p. 217. ff.).

Schelklingen, in der lateinischen Schule hier erhielt ums Jahr 1455 Heinrich Bebel den ersten Unterricht (Zapf, Leben Bebels, p. 11).

Schorndorf, 1431 kommt Albertus Alber, Rector Scholarum in Sch. artium Baccalaureus et Notarius publicus vor (Crusius l. c. III. p. 358). Liebler in seiner Leichenrede auf Jakob Schegk (p. 5) sagt: Erat eo tempore (1515) Schorndorfii quidam Johannes Thomas, doctrina et docendi dexteritate celebris, discipulus summi viri, Johannis Capnionis, linguam latinam, graecam et hebraicam Schegkium docens.

Stuttgart[12]), Pfaff Burkhard Spies, der 1387 starb, ist der erste bekannte Schulmeister in St., hierauf kommt 1400 Mangold von Klübern, „Schulmeister und Chorherr am Stift zu Stuttgart, auch offener Hofschreiber von kaiserlicher Gewalt" (Cleß. l. c. p. 558), 1425 heißt ein N. Beutelspach der alte Schulmeister und 1442 wird ein Bürgermeister angeführt, der zuvor Schulmeister war. Weiter sind bekannt: Albert Brendlin provisor scholarum 1483, Leonhard Mäder von Canstatt, der sieben freien Künste Meister, Schulmeister und offener Notar 1484, und Hans Vetter. Diesen empfahl Graf Eberhard im Bart den 20. März 1495 dem

---

[12]) S. Schwäbisches Magazin von gelehrten Sachen auf das Jahr 1776, viertes Stück, p. 236, ff. B. Haug historia litteraria Gymnasii illustris Stuttgardiani 1786, Pars III. p. 100, ff.

Ulmer Rath zum lateinischen Schulmeister als „einen frommen, gelehrten Mann, aus dem Württemberger Land gebürtig, der zuvor in Memmingen Schulmeister gewesen sei, dann den Prinzen Ulrich unterrichtet und bisher sich an der Schule zu Stuttgart ganz wohl gehalten habe." (Veesenmeyers Gymnasialprogramm von 1821, p. 6). Vetter blieb jedoch in St., wo er 1506 als „Paedagogus und Schulmeister" vorkommt und am 7. September 1515 starb. Während er Vorstand der Schule war, erhielt diese eine Ordnung, welche als das einzige Dokument solcher Art aus diesem Zeitraum merkwürdig ist und deren Inhalt daher auch weiter unten vollständig angeführt werden soll; sie steht in den Beilagen zu Sattlers Geschichte Württembergs unter den Herzogen I., p. 76, und im schwäbischen Magazin von 1776, p. 237. Vetters Nachfolger war Balthasar Stump von Mühlhausen, Paedagogus et Notarius publicus, auf welchen 1521 Markoleon folgte. Das älteste Schulgebäude lag im Schulhof in der, von ihm benannten, Schulgasse; von hier wurde die Schule erst 1530 in ein anderes Haus derselben Straße verlegt.

Sulz, M. Johannes Adelhart Rector Scholarum kommt 1417 vor. (S. Beschreibung und Geschichte von Sulz, I. Heft, p. 45).

Tübingen, an der hiesigen Stadtschule lehrte im vierzehnten Jahrhundert M. Eberhard Barter (s. Reutlingen); als Graf Eberhard im Bart 1477 die Universität in T. stiftete, so errichtete er als Vorbereitungsanstalt dazu hier auch ein Pädogogium, dessen Geschichte aber nicht hieher gehört, weil es stets in engster Verbindung mit der Hochschule stand, von deren Gründung und Schicksalen zu sprechen außer dem Plane dieser Schrift liegt.

Ulm[13]), zuerst erscheint als Zeuge in einer AU vom 4. August 1294 Heinricus Rector puerorum in Ulma, später kommen vor: Hieronymus Rietmüller von Oetingen, im

---

[13]) S. Häberlins Note 8 angeführte Schrift, Veesenmeyers Gymnasialprogramm: de schola latina Ulmana ante et sub Reformationis sacrorum tempus brevis narratio 1817, Jäger, Ulms Verfassungs-, bürgerliches- und commercielles Leben im Mittelalter, 1831, p. 587, ff.

vierzehnten Jahrhundert, Johannes, den 1376 ein Patrizier, Karl Rot, ermordete und Johann Münsinger, welcher 1384 wegen einiger für ketzerisch ausgegebenen Glaubenssätze mit der Ulmer Geistlichkeit in Streit gerieth. (S. Schelhorn amoenitates litterariae VIII. p. 511, XI. p. 222). Als 1383 das Kloster Reichenau der Stadt das Präsentationsrecht zur Pfarrstelle überließ, erlaubte es ihr auch, den Schulmeister, welchen sie schon seit längerer Zeit präsentiren durfte, ein und abzusetzen, wie ihr gut dünke. Nun erhielt die Schule eine bessere Einrichtung und wahrscheinlich auch ein neues Lokal, wenigstens wird 1407 die „alte Schule" als im Besitz eines Privatmanns befindlich angeführt. Sie erlangte nun bald einen großen Ruf und wurde auch von Fremden sehr stark besucht.[14]) Denn ein Ulmer Schüler konnte es im Disputiren wohl auch mit einem Baccalaureus oder Magister aufnehmen und an fremden Orten für einen solchen gelten[15]). Diese große Frequenz der Stadtschule aber veranlaßte sehr wahrscheinlich den Rath, Jedem „der sich züchtig und ehrlich halte" die Aufrichtung einer „gemeinen Schule" zu erlauben. Daß aber hiedurch der Flor der Haupt-

[14]) Ante multiplicationem universitatum tot erant alieni juvenes et scholares, quot jam depositi in aliqua universitate et grandis bachantria et nominata erat Ulma sagt Felix Fabri bei Goldast Suevicarum rerum scriptores p. 257, in den Beschwerden des Schulmeisters bei Veesenmeyer p. 19 aber heißt es: Vor Ziten, bi Menschengedenken, sint hier gewesen by 200 fremder Schüler, die den Tisch oder Kost by erbern Lüten, denen sy Kind in die Schul gefürt, haben gehabt. Daby hat ein Schulmeister mögen haben noch 200, das was 400 gewachsener oder großer Schüler, gedenk Ewer fürsichtigen Wisshait, wie viel mochten Kind und Jungen dabei gesin.

[15]) Ich hab aber etlich fremd Gesellen gehabt und hab noch etlich, deren einer einem Magister, so ihm zu Heidelberg zur hohen Schul helfen wollte, antwurt: Ich hab hier Lehre als gnug als zu Heidelberg. Item ein anderer, so aus meiner Schul gen Constanz zur Weihe gieng, ward alda, als man ihn hörte reden, gefragt, ob er ein Magister wäre. Auf seine Antwort: Nein! fragten sie ihn, ob er Baccalaureus wäre, sagt er: Nein, ich bin ein Ulmer Schüler. Item so hat der dritt sich vieler Schüler, bei 30, so sich auf eine Zeit hin, gen Wien zu ziehen, sammelten, mit Disputiren unterwunden und zuletzt mit ihrem Magister auch lang gestudirt oder disputirt. Schulmeisters Beschwerden l. c. p. 22.

schule litt, erhellt aus der, von Veesenmeyer (p. 19, ff.) uns aufbewahrten, Beschwerdeschrift eines ihrer Vorsteher. Wenn der Oberlehrer einen seiner Gehülfen tadelt oder straft, heißt es hier, so verläßt ihn dieser und errichtet eine eigene Schule; „also wird öfters der ein selbstgewachsener Meister, welcher nie rechter Lehre Jünger war, Herr, ehe denn er Knecht war, und aus solch ungebührlicher Zulassung entsteht viel Unraths". Die Jugend wird schlecht unterrichtet, die Schüler ziehen, wenn sie den geringsten Grund zur Unzufriedenheit zu haben glauben, in eine andere Schule, so daß etliche derselben deren 12 bis 13 nacheinander besuchen, die Schulzucht leidet dabei große Noth, selbst in der Kirche zanken und balgen sich die Schüler, die Lehrer aber, um ihre Zöglinge nicht zu verlieren, lassen ihnen gar Vieles straflos hingehen. Dazu kommt noch, daß manche Aeltern aus Hochmuth ihre Knaben schon im dreizehnten oder vierzehnten Jahre auf die Universität schicken.

Doch behauptete die Ulmer Stadtschule fortwährend ihren alten Ruhm und 1501 führt Heinrich Bebel sie und die Schulen zu Zwickau, Zwoll und Deventer als die berühmtesten in Deutschland an. Von ihren Lehrern kennen wir aus dem fünfzehnten Jahrhundert: Heinrich Schacher 1421, Konrad den Schulmeister, welcher verheirathet war 1432, M. Jos Holzapfel 1436, Johann Sunder von Lauingen, der sieben freien Künste Meister, welcher zu Paris studirt hatte und den der Bischof von Augsburg dem Rath als „magistrum in artibus suis valde subtilem et praecellentem" empfahl, 1447, Andreas Walt 1453 und Heinrich Vetter. Im Jahre 1515 wurde M. Johann Grüner von Ulm, der zu Ingolstadt und Tübingen studirt hatte, als Schulmeister in seiner Vaterstadt angestellt, 1521 dankte er zwar ab, nach zwei Jahren aber trat er dieses Amt von Neuem an und verwaltete es bis 1527. Im Jahre 1515 verklagte ihn der Buchführer Hans Zainer beim Rath, daß er Bücher feil habe und seinen Knaben verbiete, anderswo solche zu kaufen, wodurch er in Nachtheil komme. Hierauf gebot der Rath Grünern, „des Bücherverkaufs müßig zu stehen", doch sollte er, wenn ein Biedermann ihn bitte, seinem Sohn ein Buch zu kaufen, dieß wohl thun dürfen. (S. Haßlers Buchdruckergeschichte Ulms, p. 94). Grüner aber errichtete 1521 eine eigene Buchdruckerei, die

jedoch keinen guten Fortgang hatte, weßwegen er nach Niederlegung seines Schulamts Trödler und später (1545) Wirth wurde. Auf ihn folgte 1521 Johann Schmidlin, der vorher (1511) Schulmeister zu Vaihingen an der Enz und seit 1517 Provisor in Ulm war, hier aber schon 1523 wieder abdankte und nach Brackenheim gieng; von ihm sagt Heerbrand in seiner Leichenrede auf Johann Brenz (p. 7): Fama ejus tunc longe lateque spargebatur et artifex singularis in hoc genere habebatur. Den ersten Unterricht in der griechischen Sprache gab zu Ulm ein Schüler Melanchthons, Johann Magenbuch, der 1520 hieher kam, schon 1523 aber nach Wittenberg gieng, um hier Medicin zu studiren; nach ihm kam 1525 Michael Brodhag als Provisor und wurde 1527, weil er in der hebräischen und griechischen Sprache „vor andern berühmt und erfahren war" vom Rath zum Rektor ernannt; als Besoldung erhielt er, neben dem Schulgeld, jährlich 52 Pfund Heller und 2 Meß Holz, wozu später noch 2 Pfund 12 Schilling und ¼ Meß Holz kamen. Brodhag brachte die Schule sehr in Flor und machte auch das Griechische und Hebräische darin erst recht einheimisch, da er zeigte, wie wenig Schwierigkeiten es mache, neben dem Latein auch noch diese beiden Sprachen den Knaben beizubringen und welch großer Nutzen hieraus erwachse.[16])

[16]) Dieß geschah in seiner Vorrede zum Catechismus Sams, der 1528 gedruckt wurde. Darumb, sagt er hier, so müßte man (meines Bedünkens) die Sach also angreiffen. Die Jungen flugs in den Kinderjahren, so die sonst nur auf den Gassen umlaufen und alle Büberei lernen, zu den deutschen Schulen halten, die man doch fleißig und gut hier findet, daß sie daselbst fertig lernten schreiben und lesen. Darnach in welchen man befund eine gute gelerige Art, mit denselbigen weiter gefahren. So würde man sehen und inne werden, daß ein neun oder zehnjähriger Knab, ehe er auf seine 14 oder 16 Jahre käme, das Latein sollte können lesen, reden, schreiben nach aller Nothdurft und darzu in den andern zweien Sprachen ein solch Fundament legen, daß er den strengen Unterricht nicht mehr bedürfte, sondern möcht' ihn ein Vater anfahen zu seinem Gewerb oder Handel zu ziehen; doch müßt' man einem solchen des Tags 1 Stund oder 2 vergönnen, Lektionen zu hören, damit er in Uebung des Lateins blieb und mit den andern zwei Sprachen fortführe, solche würden mit der Zeit aus Webern, Schneidern, Schu-

Urach, auf das Verlangen des Grafen Eberhard des Aeltern überließ der Rath in U. 1477 dem Stift daselbst die Besetzung und Entsetzung des Schulmeister= und Meßneramtes, jedoch mit dem Vorbehalt, Beides wieder an sich zu ziehen, wenn diese Aemter nicht gut versehen würden. (Cleß. l. c. p. 567). Lehrer war hier 1508 Johann Brassicanus, von dem noch weiter unten die Rede seyn wird. (S. Vocabularius Joannis Altenstaig fol a 2, Joannes Brassicanus. Uracensis paedotriba).

Vaihingen an der Enz, 1511 s. Ulm.

Waiblingen, Schulmeister hier waren 1496 M. Philipp Mühlhäuser, 1514 M. Sebastian Lang. (Crusius paralipomena p. 19).

Wildberg, im vierzehnten Jahrhundert findet sich auch hier ein verheuratheter Schulmeister, Namens Konrad, der zugleich Notarius war. (Cleß. l. c. p. 558).

Die bisher genannten Städte aber waren ohne Zweifel nicht die einzigen in Württemberg, welche in diesem Zeitraum schon Schulen besaßen, andere sind mir jedoch bis jetzt nicht bekannt geworden und ich gehe daher nun zur allgemeinen Schilderung des damaligen gelehrten Unterrichtswesens über.

Die Stadtschulen standen noch überall unter dem Einfluß der Geistlichkeit, die Bischöfe hatten die Oberaufsicht über sie und ohne ihre Bewilligung konnten keine wesentlichen Veränderungen damit vorgenommen werden. Selbst das Recht, die Lehrer zu ernennen oder doch zu bestätigen, besaß Anfangs an vielen Orten die Geistlichkeit und theilte es später wenigstens mit der weltlichen Obrigkeit. Auch waren ja diese Lehrer meistens geistlichen Standes, standen daher zunächst unter ihren geistlichen Obern und waren diesen vor Allem zum Gehorsam verpflichtet. Der Titel des Oberlehrers war gewöhnlich Schulmeister oder Rector Scholarum, in den Zeugenverzeichnissen der damaligen Urkunden gieng er, wenn er ein Geistlicher war, der Sitte gemäß, auch Personen vom niedern Adel vor. Wegen ihrer höheren Bildung, besonders wegen der bessern Kenntniß der lateinischen Sprache, versahen solche Schulmeister öfters auch

---

stern u. s. w., daß sie Bischöfe, das ist Wächter und Hirten geben möchten über die Gemeinde Gottes.

das Amt der Notare oder Stadtschreiber, was ihrem Hauptamte in keinem Fall vortheilhaft seyn konnte, wozu sie aber ihre gewöhnlich kärgliche Besoldung zwang. Die Lehrer geistlichen Standes genossen zwar häufig eine Pfründe und alle wurden für manche Verrichtungen beim Gottesdienst noch besonders belohnt, aber bis zu Ende dieses Zeitraumes machte das Schulgeld eben doch den Hauptheil ihrer Besoldung aus, dieses aber wurde durch die Menge der armen, vom Almosen lebenden, Schüler sehr geschmälert[17]). Zu Ulm betrug es von jedem Schüler Sommers 8, Winters 12 Heller, die St. Sch.[18]) aber setzte es auf 16 Schilling jährlich für jeden Schüler, der kein Almosen empfieng, wozu jeder noch einen Karren Holz oder dafür 3 Schillinge geben mußte. Fremde Schüler, welche das Almosen holten, zahlten nur 8 Schillinge, dafür aber mußten jede Woche abwechselnd zwei von ihnen, welche „pro custodibus gesetzt wurden", die Schule fegen, einheizen und Ruthen holen, „ohne der einheimischen Knaben Bekümmerniß". Dazu bekam der Schulmeister noch den Rest der ⅓ Pfund schweren Wachskerze, welche jeder Schüler am Lichtmeßfeiertage bei der Prozession in die Kirche tragen mußte oder statt derselben 4 Heller, und was von den Lichtern übrig blieb, welche die Schüler von Martini bis Weihnachten in die Schule zu bringen und hier bis zum vollen Anbruch des Tages brennend zu erhalten hatten, doch sollte er deßwegen Niemand nöthigen, ein größeres Licht zu bringen. Jede andere Anforderung an die Schüler aber, sie heisse wie sie wolle, Meßgeld, Marktgeschenk u. s. w., war ihm

17) In den schon früher angeführten Beschwerden des Schulmeisters zu Ulm heißt es (l. c. p. 20): Item in den selbstgewachsenen Schulen nimmt ein Schulmeister, was er will, hat auch nur gewisse Schüler mit dem Lohn; so hab' ich den mehren Theil arme Kinder und Fremde, wenn der Quatember naht, ziehen sie eben lang heim und kommen dann etlich nimmer, etlich wiederum, sagen, sie seien nicht den ganzen Quatember in die Schule gegangen und dergleichen Nachtheile hab' ich viel. Ich wollt' gern 5 Fl. also baar auf die nächsten Fronfasten jetzt zu Pfingsten nehmen für das ganze Schulgeld aus der gemeinen Schul von allen Schülern, der ich ob 200 darin hab'. Also ist gut zu glauben, daß ihrer einer von 40 Knaben mehr oder ebensoviel Schulgeld hab', als ich von 200 Schülern.

18) So viel als Stuttgarter Schulordnung von 1501.

streng untersagt, weder durch freundliches Bitten noch durch Drohen und Schelten sollte er irgend eine Gabe von ihnen zu erlangen suchen. Bei Hochzeiten jedoch erhielt er, wenn beide Brautleute ledigen Standes waren, 1 Schilling, von Verwittweten 2 Schilling und wenn eine ledige und eine verwittwete Person sich verheuratheten 9 Heller. Auch durfte er, nach vorhergegangener vierteljähriger Aufkündigung, ohne Weiteres fort geschickt werden, aber ebenso auch seinen Dienst selbst aufsagen. Denn Anstellungen auf Lebenszeit waren damals noch nicht gewöhnlich, die Lehrer wurden nur auf kürzere Zeit, häufig blos auf ein Jahr, angenommen.

Ueber die sonstigen Verhältnisse des Schulmeisters enthält die St. Sch. noch Folgendes: Das Recht, ihn zu ernennen und zu entlassen, haben Vogt und Gericht der Stadt, doch muß er dem Stift präsentirt und von der Regierung bestätigt werden und daher außer der Stadt auch der Letztern schwören, „Treue und Wahrheit zu halten, ihren Nutzen und Frommen zu werben und zu schaffen und ihren Schaden zu verhüten nach seinem besten Vermögen, auch alle ihm vorgeschriebenen Artikel getreulich und ungefährlich zu beobachten". Der Schule solle er alle Tage in Person treulich warten, ohne besondere Erlaubniß des Vogts, Bürgermeisters und Gerichts nicht aus der Stadt gehen, Bäder, Märkte u. s. w. besuchen und, wenn er diese Erlaubniß erhält, dafür sorgen, daß auch während seiner Abwesenheit die Schule „mit hohem Fleiß" versehen werde. Alle Schüler, große und kleine, fremde und einheimische, muß er, mit Beistand seiner Gehülfen, nach ihren Fähigkeiten, in „Lehre, Lesen und Gesang getreulich unterrichten, versehen und regieren", darf auch ohne Vorwissen des Vogts und Gerichts Niemand „hulden, geloben und schwören" oder sich in Etwas, das ihm seines Amtes halber zugemuthet werden möchte, gegen andere Personen verbindlich machen. Endlich soll er verpflichtet und verbunden seyn, Alles zu thun, was er außer dem, das die Schulordnung ihm vorschreibt, Gutes vornehmen kann, wodurch seine Schüler in „Kunst, Tugend, Zucht und guten Sitten" weiter gebracht werden.

In den meisten Schulen hatte der Schulmeister noch einen, in solchen, die stark besucht wurden, mehrere Gehülfen, deren Wahl ihm, unter der Bedingung, daß er dazu „gut qualificirte,

taugliche und geschickte" Personen nehme, gewöhnlich selbst überlassen wurde. Der vornehmste dieser Gehülfen führte den Titel Provisor; dazu sollte, nach der St. Sch., der Schulmeister nehmen einen guten, bewährten Baccalaureus, der seine actus, lectiones, exercitia, expositiones evangeliorum, epistolarum, sequentiarum, hymnorum, oder etlicher moralium auctorum am Tage vor einem Sonn- und Feiertage Nachmittags mit Fleiß exponire und am Sonn- und Feiertag selbst unter der Vesper repetire, duos declinantes et construentes disponire und diese improvise, das ist unbewarnt, welche er wolle, erkiese, ordne und wähle. Auch soll er den Knaben, welche die Lektionen noch nicht besuchen, nach ihren Fähigkeiten, über Nacht etwas Lateinisches aufgeben und am andern Morgen sie per modum examinis darüber behören. Als Schulgeld erhielt er von jedem Schüler jährlich 16 Heller und ebensoviel von denen, welche dem Schulmeister Holz bringen mußten, wenn sie nicht alle Vierteljahre einmal für ihn „in die Späne giengen" (d. h. Holz sammelten). Dazu kam noch das sogenannte Kapitelgeld, 3 Heller nemlich für jedes Kapitel, das er mit den Schülern durchgieng, doch sollte er dann nicht cursorie, sondern fruchtbarlich nach dem Rath und Willen des Schulmeisters lesen und exerciren". Wenn der Schulmeister es erlaubte, durfte er den Schülern auch, außerhalb der Schulzeit, Privatstunden geben, zu deren Besuch jedoch keinen derselben zwingen.

Auf den Provisor folgte der Cantor, dieser sollte, nach der St. Sch., ein „fürnehmer, gelehrter" in seiner Kunst wohl erfahrner Mann seyn, der hinlängliche Uebung im Gesang habe, um die Musik in der Schule und auch im Chor zu lehren. Er mußte jedesmal am Tage vor einem Sonn- und Feiertag den Sänger im Stift fragen, was man Abends zur Vesper und am Sonn- und Feiertag selbst zum Amt in der Kirche singe, es sei nun das Amt der Messe, Introitus, Graduale, Hallelujah, Sequenz, Offertorium, Sanctus Agnus, Kommun, Responsorium, eine Hymne oder anderes. Dieß sollte er dann jeden Schüler, er sei groß oder klein, nachdem er es begreifen kann und dafür empfänglich ist, gebührend lehren und es in der Schule mit mittlerer Stimme, damit eine Parthie die andere nicht verhindere, einüben. Das Salve regina Abends, mit der gehörigen Anzahl von Schülern, zu versehen, Samstags das

Amt unsrer lieben Frauen singen zu helfen, auch bei den Seelenämtern der Brüderschaften und etlichen Kirchweihen zu erscheinen, war zunächst das Amt des Schulmeisters, welches aber der Cantor, wenn dieser verhindert wurde, ebenfalls zu versehen hatte; doch bekamen dafür beide den von Alters her bestimmten Lohn. Von jedem Schüler, der singen lernte, erhielt der Cantor jährlich 12 Heller und außerdem, wie der Provisor, ein Kapitelgeld, auch für das Singen bei Seelenämtern und Kirchweihen nebst seinen Schülern Brod.

Wenn noch weitere Gehülfen nöthig waren, so miethete sie der Schulmeister auf eine bestimmte Zeit, woher sie den Namen Lokaten erhielten. Jedem wurden, je nach seinen Fähigkeiten, 10 bis 20 Schüler zu besonderer Aufsicht und Unterweisung übergeben. Die St. Sch. befiehlt dem Schulmeister zu Lokaten Schüler zu nehmen, welche „ausbündig und vor andern geschickt, geübt und gelehrt seien“, als Jahreslohn erhielten sie von jedem Schüler 12 Heller. Sie und seine andern „Mithelfer“ durfte und sollte der Schulmeister „mit Gelübden verbinden, ihm gewärtig und gehorsam zu seyn in ziemlichen, ehrbaren Dingen, besonders in Sachen, welche die Schule angiengen und im getreuen Beistand im Regiment der Schule“. Sie selbst aber mußten sich verpflichten, „die actus, einem jeden zugehörig, getreulich zu vollbringen, Unzucht, Untugenden und Unfleiß, oder was sonst schülerischer Disciplin und Zucht widerwärtig wäre, an sich selbst zu verhüten und bei allen Schülern zu strafen, wie sich aus Vernunft und nach Gestalt der Personen und Sachen gebühre. Wenn einer derselben wegen Ungeschicklichkeit, Krankheit, Abwesenheit oder wegen anderer gesetzlichen Hindernisse abgieng, so war der Schulmeister „schuldig und verpflichtet“ dessen Amt selbst zu versehen oder durch andere taugliche Personen versehen zu lassen. Auch durfte er, nach Vollendung seiner Lektionen und Exercitien „den Schülern nicht gefährlich entweichen, noch sich ihren Angesichtern entfremden“, sondern sollte dann sorgfältige Aufsicht über seine Gehülfen führen, damit sie ihre Pflichten getreulich erfüllten.

Wenn eine Schule den Ruf guter Unterweisung erlangte, so kamen auch von Auswärts her viele junge Leute, um sie zu besuchen, und daher gereichte es einer Schule stets zur Ehre, eine starke Anzahl Fremder unter ihren Zöglingen zu zählen.

Unter diesen, wie unter den Einheimischen aber waren immer auch viele, die ihren Unterhalt durch Almosen suchen mußten. Solche pauperes, wie man sie auch in spätern Zeiten noch nannte, zogen an gewissen Tagen in den Straßen der Städte umher und sangen vor den Häusern, wofür sie dann bald Geld, bald Brod oder andere Nahrungsmittel erhielten. Dabei wurden sie gewöhnlich auch von den städtischen Wohlthätigkeitsanstalten unterstützt, im Spital zu Eßlingen z. B. erhielten sie täglich zweimal Brod und was vom Gesinde-Essen übrig blieb, um dieß in Empfang zu nehmen, trug jeder ein hölzernes Geschirr am Gürtel, wovon sie dann hier Häfeleinsbuben genannt wurden; der Tübinger Spital aber reichte jedem wöchentlich einen Brodlaib [19]).

Die jüngern Schüler wurden gewöhnlich Novizen oder Schützen genannt, die ältern Bachanten oder Schreiber, unter ihnen waren Leute, die sich schon dem Mannesalter näherten, nicht selten und aus ihrer Zahl wurden gewöhnlich die Lokaten gewählt; manche von ihnen beschäftigten sich auch mit Abschreiben, noch häufiger aber suchten sie ihren Unterhalt dadurch zu erwerben, daß sie jüngere Schüler zur Schule führten und ihnen durch Privatunterricht nachhalfen. Diese nennt die St. Sch. Pädagogen und befiehlt dem Schulmeister und seinen Gehülfen, auf die Knaben, welche sie unterrichteten, gute Acht zu haben, sie zu examiniren, zu lehren und zu strafen, damit

---

[19]) S. Pfaff's Geschichte der Reichsstadt Eßlingen I. p. 238, 1486 stifteten die Brüder Jakob und Ulrich Bairut hier ein Kapital von 500 fl., dessen Zinse sie zu wöchentlichen Brodaustheilungen unter die armen Schüler bestimmten. Ziegler in seiner Leichenrede auf Georg Liebler p. 3 und 4 sagt: Pater Liebleri hunc puerum decem annorum civi Tubingae, sartori, Johanni Frostio, commendabat et ut hospitium illiac duo juscula quotidie, tamen absque panibus, praeberet, quinque florenorum pretium in annum promittebat. Hic vero ante fores professorum et opulentiorum vel potius benigniorum civium canendo stipem rogaret subsidii aliquid ad vitam scholasticam sustentandam misere petere coactus fuit. Humanissima eo tempere consuetudine Deoque gratissima singulis septimanis distribuebatur in xenodochio hujus oppidi adolescentibus scholaribus egenis singulis panis justae magnitudinis, quo famem ut cunque per septem istos dies sedarent.

sie nicht ganz verlassen und allein an ihre Bachanten gewiesen seien, welche sie lehren könnten, was sie wollten. Viele dieser Leute jedoch, welche durch ihre Faulheit oder Unwissenheit abgehalten wurden, sich um irgend einen Dienst zu bewerben, zogen, von einem oder etlichen Schützen begleitet, im Lande umher und nährten sich von der Leichtgläubigkeit und vom Aberglauben des Landvolks, vom Betteln, Betrügen und Stehlen; dieß sind die berüchtigten fahrenden Schüler (Vaganten, scolastici, scolares vagantes), welche Heinrich Bebel im zweiten Buche seines Triumphs der Venus mit so lebendigen Farben schildert [20].

Ueber die Schulzucht in jenen Zeiten ist uns wenig bekannt, doch wissen wir, daß Ruthenstreiche dabei eine wichtige Rolle spielten und, wie aus den Beschwerden des Ulmer Schulmeisters (l. c. p. 20) erhellt, selbst noch bei den Lokaten angewendet wurden. Die St. Sch. gebietet dem Schulmeister, nicht nur seine Schüler, sondern auch seine Gehülfen streng anzuhalten, daß sie in und außerhalb der Schule, vornemlich aber in der Kirche, sich der Zucht, Bescheidenheit und eines für sie ziemlichen Betragens befleißigten, das Umlaufen bei Tag und Nacht, das Schlagen, Stossen, Spielen, Buhlschaften und andere Unzucht und Untugend unterließen, in Geberden und Kleidung sich ehrbarlich hielten, damit die Leute nicht geärgert und von der Reichung des Almosens abgehalten würden. Ausdrücklich verboten wurde ihnen das Tragen von „spitzigen Schnabelschuhen, kurzen Reuterröcken, kleinen Käpplein, kleinen schmalen Hütchen und Degen". Ohne redliche Ursache und ohne Erlaubniß des

[20]) In seinen Facetiis (Argentorati 1603 p. 24) sagt er kürzer von ihnen: sunt quidam scholastici, qui, cum nullius bonae frugis sint neque operis, nec studeant, nec laborare velint, vagantur hinc inde mendicando, vanisque artibus et illusionibus atque praestigiis simplices rusticos circumveniunt, dicentes, se fuisse in monte Veneris, ubi omnem magiam didicerint, pollicenturque mirabilia. Auch Crusius l. c. III. p. 653 gibt eine Schilderung von ihnen; man nannte sie auch galiardi, histriones, dyscoli. S. Jac Thomasii dissertatio de vagantibus scholasticis 1675. Ruhkopfs Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland 1794, p. 125 ff., Cleß l. c. p. 493 ff.

Schulmeisters sollte kein Schüler die Schule versäumen, wer es aber dennoch thue, aufgezeichnet und „aus Vernunft, wie sich gebühre" gestraft werden. Alle mußten zur festgesetzten Zeit, „mit Ordnung und Zucht" in Chorhemden oder andern anständigen Kleidern den Chor besuchen, die ältern sollten überdieß auch, wenn sie nichts in der Schule zu thun hätten, zu fleißiger Anhörung der Predigten in der Stiftskirche angehalten werden. Jedes Jahr während der Fastenzeit hatte der Schulmeister seinen Zöglingen Etwas vorzugeben, wodurch sie zur Buße ermahnt und zum Genuß des heiligen Abendmahls gehörig vorbereitet würden. Wenn sich ein Schüler gegen ihn so freventlich erwies, daß er ihn für sich selbst nicht strafen mochte, so sollte er es dem Vogt oder Bürgermeister anzeigen und diese waren dann verpflichtet, entweder persönlich oder durch Absendung der Stadtknechte ihm kräftig beizustehen, „damit solche Missethat, Unzucht oder Unfleiß und freventlicher Widerstand nach Gebühr genugsam gestraft werde, dem Missethäter und Ungehorsamen zur Pein, andern aber zur Furcht und zum Exempel". Wenn die Angehörigen eines Schülers nicht dulden wollten, daß dieser in gebührender Zucht gehalten oder gestraft werde, so hatte der Schulmeister das Recht, ihn aus der Schule zu verweisen, wenn sie aber gegen einen Lehrer sich Real- oder Verbal-injurien erlaubten, so sollte dieser dem Vogt oder Gericht davon die Anzeige machen, wo man ihm nachdrückliche Hülfe leisten und den Beleidiger gebührend strafen werde. Auch sollte der Schulmeister all seine Schüler, vornemlich die fremden, geloben lassen, daß sie ihm gehorsam seyn, sich der Schulzucht unterwerfen, ohne sein Vorwissen und ohne das Schulgeld bezahlt zu haben, die Schule nicht verlassen wollten.

Hauptunterrichtsgegenstände in den damaligen Stadtschulen waren das Schreiben, wegen dessen die St. Sch. anordnet: die Schüler, die noch gar nicht oder doch nicht fertig schreiben können, sollen getreulich hierin unterwiesen und ihre Schriften täglich besehen werden, der Gesang, besonders um tüchtige Chorknaben und Kirchensänger zu bekommen und die lateinische Sprache. Weil das Latein-Reden, Schreiben und Verstehen ein Fundament und Weg ist, sagt die St. Sch., ohne den die Schüler andere Künste nicht wohl überkommen mögen, so sollen alle Lehrer den höchsten Fleiß anwenden, daß die Schüler das Latein

gut reden, schreiben und verstehen lernen, und in der Schule oder wo sie sonst beieinander sind, durchaus nur lateinisch reden, damit ein jeder darin Uebung und Fertigkeit erlangt, sofern er es nach seiner Jugend und Geschicklichkeit begreifen mag. Der Schulmeister muß daher täglich wenigstens ein oder zweimal einen Durchgang in der Schule halten und die, welche deutsch gesprochen haben, strafen.

Nur in größeren Anstalten dieser Art gieng man weiter und zog in den Kreis des Unterrichts nicht allein das Trivium, sondern auch, zum Theil wenigstens, das Quadrivium und, seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, selbst die griechische, bisweilen sogar die hebräische Sprache. Auch hier aber hat sich nur ein Dokument aus dieser Zeit erhalten, welches uns über die Gegenstände und die Methode des Unterrichts etwas genauere Auskunft gibt, es ist dieß die, von Veesenmeyer (l. c. p. 16 ff.) aufbewahrte, „Ordnung der Lektion und Lehre der Schule zu Ulm" folgenden Inhalts: Sobald die Glocke 6 Uhr schlägt, geht, nach alter Gewohnheit, der Schulmeister in die Schule, singt mit den Schülern das: Veni sancte spiritus, liest das Register und gibt dann eine Stunde Unterricht in der Grammatik, welche er, auf Bitten der Schüler, statt der Schriften des Aristoteles (de anima, phisica, de generatione et corruptione, meteora) zu erklären sich vorgenommen hat. Um 7 Uhr behört er den asinum[21]) und gibt dann den ältern Schülern eine Stunde in der Logik, während der Provisor die andern in prima parte (der Grammatik des Alexander de villa Dei) behört, und exercirt. Um 8 Uhr behören der Cantor, die Lokaten und Collectores diejenigen Schüler, welche noch in keiner Lektion (d. h. Klasse) sitzen und der Provisor heißt hierauf alle ad loca, nemlich in die ordentlichen Lektionen gehen, er selbst exercirt dann mit der ersten Klasse in der Logik einen Traktat, welchen ihm der Schulmeister empfohlen hat, nach Wahl und Begehr der Schüler, ebenso geht der Cantor in der zweiten Klasse einen Traktat in der Logik durch, nach Erwäh-

---

[21]) Est index, discipulos contra scholae leges germanica lingua loquentes arguens, sagt Veesenmeyer in einer Anmerkung; da nicht Alles in der Ordnung verständlich ist, so mußt' ich mich möglichst an den Urtext halten.

lung der Schüler und Vergönnung des Schulmeisters; der erste Lokat exercirt in der dritten Klasse, regularum genannt, die Grammatik Alexanders cum latina expositione, der zweite in der vierten Klasse, primae partis genannt, exercirt und behört versos in prima parte deutsch mit den dazu gehörigen Vokabeln, der dritte behört in der fünften Klasse, doctrinalis genannt, den partem im Donat und Text. Um 9 Uhr läßt der Provisor die Schüler heraus und nun behört bis 10 Uhr jeder Schreiber die ihm besonders anvertrauten Knaben, die übrigen aber gehen heim. Nachmittags mit dem Glockenschlag 12 Uhr eröffnet der Schulmeister den Unterricht mit dem Virgil, Plautus, Terenz, Boethius, Sedulius oder einem andern lateinischen Dichter, wobei alle Schüler anwesend sind, dann werden um 1 Uhr die noch in keiner Lektion sitzenden Schüler behört und hierauf macht der Provisor mit der ersten und zweiten Klasse den actum declinandi in collectis, sequentiis, hymnis, epistolis oder evangeliis, welche ihnen zuvor durch ihn selbst oder durch den Schulmeister erklärt wurden und behört die Exposiz nebst Anderm, das zum Examen in Constanz dient. Die drei übrigen Klassen werden indeß vom Cantor und den Lokaten im actu declinandi unterrichtet, die jüngsten Schüler aber mit dem gestrigen Latein und dem: Et tu scolaris (wahrscheinlich einem Schulbuch in Gesprächsform) beschäftigt und von allen die schriftlichen Arbeiten eingefordert. Von 2 bis 3 Uhr behören wiederum die Schreiber ihre Knaben, um 3 Uhr aber geben der Provisor und die Lokaten den Schülern Verse und lateinische Vokabeln auf und dann exercirt und behört man jede Klasse besonders. Um 4 Uhr erklärt der Provisor den Virgil oder einen andern Dichter, der Cantor die diasynthetica secundae partis, der erste Lokat die Regeln der Grammatik mit Fragen und argumentis, der zweite, nach Ueberhörung des Lateins und des Donats, actum declinandi et Alexandri regulas, der dritte den Cato und den Donat, Text und Regel und läßt ein nomen und verbum oder zwei nomina flektiren. Zuletzt werden noch die jüngern Schüler im Latein überhört und hierauf alle entlassen. Im Sommer aber mußten, nach einer neuen Einrichtung des Schulmeisters, wöchentlich zwei oder dreimal die ältesten Schüler von 4 bis 5 Uhr in der Logik und Physik, wie es den Tag zuvor festgesetzt und durchgegangen

wurde, unter dem Vorsitz des Provisors, disputiren und arguiren, die Grammatikalschüler ebenso unter dem Vorsitz des Cantors oder eines Lokaten, die jüngsten Schüler aber sich unter Anleitung eines Lokaten im Latein und im Versmachen üben, wobei der Schulmeister herumgehen und bald da, bald dort zuhören sollte. Am Ende theilt man den partem (ein Almosen für die ärmern Schüler) aus und entläßt die Schüler.

Aus dem Inhalt dieser Ordnung ersieht man, daß Grammatik und Logik Hauptgegenstände des Unterrichts waren, von römischen Klassikern las man vornemlich nur Dichter zur Uebung im Versemachen und in den Regeln der Grammatik, man lernte grammatische und philosophische Definitionen, Distinktionen u. s. w. auswendig und Nichts verschaffte einer Schule mehr Ruhm, als wenn ihre Schüler sich tüchtig im Disputiren übten. Noch überall herrschte die scholastische Lehrmethode, welche die Philologie zur bloßen Dienerin der Philosophie machte, und von klassischer Bildung war nirgends die Rede. Apud Germanos, klagt Felix Fabri (l. c. p. 93), non est Rhetorica et ornata latina eloquentia. Muti necesario sumus, quia verba ornata, brevia et facunda exprimere, non dico, non valemus, sed non scimus, quia non didicimus. Nam etiam universitatibus nostris oratoria et poëtica penitus incognita est et omne studium juvenum in elenchis est vanisque cavillationibus. Hizler aber in der Leichenrede auf Leonhard Fuchs sagt (p. 6): Fuerunt illis temporibus (1500) inauspicati labores discentium Cum enim illi, qui aetatem puerilem informabant, in docendo rationem foedam, varietate vagam, obscuritate difficilem sequerentur, fiebat, ut pueritia docta, erudita et eleganti institutione careret; conturbata erat docendi ratio regularumque et praeceptionum multitudo vasta. Wie es namentlich mit der Latinität stand, darüber gibt uns Heinrich Bebel genügende Auskunft. In seiner 1504 zu Tübingen gehaltenen Rede de necessitate linguae latinae sagt er: Dicitur mihi ab exteris et apud exteros (et ipse proh dolor! magna ex parte vera esse perspicio) majorem nostrorum scolasticorum partem minime curare latinitatem, nedum ejus elegantiam, adeo ut, cum veniant ad exteros, vix tria verba latine possint cum dignitate effari, vix hospitem aliquem aut latine salutare

aut salutanti eleganter respondere, multo minus de novitatibus atque rebus quotidie contingentibus quaeritanti satis concinna oratione obviare, nisi protrito verbo, nescio, quoad cuncta satisfaciant. In ceterisque rebus etiam propter loquendi imperitiam indoctos se esse non obscure pronuntiant. Quod siquis aliquod disserere tentaverit, propter desuetudinens latini sermonis et labi timens in grammaticis canonibus, quoniam latine loqui et eleganter nunquam didicerat, ita inepte, ita balbutienter ejectat barbaricum stridorem, ut aliis miserandus, aliis irridendus esse videatur. Ausführlicher und genauer aber belehrt er uns über die großen Mängel der Latinität jener Zeiten in seiner Anleitung zum Briefschreiben und in seiner Abhandlung über den Mißbrauch der lateinischen Sprache (Commentaria epistolarum conficiendarum Heinrici Bebelii; contra epistolandi modos Pontii et aliorum; contra epistolas Caroli. Commentaria de abusione linguae latinae apud Germanos et proprietate ejusdem. Argentina 1503). Hier greift er mit großer Schärfe und bitterem Spott die Verderber des guten Geschmacks im Briefschreiben an, macht die albernen Phrasen und Umschreibungen, deren sie sich besonders am Schlusse der Briefe bedienten[22]), lächerlich und weist auf die ächt klassischen Muster, Cicero und Plinius, hin. Er rügt die falsche Orthographie so vieler lateinischen, besonders der aus dem Griechischen herstammenden, Wörter, wie prespiter, peccunia, die abgeschmackten Etymologien der Grammatiker, wie sepulchrum von sine pulchro, die subtil seyn sollenden Unterscheidungen von Synonymen und die ungereimten, unlateinischen Phrasen, welche als Beweise eines zierlichen Styls gelten sollten. Er eifert gegen den Gebrauch der vielen neugemachten Wörter, wie aliqualiter, pariformiter, cordetenus, bursare, latinisare u. s. w., und gegen das so gewöhnliche Verdoppeln der Präpo-

---

22) Z. B.: statt „in Eile" leporino cursu et quidem velocius, quam corpus opacum soli objectum consciverit umbram, statt eines gewöhnlichen Abschiedsgrußes vale meique semper meminens esto, perhilariter et quidem gaudentior muscis in melle, quam apis in thymo, quam piscis in undis, vale in eo qui dat escam carni.

sitionen, oder ihre Voransetzung bei Konjunktionen, wie ab ante, de repente, ex tunc, pronunc und dergleichen. Was er noch weiter über die schlechte und falsche Aussprache des Lateins in Schwaben, z. B. deies, quei, naos, sagt, bestätigen auch andere seiner Zeitgenossen. Wimpheling in der Vorrede zu einem dem Grafen Eberhard im Bart 1495 gewidmeten Gedichte sagt: Utinam et vos suevicae pueritiae et juventutis praeceptores eradicetis absurdam illam et ineptam vocalium pronuntiationem, quarum sonus in omnibus aliis etiam litteris concurrit, tum in principio, ut in semivocalibus et liquidis, et in fine, ut in mutis, ne de cetero ipsas vocales tanquam diphthongos pueri more balantum exprimant, neve adulti ex patria sua in Italiam Romamque profecti, cum inter exteros vel familiariter vel ut oratores loquuntur, ludibrio sint sibi ipsi, patriae, praeceptoribus et universae Germaniae. Audientes enim Itali et ceteri tam barbaram Suevorum pronuntiationem, interrogare solent: Putantne hi homines sese linguam latinam loqui? [23]).

Unter den grammatikalischen Werken behauptete damals den ersten Rang und war auch in Schwaben, nach dem Zeugnisse

---

[23]) Einst kamen zum Grafen Eberhard im Bart päpstliche Gesandte und der gräfliche Hofkanzler sollte ihnen auf ihre Rede antworten, als er aber anfieng: Ceilsissimus et eillustrissimus naoster preinceps eintellexit, so erklärten sie, dieses Latein sei ihnen ganz unverständlich und man mußte den Johann Reuchlin hohlen, der durch seinen guten Vortrag und seine richtige Aussprache sich groses Lob von ihnen erwarb. S. Kaspar Buchers Mercurius p. 75. Ein französischer Gesandter hatte an den Prinzen Philipp, den Sohn des Kaisers Maximilian I., eine wohlgesetzte lateinische Rede gehalten und dieser sein Wohlgefallen darüber geäußert, als der Graf von Zollern in seinem schwäbischen Kehlton den Redner anfuhr: Domine Legate, vos debetis iterum venire post carnisprivium. Dem Prinzen klang dieß ganz seltsam und er fragte, was denn das für Latein sei? Da antwortete der Kanzler, Gregor Lamparter: Ihr Herrn Fürsten, das ist Hechinger Latein, und erklärte auf weiteres Befragen: Hechingen sei ein Städtchen, welches dem Grafen gehöre, wo man sehr grobe Leinwand mache, dort sei auch das Latein des Grafen gewoben. Seitdem wurde das Hechinger Latein sprüchwörtlich. S. Manlii locorum communium collectanea 1590, p. 347.

des Crusius (II. p. 514), allgemein eingeführt, das Doctrinale puerorum, welches der Franziskanermönch Alexander de villa Dei im dreizehnten Jahrhundert in leoninischen Versen verfaßt hatte; man legte es beim Unterricht gewöhnlich zu Grund, schrieb bändereiche Kommentarien und Glossen darüber und doch versichert Bebel, daß er den zweiten Theil dieses Werks mit Hülfe aller Erklärer desselben viel schwerer verstehe, als den ganzen Virgil ohne Kommentar. Andere ähnlichen Werke zeigen schon durch ihren Titel, daß man in ihnen kein klassisches Latein suchen dürfe, da gab es eine Gemma gemmarum, eine Aurora, eine Florista, Mammaetractus, Hollokot, Breikot u. s. w. und auch an Wörterbüchern fehlte es nicht. Eins der gebräuchlichsten war der Vocabularius breviloquus cum arte diphthongandi, punctuandi et accentuandi, ein merkwürdiges Fragment aber aus einem solchen Wörterbuch, das sehr wahrscheinlich Ludwig Hohenwang zu Ulm herausgab, beschreibt Haßler (Buchdruckergeschichte Ulms, p. 31, ff., explicatio monumenti typographici antiquissimi nuper reperti 1840) und führt noch zwei andere an, welche zu Ulm durch Johann Zainer gedruckt wurden, Vocabularius latino teutonicus (1480) Vocabularius bibliae Magistri Henricide Hassia (il. p. 103, 108). Auch ein Württemberger, M. Jodokus Eychmann von Calw, der lange Zeit in Heidelberg Prediger und Lehrer der Theologie war und 1491 hier starb, verfaßte ein geschätztes Wörterbuch unter dem Titel: Vocabularium latino-germanicum pro concionatoribus, das mehrmals neu aufgelegt wurde und von dem die kurze Vorrede luculentissimam verborum expositionem et mirificam idiomatis exaggerationem vulgaris, qua concionnator audientes vehementer poterit afficere, inflammare et persuadere rühmt. Eine kurze Beschreibung dieses Werkes enthält Meusels historisch-litterarisch-bibliographisches Magazin, Stück 3, p. 123, wo auch einige Proben angeführt sind, welche wörtlich mit dem Inhalt einer andern Schrift dieser Art übereinstimmen, die den Titel führt: Vocabularius praedicantium und in Quart ohne Angabe des Buchdruckers, des Orts und der Zeit erschien, über deren Entstehung jedoch der ganz kurze „prologus" Folgendes berichtet: Incipit vocabularius variloquus, idem vocabulum diversimode acceptum varie teutonizando exprimens, prae-

dicatoribus consolabile enavigium, compilatus per venerabilem Magistrum Joannem Melber de Gerolzhofen ex sermonibus eruditis et per eundem conscriptis sub venerando viro Magistro Jodoco Eychmann de kalwo eximio doctore ac famosissimo verbi Dei praedicatore in Heidelberga. Dieses Werk ist in sprachlicher Hinsicht gar nicht unwichtig, es enthält oft für ein lateinisches Wort mehrere deutschen Ausdrücke, z. B. Affectus, Begierd, Lieb, Begierlichkeit, begierlich Kraft, Beweglichkeit, Gutwilligkeit, der Will, Gunst, Begehrung, Afficere, peinigen, quälen, beschweren, peinlich bewegen, eine Gestalt in einen bringen, ergötzen, begierlich machen, ziehen, bewegen, lustig machen, begierlich bewegen; es erklärt nicht allein die philosophischen und theologischen Kunstausdrücke, sondern auch andere Wörter, z. B. Abominatio, ein Unwill, den einer gegen ein Ding hat, vel ein Unwill, also daß sich einer rimpft, als wollt' er sich brechen oder von ihm werfen, ein Erschrecken der Unlust, vel Unleidenlichkeit der Menschen, unmenschliche Verwerfung, ein Unwill, daß einem davon grauet, ein stinkend verworfen Ding, Adeps, pro medulla ponitur, innerlich Feistigkeit, vel etiam interior pinguedo frumenti, das Mark des Korns, das Allerbeste im Korn, der Grieß des Korns, das da recht schmilzt darin, vel dicitur etiam pinguedo jumentorum, sic est butyrum, quo cibi praeparantur; item Abel de adipe ovium obtulit, die ersten, besten, feisten Lämmer und Schaafe, ibi abstractum pro concreto ponitur, und führt häufig auch die Etymologie der Wörter, besonders der, aus dem Griechischen stammenden, an z. B.: Abundare componitur a praepositione ab et a verbo undo et male scribitur cum aspiratione, Agios idest sanctus, dicitur ab a id est sine et ge id est terrra, quasi longe a cupiditate terrenorum sit u. s. w.

Eine andere merkwürdige Schulschrift aus diesem Zeitraum ist der Gramatellus cum glosa almanica, 16 Blätter in Quart, deren erstes unter dem Titel einen Holzschnitt zeigt, welcher einen auf dem Katheder sitzenden Lehrer mit zwei Schülern zu seinen Füßen vorstellt, am Ende steht Impressum Liptzk per Melchior Lotter anno humanae salutis millessimo quingentesimo primo. Das zweite Blatt beginnt mit den Worten: Libellus, quem Gramatellum appellant sermo-

nes facetos complectens, ob scolariumque hebetatem glosa almanica subductus, foeliciter incipit. Hierauf folgt dann der lateinisch Text mit einer deutschen Interlienarversion:

Ergestern wan die iunge schuler in der kunstliche rede
Nudiustertius dum grammatellos in artificiali
oder aussprechung vorwar nicht wenigk gebrechende der mitleydunge
eloquentia reuera non parum deficientes compassionis
mit den augen ich ansach vnd auch eines etlichen schulers den gebeten
oculo intuerer. Quinimmo cuiusdam discipuli precantibus
ich wil gehorchen der selbigen schuler mitleydende der vnwissenheit
volens acquiscere. eorundem condolens ignorantie
ich hab gedacht noch meinem vermugen. ein itzliche behendigkeit
decreui possetenus subtilitate stili
der aussprechung hinderruck geleyt ein schuler latein tzu reichen
quacunqe postergata latinum scolasticum porrigere
mit welchem die schuler des gemutes ire begerunge bequemer
quo scolares suos mentis effectus aptius
mogten mundtlich aussprechen.
possent oretenus eructare.

Wie in dieser Probe, so ist auch in den übrigen Theilen der Schrift das Latein beschaffen und neugemachte oder verderbte Wörter findet man nicht wenige, z. B. scientificus (wohlgelehrt), clinodium (Kleinheit), complementum (Ende) beneveneritis (seid willkommen), cordintimus (herzenlich), appodiare (anliegen), sospitas (Gesundheit), insensatus (unsinnig), comitiva (Gesellschaft), repatriare (heimziehen), depecuniare (berauben), omagium (Holdung), collateraliter (seitlich), strata (Straße), subterfugium (Flucht), agitanter (schnelliglich), guerra (Krieg) u. s. w., am zahlreichsten zu Ende des Werkleins, wo die verschiedenen Gewerbe, theilweise mit ihren Werkzeugen und Erzeugnissen angeführt werden. Den übrigen Inhalt desselben bilden kurze Sätze, in denen, ohne irgend eine Ordnung und Reihenfolge zu beobachten, von den mannigfachsten Gegenständen gesprochen wird, die aber auch Vorschriften des Verhaltens für die Schüler geben.

Solche Vorschriften den Schülern zu ertheilen, ist bei einer andern Schrift: Statuta vel precepta scolarium der Hauptzweck. Diese besteht aus 8 Blättern in Quart und weder Buch-

drucker, noch Ort und Zeit sind irgendwo angegeben; das Titelblatt aber enthält einen Holzschnitt, wo auf stattlichem Katheder der Lehrer, die Ruthe in der Rechten, sitzt, und die Schüler zu seiner Linken hingekauert sind. Auch am Schlusse ist ein Holzschnitt (vielleicht das Zeichen des Druckers), Maria mit dem Jesuskind von einem Kranz umgeben. Die lateinischen Verse sind immer von einer deutschen Uebersetzung begleitet, ihr Anfang lautet: Scolaris quivis provehi culmeniet honoris praeceptum meum tibi sit gratum omnibus horis.

Wiltu Schüler von Lere
Erkriegen Gut und Ere,
So volge diesem Büchelein nach,
Nach seiner Lere sey dir gach.

Die Vorschriften selbst empfehlen Gottesfurcht, Gehorsam gegen Aeltern und Lehrer und geben dem Schüler Anleitung, wie er sich in und außer der Schule, in der Kirche und sonst verhalten soll, z. B.:

Cum sis in ecclesia noli murmarare
Sed cantare debes legere vel orare
Wenn du in der Kirche bist
So soltu murmulen zu keiner Frist
Sunder du solt singen und lesen
Oder stet an dem Gebet wesen.

Lectio dum legitur attende diligenter
Incaustum pene folia sint circa te frequenter.
Wann man liest Lection frue
So schweig und hore eben zu
Schreybgerete solt du bei dir han
Das du etzliche Lection schreibest an.

Textum tuum virgula ipsum et emenda
Lecta sic proficiunt ipsa repetenda.
Zeichen und mach gerecht dy Bucher dein
Ist das sy ungerecht seyn,
Also frumet dir was man list
Auch überliß das czu aller Frist.

Tibi sis ingenium fuerit obtusum
Hoc frequenter acias per frequentem usum.

Hastu ein thummen syn
Zu lernen schwerlich zu gewyn
Das du seist stet allemal
So scherfest deine Synne wol.

Ubi bonum studium perceperis vigere
Ibi longo tempore debes tu manere.
Wa du erfarst zu welcher Frist
Das gute und stete Lernung ist
Da solt du beleiben ein lange tzeit
Umblauffen stetiglich du vermeit.

Latinum semper loquere aptum namque facit
Ex hoc sermo quilibet loquendo pronus erit.
Du solt stet reden Latein
Wenn es ist bequem den Sinnen dein
Wenn Latein reden mit stetigkeit
Wirt ein itzliche Rede tzu sprechen bereit.

Ex scola quando graderis in via sis morosus
Non clamores excites nec cui sis damnosus.
Wann du aus der Schul gehest oder dareyn
So soltu in dem Wege stille sein
Kein Geschrei soltu haben stetiglich
Auch soltu niemand sein schedelich.

In aquis sine jussibus noli balneare
Et taberne penitus a te debent vitari.
In dem Wasser bade nicht
Ungeheißen das rath ich
Und das Stetschenkhaus fermid zumol
Wenn es ist aller Boßheit vol.

Non jactes aliquem nive ne turbaris
Nec curras in glacie ne damnum hinc sequaris.
In dem Winter soltu Niemand werffen mit Schnee
Das von dir nicht Schaden geschee
Auff dem Eyße soltu lauffen nicht
Das du schwerlich fallest icht.

In nullo loco tu debes ludum exercere
Quam in cimiterio ibi debes manere.

In keiner Stadt die Schuelkint
Also spieln cziemlich sint
Also uff dem Kirchhoffplan
Do sollen sy mit Sitten spilen gan.
Scola doctrix dogmatis et virtutum est amatrix
Ablatrix hec stulticie egeni revelatrix.
Dy Schule ist der Lere ein Meisterynne
Und ist der Togent ein Liebhaberynne
Sie benympt auch mancherlei Torheit
Und bringet den Armen uff tzu Wirdikeit.

Diesen Schriften kann noch das Manuale scolarium, qui studentium universitates aggredi ac postea in eis proficere instituunt, beigefügt werden. Es enthält 26 Blätter in Quart und wurde von Konrad Dinkmuth in Ulm gedruckt (Haßler l. c. p. 128). Sein Inhalt ist in 18 Kapitel getheilt und auch als Beitrag zur Sittengeschichte jener Zeiten interessant. Nachdem im ersten Kapitel der auf der Universität neuangekommene Schüler sich dem Magister empfohlen hat, treten mit dem zweiten Camillus und Bertoldus auf und halten Zweigespräche, in welchen das Leben und Treiben auf den damaligen Universitäten recht lebendig geschildert wird. Wie ergötzlich ist nicht gleich das zweite Kapitel, wo Beiden ein unglücklicher Beanus (Fuchs) in die Hände fällt, der nun allerlei Spott und Schmach über sich ergehen lassen muß, bis er endlich zum Universitätsbürger eingeweiht ist! Im vierten Kapitel wird der Kampf zwischen dem Realismus und Nominalismus geschildert, im fünften tritt Camillus als Vertheidiger der klassischen Litteratur auf, im eilften finden wir das Leben in den Bursen dargestellt, das vierzehnte und fünfzehnte Kapitel aber sind der Unterhaltung über Frauen und Jungfrauen gewidmet.

Zweiter Abschnitt.

Das gelehrte Unterrichtswesen in Württemberg von der Einführung des Studiums der klassischen Litteratur bis zum dreißigjährigen Krieg.

Wie in den letzten Jahrzehnten des fünfzehnten Jahrhunhunderts die klassische Literatur auch in Deutschland Eingang fand, welch lebhafter Kampf darüber zwischen ihren Jüngern und den Anhängern des Scholasticismus entstand, braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden. Auch Würtembergs Gelehrte nahmen an dieser allgemeinen Bewegung Theil, auch hier tratten Scholastiker und Humanisten einander feindselig entgegen und zwar letztere Anfangs mit wenig Hoffnung auf günstigen Erfolg. Denn gerade die Anstalt, von welcher die gelehrte Bildung des Landes hauptsächlich ausgehen sollte, die Universität Tübingen, war ein Hauptsitz des Scholasticismus. Die Lehrer der Philologie und Philosophie, gewöhnlich Artisten genannt, standen hier in einem so untergeordneten Verhältnisse zu den übrigen Fakultäten und waren auch in Rücksicht auf ihren Gehalt so schlecht gestellt, daß gute Köpfe unter ihnen gewöhnlich so schnell als möglich weiter zu kommen suchten und daß sie auch auf die Studirenden einen nur geringen Einfluß ausübten. Die Mitglieder der höhern Fakultäten aber sahen entweder mit Geringschätzung auf die klassischen Studien herab, oder waren sie gar entschiedene Gegner derselben. Daher hegte man in Tübingen allgemein die Meinung, diese Studien seien, wenn auch nicht geradezu schädlich, doch unnöthig und überflüßig. Heinrich Bebel hat uns in seiner früher schon angeführten Rede de necessitate linguae latinae, deren Hauptzweck die Bekämpfung der Vorurtheile gegen diese Sprache war, fünf Hauptgründe aufbewahrt, welche ihre Gegner dawider vorbrachten.

Quinque afferunt rationes, sagte er, quibus deterreantur a studio latinitatis; exemplo principum apostolorum, quos non multum oratorio sermone usos esse constat; exemplo secundo item multorum Doctorum pariter et Magistrorum, qui nec multum curent puram et elegantem latinitatem, secundo sufficere sibi quocumque sermone mentis conceptum exprimere, tertio se non habere tempus invigilare illis, quoniam pro insignibus artium liberalium conquirendis huc se contulerint; quarto non facile posse quemquam istis et artibus dare operam, juxta tritum proverbium, pluribus intentus minor est ad singula sensus; quinto studium humanitatis esse profanum et homini christiano fugiendum, dum divus Hieronymus ab hoc, quod saeculares litteras legisset ab angelo virgis caesus praedicaretur.

Dazu kam noch, daß Graf Eberhard im Bart, der Stifter der Universität, ein so warmer Freund der Wissenschaften und Gelehrten er auch war, doch gerade auf die klassischen Studien wenig Werth legte. Den großen Nutzen des Studiums der ernsthaften Wissenschaften hatte er wohl erkannt, aber von jenen Studien noch keine Früchte gesehen, vielmehr nur die Gährung, die sie erregten, und die den klugen, vorsichtigen Fürsten, der sein Lieblingswerk, die Tübinger Hochschule, die so schön heranblühte, nicht durch sie zerrüttet wissen wollte, mißtrauisch dagegen und ihnen abgeneigt machte. Die Freunde der klassischen Litteratur empfanden nicht wenig Kummer darüber, daß ein sonst so ausgezeichneter Fürst, wie Eberhard, gerade gegen diese so kalt war. Neulich, schreibt Bernhard Adelmann von Adelmansfelden an Johann Reuchlin[24]), als ich mit meinem Bruder Konrad auf dem Schlosse zu Neubronn war, sprachen wir auch von unsern Universitäten und ihren Vorzügen und mein Bruder meinte, Tübingen könnte wohl die Vergleichung mit den italienischen Hochschulen aushalten, wenn nur die Humanitätsstudien hier keine so kalte Aufnahme fänden. Aber leider! gibt es da noch so manchen Philosophen, der mit philosophischem Wortkram prahlt, so manchen Theologen, welcher statt Bibelkenntniß, Finsterniß zu verbreiten sucht, so manchen

[24]) S. Clarorum virorum epistolae ad Joannem Reuchlinum Tubingae 1514. 4 fol. c. III. Der Brief ist vom 2. Oktober 1484.

Rechtsgelehrten, den man Rechtsverdreher heißen sollte, und sie alle ziehen gegen die Humanisten und Poëten los und werfen ihnen vor, daß sie mit Leichtfertigkeiten und heidnischen Possen angefüllt seien; ich beschwöre daher dich, liebster Johannes, den Schirmer und Schützer und die sicherste Zuflucht der Humanisten, daß du dir alle mögliche Mühe gebest, um deinen Fürsten auf andere Gesinnungen zu bringen. Reuchlin, der unter den Männern, welche die klassische Litteratur in Deutschland einführten, selbst eine so ehrenvolle Stelle einnimmt, versäumte gewiß auch keine Gelegenheit, bei dem Grafen Eberhard dahin zu wirken, allein es war so leicht nicht diesen Fürsten für Etwas zu gewinnen, dessen Nutzen sein klarer, praktischer Verstand nicht deutlich erkannte, und so blieben Reuchlins Bemühungen lange fruchtlos. Erst in seinen letzten Lebenstagen faßte Eberhard den Entschluß, zu Tübingen einen eigenen Lehrstuhl für die Dicht- und Redekunst zu errichten[25]) und glücklicher Weise fand man auch gleich den rechten Mann für die neue Stelle. Heinrich Bebel[26]) wars, der schon damals als Humanist und Dichter sich einigen Ruf erworben hatte und auf dessen Wahl gewiß die Brüder Johann und Ludwig Naukler, gleich ihm aus dem Städtchen Justingen gebürtig, und der Kanzler Lamparter, ein am württembergischen Hofe sehr viel vermögender Mann und Bebels besonderer Gönner, großen Einfluß hatten.

Bebel war im Jahre 1475 oder 1476 geboren, hatte zu Krakau studirt und befand sich, als er den Ruf nach Tübingen

---

[25]) Kurz nach dem Tode Eberhards im Bart schrieb Bebel an Reuchlin. (Clarorum virorum epistolae ect fol. e. IV.) siquid in meam rem efficere queas, ad id te impigrum reddere non erubeas, und etwas weiter unten: Scripsi etiam ad illustrem principem Eberhardum, sed heu fatorum immutabili serie ablatum ad superos, (er starb d. 24. Februar 1496). Da nun Reuchlin vor dem 11. März, aus Furcht vor dem neuen Herzoge, Eberhard dem jüngern, aus Stuttgart entwich, so kann der Brief nicht später als im nemlichen Monat geschrieben seyn und gewiß beziehen sich die Worte in mea rem auf Bebels Anstellung in Tübingen, die Errichtung der Stelle mußte also noch zu Eberhards Lebenszeiten beschlossen worden seyn.

[26]) S. Heinrich Bebel nach seinem Leben und Schriften von Geheimrath Zapf, Augsburg 1802. 8.

erhielt, gerade zu Basel. Er war ein geistreicher, klassisch gebildeter Mann, der mit den angesehensten Gelehrten seiner Zeit im Verkehr stand, viele Reisen machte und besonders häufig die schwäbischen Klöster besuchte, wo man ihn wegen seiner Heiterkeit, seines Witzes und seiner gesellschaftlichen Talente gerne sah, und wo er in den Bibliotheken nicht nur geistigen, sondern an den reichbesetzten Tafeln der Prälaten auch leiblichen Genuß fand. Für seine Rede zum Lobe Deutschlands und des Kaisers Maximilian I., erhielt er von diesem 1501 den poetischen Lorbeerkranz; er starb zu Tübingen im Jahre 1516.

Ihm gebührt unstreitig das Verdienst, das Studium des klassischen Lateins in Württemberg eingeführt zu haben [27]); er ergriff jede Gelegenheit dasselbe zu empfehlen, er suchte ihm durch lobpreisende und schmeichelnde Zuschriften die Gunst der Großen und einflußreicher Hof- und Staatsbeamten zu gewinnen und stiftete, um dasselbe immer mehr auszubreiten und zu beleben, einen gelehrten Verein, die Classis sodalium Neccharanorum, mit Brassicanus, Köchlin, Altensteig, Heinrichmann und andern gleichgesinnten Männern (Burkard de linguae latinae in Germania fatis II. p. 320). Mit unverdrossenem Eifer unternahm er das schwierige Werk, die lateinische Sprache vom alten Wuste zu säubern und zur klassischen Reinheit zurückzuführen, wobei er sich namentlich auch Quinktilians bediente, auf den er seine Belehrungen über bessere Latinität gründete

---

27) Plerique jam viri docti et eloquentes passim per Germaniam versantur, qui nostram germanicam nationem romanae linguae splendore ornare ac illustrare coeperunt. Quorum alii docendo id efficere sunt conati, alii quidem scribendo, alii vero tum docendo, tum posteris scripta committendo, qui cum singuli pro singularibus studiis et in rempublicam litterariam meritis, debita sint a nobis laude et observantia prosequendi, tum vel maxime hi, qui pro re litteraria et docendo et scribendo operam suam navarunt, equorum sane numero Henricus Bebelius inter primos meo judicio venit connumerandus. Nam docendo quid rei litterariae contulerit, Tubingense Gymnasium satis superque testatur, ad quod omnium primus mansuetiores musas tersamque latinitatem suis persuasionibus invexit. S. Epistola Coccinii ad studiosam juventutem Germaniae d. Tubingae v. Calend Maji 1505 bei Zapf l. c. p. 81.

oder sie an dessen Anweisungen anreihte. Zu Tübingen erklärte er den Cicero, Florus, Curtius, Justinus und Lactantius, den Virgilus, Horatius und Persius und bemühte sich dabei vornemlich auch den Geschmack seiner Zuhörer zu läutern, gute Stylisten, Briefsteller und Versemacher aus ihnen zu bilden und bald versammelte sich die studirende Jugend zahlreich um ihn, so daß schon 1505 sein Freund Köchlin von ihm rühmen konnte: Annos jam ferme octo publico ac frequenti auditorio poëtas, oratores et historicos legendo id consecutus est, ut gymnasii Tubingensis scholastici, qui ante ejus adventum rigidi prorsus erant et foetida barbarie squalidi, jam in latina lingua nitidi ac ex omni parte exculti appareant. Et id quidem usque adeo, ut, cum eos ad alia gymnasia migrare contingat, statim ex Bebeliana officina limati et excusi prodiisse cognoscantur, cujus doctrinae ac institutioni et ego, quidquid in me tersioris sermonis inesse conspicitur, debere ingenue fateor. Bebel selbst, der sich seiner Verdienste wohl bewußt und von Eitelkeit nicht frei war, sagt von sich, die Universität Tübingen habe ihm

tersas musas latiumque nitorem

zu danken und seine Schriften seien in ganz Deutschland bekannt und geschätzt. Auch Tübingen gehörte nun zu den Orten, welche der Kölner Magister Schlauraff in seiner bekannten Rundreise durch die deutschen Universitäten, bei der er so viel Angst und Schmach auszustehen hatte, als Hauptsitze der Humanisten bezeichnet:

Tunc ad Tubingamabii, sagt er, hic sedent multi socii,
Qui novos libros faciunt et theologos vilipendunt.
Quorum est vilissimus Philippus Melanchthonius,
Sicut ego cognovi et igitur Deo fovi,
Si viderem illum mortuum, quod irem ad sanctum Jacobum.
Fuit et Bebelius et Joannes Brassicanus
Et Paulus Vereander, die schworen alle miteinander,
Quod vellent me percutere, si non vellem recedere
Sed quidam hic Theologus, cum nomine Franciscus,
Sua cavisatione portavit me ex illa regione
Tunc cogitavi ire et ab illis poëtis venire [28])

[28]) S. Carmen Rithmicale Magistri Philippi Schlauraff, quod conpilavit et comportavit, quando fuit Cursor in Theologia

Bebels lateinischer Styl verräth vertraute Bekanntschaft mit den besten Mustern, obwohl seine Prosa nicht ganz frei ist von Härten, schwerfälligen Konstruktionen und Wörtern, welche bei klassischen Schriftstellern nicht vorkommen. In seinen Gedichten zeigt er sich als gewandter Versmacher, der die lateinischen Dichter fleißig studirt hat und häufig ganze Verse von ihnen einflicht, es mangelt ihm nicht an poetischer Erfindungsgabe und manchmal gelingt es ihm selbst, sich zur dichterischen Begeisterung aufzuschwingen, aber auch hier fehlt es nicht an Härten und prosodischen Verirrungen. Im Jahre 1506 gab er eine eigene Anleitung zum Versemachen heraus (Ars versificandi et carminum condendorum) wo er zuerst die regulas generales anführt, de prima syllaba, de diphthongo, de praepositione, de compositis a jacio, de compositione, de vocali ante vocalem, de derivatione, de regula, de temporibus a praeterito formatis, de exemplo, de propriorum quantitate. Hierauf folgen die regulae speciales in primis, mediis et ultimis syllabis, eine Abhandlung de metrorum scansione, praecepta de carmine heroico, elegiaco, sapphico, phalerico, jambico de metrorum connexionibus et pedibus, zuletzt in 20 Kapiteln racemationes et exquisitae observationes in carmine observandae.

Dieses Werk wurde ebenso häufig aufgelegt, als seine früher angeführten Schriften: Commentaria epistolarum conficiendarum und de abusione linguae latinae und Bebel vermehrte sie nach und nach mit mehreren Abhandlungen verwandten Inhalts [19]). In Form eines Briefes an den bekannten

---

et ambulavit per totam Alamaniam superiorem, in Epistolae obscurorum virorum ad Dom M. Ortuinum Gratium. Francofurti 1757. I. p. 196.

[29]) Vocabularius optimarum dictionum, Annotationes et lima in Mammae tractum, Annotationes novae pro lingua latina, De magistratibus Romanorum cum expositione terminorum, Nomina latina artificum, Nomina morborum corporis humani latine et graece, Nomina propria sanctorum et eorum interpretatio, Expositio quarudam quaestionum, Apologia pro commentariis et retractatio in quibusdam locis, Instructio bene scribendi pro fratre Guolfgango Bebelio, Appendix commentariorum, De nominibus officiorum apud

Geschichtschreiber Johann Naukler, gab er heraus: Opusculum, qui autores legendi sunt novitiis ad comparandam eloquentiam et qui fugiendi, in dramatischer Form aber ist seine Comoedia seu potius dialogus de optimo studio juvenum verfaßt, worin er die klassischen Studien ebenfalls dringend empfiehlt; außer der schon einigemal angeführten Rede de necessitate linguae latinae, ist von ihm noch eine zweite, de utilitate latinitatis et quae res faciat pueros eloquentes et doctos, bekannt, die er zu Tübingen hielt und 1513 gab er ein Opusculum de institutione puerorum, quibus artibus et praeceptoribus instituendi et tradendi sint, heraus.

So wirkte Bebel sein ganzes Leben hindurch mit unermüdlichem Eifer für die klassischen Studien und sorgte dabei auch, daß die reiche Saat, welche er ausgestreut hatte, nach seinem Tode nicht zu Grunde gehe, indem er seine Schüler stets ermahnte, durch Lehre und Schrift für die Verbreitung jener Studien zu sorgen und aus mehreren derselben sich tüchtige Gehülfen und würdige Nachfolger bildete. Auch Melanchthon genoß zu Tübingen seinen Unterricht und beklagte seinen Tod in einem griechischen Gedichte, in welchem er ihn εὐκλεὴς Βεβήλιος, μουσῶν πατὴρ ἐρκουΐδωι nennt. Andere Schüler Bebels, welche als Philologen sich einen Namen erworben, sind: Michel Köchlin, Cocinius genannt, der als Kanzler des Veit v. Fürst, kaiserlichen Statthalters in Modena starb, Jakob Heinrichmann von Sindelfingen, welcher 1506 Aufseher der jungen Studenten in der Burse zu Tübingen war und in einem Alter von fast 100 Jahren zu Augsburg starb, Johann Brassicanus, der zuerst (1508) Lehrer in Urach, dann am Pädagogium zu Tübingen war und 1513 Institutiones grammaticae elimatissimas herausgab, die nebst der Grammatik Heinrichmanns das Doctrinale puerorum aus den württember-

---

principes nostros, Differentia inter Caesarem et Augustum, De accentu hebraicarum dictionum. Von Bebels übrigen Schriften sind am bekanntesten die libri III. facetiarum und der in Herametern verfaßte Triumphus Veneris, eine beißende Satyre auf die Ausschweifungen seiner Zeitgenossen, besonders der Geistlichkeit.

gischen Schulen verdrängten [30]) und **Johann Altenstaig** von Mindelheim, seit 1505 Lehrer der Philosophie und freien Künste zu Tübingen, von wo er 1510 ins bairische Kloster Polling, 1512 als Prediger in seine Vaterstadt kam und hier kurz nach 1523 starb. Er verfaßte einen Kommentar zu seines Lehrers Triumph der Venus, welcher von großer Belesenheit in den klassischen, besonders römischen Schriftstellern zeugt, eine Anweisung zum Briefschreiben und das Werk: Vocabularius, vocum, quae in opere grammatico plurimorum continentur, brevis et vera interpretatio (1509), welches Bebel mit folgendem, auf dem Titelblatt stehenden, Gedicht empfahl:

Dulcis ephebe veni, si vim vis noscere vocum
 Grammata quas tradunt, i cito, ephebe, veni.
Non hic invenies Papiam atque Hugutio quae dat
 Somnia, Catholicon cogitur esse procul.
Fontibus ex veterum sunt haec excepta probatis
 Scriptorum, moneo, dulcis ephebe veni,
Gratus et auctorem pariter venerare fidelem,
 Quem dat Vindelicum terra Sueva parens.

Es wurde ebenfalls häufig aufgelegt und ist eigentlich ein, nach den Redetheilen geordnetes, grammatisches Real- und Verbal-Lexikon, wo den lateinischen Wörtern häufig die entsprechenden deutschen beigesetzt sind, manchmal auch ihre griechische Bedeutung und ihre Ableitung angegeben ist; die Erklärungen zeugen hier ebenfalls von großer Belesenheit in den alten Klassikern sowohl als in spätern lateinischen Schriftstellern und zeichnen sich, wie auch die Etymologien, durch Richtigkeit und Zweckmäßigkeit vor denen älterer Werke dieser Art, deren einige Bebel in seinem Empfehlungsgedichte anführt, rühmlich aus, doch fehlt es auch hier nicht an Fehlern und Verstößen; auf Priscian, auf Heinrichmanns und Brassicanus Grammatik nahm der Verfasser, nach seinem eigenen Bekenntniß, am meisten Rücksicht, er benutzte aber auch den Donat, Servius, Pompo-

[30]) Hi duo, sagt Altenstaig in seinem Wörterbuch, fere ea, quae alii in suis praeceptionibus grammaticis vocabula posuerunt, in unum collegerunt; quibus igitur juventus non mediocres gratias agere debat, et amplius ad consequendam latinitatem nihil de esse judicabitur.

nius Lätus, Varn, Diomedes und andere berühmte Grammatiker und gibt in der hinten angehängten Zuschrift an seine Schüler (d. Tubingae 7 Calend Novembr. 1508) den Zweck des Werkes folgendermaßen an: Ego eas voces, quas in grammaticis quibusdam offendi, pro vestra commoditate et utilitate collegi. Quantum enim eniti animo possum, tantum efficere laboro, ut elegantiores et eruditiores reddamini, barbariemque me doctore exvatis. Addidi quaedam alia, quae mihi visa sunt elegantia vocabula, quae in poëtis et oratoribus legi. Ea frequenter legere et memoriae mandare velitis hortor et moneo et plurimum consulo. Non enim puto fore, si mihi parere volueritis, quin brevi doctissime eruditi evadatis in latinitate. Zur Probe führe ich noch Einiges aus dem Werke selbst an: Jupiter a juvando dicitur, vel quasi juvans pater, a poëtis dicitur divum atque hominum rex, a majoribus optimus maximus; ponitur etiam pro aëre, Horatius 1. lib. Carm: Manet sub jove frigido venator conjugis immemor. Mars deus apud gentiles creditur, quia maribus in bello praesit, dicitur et Mavors; ponitur et pro bello et pro stella; capitur et pro ingenio, hinc suo marte quemquam facere dicimus, id est proprio ingenio. Ecunys ventus latine dicitur vulturnus a continenti volatu a vulture, cui similis est et est orientalis ventus. Januarius dicitur tanquam bicipitis dei mensis, respiciens ac prospiciens transacti anni finem et futuri principium, teuctonice Jenner, Februarius dicitur Febru deo lustrationum dicatus, vocitatque Numa Pompilius Februarium, quia civitas eo mense lustrabatur, Hornung, December decimus mensis a Martio, Christmonat. Avus ab aevo nominatus. Vitricus appellatur matris vir, Stiefvater; Privignus meus uxoris meae filius ex alio viro natus, Stiefsun. Allia est flumen in via tiburtina distans XI lapide ab urbe, uli magna strage Romani a Gallis profligati sunt. Achantinopolis oppidum dictum a spina ἀκανδα vel ἀκανδος spina dicitur et polis civitas, vulgo Dornstetten. Roma (ut inquit Hieronymus epistola VI.) urbs Italiae, regina urbium et totius orbis caput; aut fortitudius nomen est apud Graecos aut sublimitatis juxta Hebraeos. Pomum generale nomen omnium fructuum,

quae ex arboribus esui apta proveniunt, sive mollium, sive durorum, Obs. Agmen significat multitudinem vel exercitum incedentem, ut Servius inquit, et impetum; Virgilius Aen. I.: Ac venti veluti agmine facto, qua data porta ruunt; idem: ruunt agmine caeco. Papaver, Delmag, flos et herba somnifera, unde soporiferum vocatur; Ovidius XI. metamorph. ubi somnum describit: ante fores antri fecunda papavera florent ect [31]).

Langsamer als das Studium der lateinischen Sprache verbreitete sich in Württemberg das der griechischen und hebräischen. Die erste Kenntniß der letztern Sprache brachten Konrad Summenhard, Professor der Theologie, und der Franziskanermönch Paul Scriptoris nach Tübingen, von ihnen unterstützt und aufgemuntert widmete der fleißige Konrad Pellikan sich eifrig ihrer Erlernung. Auch Johann Böhm, Priester zu Ulm, wo er das Hebräische von einigen Juden erlernte, stand ihm bei und lieh ihm mehrere hebräische Bücher, welche er von den Juden bei ihrer Vertreibung aus Ulm kaufte (1490), unter andern ein Wörterbuch und eine Sprachlehre, wodurch Pellikan in den Stand gesetzt wurde 1507 die erste hebräische Grammatik (De modo legendi et intelligendi Hebraea) herauszugeben. Das erste hebräisch-deutsche Wörterbuch aber, das Elias Levita verfaßt hatte, ließ Paul Fagius 1542 zu Isny drucken. Am meisten jedoch machte sich um die Verbreitung der Kenntniß beider Sprachen Johann Reuchlin verdient. Dieser Mann war 1455 in Pforzheim geboren, studirte in Basel und auf mehreren französischen Universitäten, kam 1481 nach Tübingen, wurde vom Grafen Eberhard im Bart in Dienst genommen und begleitete ihn auch auf seinen Reisen. Schon zu Basel gab er Unterricht im Griechischen und verfaßte zu Orleans eine Grammatik dieser Sprache, die aber nie herauskam; seine Reisen verschafften ihm Gelegenheit sich in beiden Sprachen zu vervollkommnen und 1506 gab er seine: Rudimenta hebraea, die erste vollständige hebräische Grammatik, heraus, 1512 die sieben Bußpsalmen mit lateinischer Ueber-

---

[31]) Ueber Altensteig s. Veesenmeyers Sammlung von Aufsätzen zur Erläuterung der Kirchen-, Litteratur-, Münz- und Sittengeschichte, 1827, p. 38, ff.

setzung, 1518 sein Werk: **De accentibus et orthographia linguae hebraicae.** Aus Furcht vor dem Hasse des Herzogs Eberhards II. verließ Reuchlin 1496 Württemberg, kehrte aber schon 1499 von Heidelberg aus hieher zurück, hielt sich 1519 eine Zeitlang in Ingolstadt auf, wurde von da 1520 als Lehrer der griechischen und hebräischen Sprache nach Tübingen berufen, starb aber schon den 30. Junius 1522 in Stuttgart. Er übersetzte 1512 die Schrift des Hippokrates: **de praeparatione hominis** ins Lateinische, gab 1520 den Hero, Agesilaus und die Apologie des Sokrates und 1522 die Wechselreden des Demosthenes und Aeschines heraus. Auch der bekannte Reformator, Johann Oekolampadius, ein geborner Weinsperger, verfaßte eine griechische Grammatik, aus ihr und aus dem Werke des Theodor Laskaris verfertigte Melanchthon 1514 in Tübingen „**ob utilitatem discipulorum, qui propter inopiam librorum et praeceptorum facile talia discere norer possunt**", einen Auszug, der zwar nie gedruckt wurde, aber die Grundlage zu seiner, später in Württemberg gedruckten, griechischen Sprachlehre bildet[52])

Von Tübingen aus aber verbreitete sich das Studium der klassischen Litteratur in die niedern Bildungsanstalten Württembergs, und man begann hier nicht nur ein reineres Latein, sondern hie und da selbst die griechische und hebräische Sprache zu lehren. Als nun aber die Reformation in Schwaben Eingang fand, kam es zu einer für die Schulen sehr bedenklichen Krisis. Sie wurden immer weniger besucht, weil die Leute meinten, da sie ihre Kinder nun doch nicht mehr als Geistliche unterbringen oder in Klöstern versorgen könnten, so hätten diese auch keine gelehrte Bildung mehr nöthig und es sei besser für sie, sie lernten etwas anderes, wodurch sie sich einmal ihr Brod erwerben und sich Vermögen verschaffen könnten.[53])

---

[52]) S. Veesenmeyers Sammlung von Aufsätzen u. s. w. p. 112 ff., 229 ff., Schnurrers biographische und litterarische Nachrichten von ehemaligen Lehrern der hebräischen Litteratur in Tübingen, 1794. 8.

[53]) Diesen Grund des verminderten Besuchs der Schulen geben an, Brodhag in seiner früher erwähnten Vorrede zum Catechismus Sams und die Eßlinger Prediger in einem auf Begehren des Raths verfaßten Bedenken, wo es heißt: Die Aeltern halten ihre Kinder

Die Folge hievon war, daß das Einkommen der Lehrer sich beträchtlich verminderte und Leute, die etwas Tüchtiges gelernt hatten, sich einem Berufe, der so kärglichen Lohn brachte, gar nicht mehr widmeten. Daß aber dieses Uebel ziemlich allgemein war, ergibt sich aus dem, was oben bei Kirchheim und Nürtingen angeführt wurde, und nicht überall standen die hier von den Ortsobrigkeiten vorgeschlagenen und von der Regierung genehmigten Mittel zur Abhülfe zu Gebot.

Doch die beste Abhülfe brachte die Reformation selbst, überall wo sie wirklich eingeführt wurde, hatte sie auch die Verbesserung des Unterrichtswesens zur Folge; denn diese empfahlen ja Luther, namentlich in seiner „Vermahnungsschrift aller Städte deutschen Landes", und andere Reformatoren so dringend und stellten sie als eine, für die Erhaltung und Befestigung der neuen Lehre durchaus nothwendige, Maasregel dar.

Als im Jahre 1522 Johann Brenz nach Hall berufen wurde, um hier zu reformiren, bewirkte er sogleich auch die Anstellung seines Landsmanns, Sebastian Coccius, der bisher in Canstatt gelehrt hatte, als Rektor an der Stadtschule, welche nun, statt der ehmaligen Schule im Franziskanerkloster, in diesem eingerichtet wurde (1523). Aber der Flor der Schule unter Coccius, welcher auch viele Fremde herbeilockte, hörte mit dessen, durch die Einführung des Interims veranlaßten, Abgang (1548) wieder auf und weder Bartholomäus Schmid von Kempten und M. Basilius Romanus (1552) noch Hieronymus Spartanus von Hall, seine Nachfolger, wußten denselben wieder herzustellen. Erst M. Michael Kerner brachte die Schule wieder in Aufnahme, nach seinem Tode aber (1576) zerfiel sie aufs Neue, bis Johann Weidner, David Eisenmann und Kaspar Scheuring ihr wieder einen bessern Ruf verschafften[34]).

Wie Brenz zu Hall, so wirkte Johann Lachmann, der Reformator Heilbronns, in dieser Stadt für die Verbesserung

---

darum so wenig zum Schulbesuch an, weil sie sprechen: Mein Kind kann kein Pfaffe, kein Mönch, keine Nonne mehr werden, auch keine fette Pfründe mehr bekommen, warum soll ichs in die Schule schicken? Reich soll es werden und sehen, daß ein Pfenning drei gewinnt.

[34]) S. Schwäbisches Magazin 1776, p. 127, Preoschers Geschichte und Beschreibung von Limpurg I. p. 285.

der Schulanstalten. Auf seinen Antrag wurde Kaspar Gräter von Hall als Rektor berufen, ein junger Maun, von welchem Brenz an Lachmann schrieb: Ipse nosti adolescentem esse eruditissimum et erudiendis pueris maximo idoneum, est enim in iis linguis non mediocriter edoctus, quae ad juventutem instituendam cum primis necessariae sunt; latinam ita callet, ut in ipsa eum natum, non educatum diceres, graca feliciter imbutus est, in hebraea multos non indoctos Judaeos aequat, imo superat, und den die Brüder, Wolf und Philipp v. Gemmingen dem Heilbronner Rath als einen „gelehrten, in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache wohl erfahrenen, Gesellen, von dessen Kunst und getreuer Lehre seine Schüler Kundschaft geben könnten", empfahlen. Allein der geringe Sold von nur 50 fl. und die Begierde, sich weiter auszubilden, veranlaßten Gräter schon 1533 seinen Abschied zu nehmen, um in Heidelberg Theologie zu studiren, und obgleich der Rath, der ihn ungern gehen ließ, ihm seine Stelle längere Zeit offen hielt, so kam er doch nicht wieder, in Württemberg fand er, als Hofprediger Herzogs Ulrich, eine bessere Anstellung. Nach seinem Abgang wurde 1535 ein eigenes Scholarchat errichtet, 1536 eine „Ordnung der Lehre für den lateinischen Schulmeister" verfaßt, und das Franziskanerkloster zum Lokal für die lateinische wie für die deutschen Schulen eingerichtet. Die Schulherren sollten die Schulen jährlich dreimal visitiren, der Pfarrer aber noch überdieß mit einem Rathsherrn wenigstens einmal des Monats in die Schule gehen und nachsehen, ob die Lehrer sich der gegebnen Ordnung gemäß und gebührlich mit dem Unterricht der Jugend hielten. Die Sitte, durch die Schüler Schauspiele aufführen zu lassen, herrschte wie anderwärts, z. B. in Eßlingen und Ulm, auch in Heilbronn. Im Jahre 1567 kam Johann Lauterbach aus Oehringen als Rektor hieher und starb hier den 10. Oktober 1593[35]).

Zu Isny wurde, nach Einführung der Reformation, Paul Büchlein, genannt Fagius, als lateinischer Schulmeister angestellt. Er war 1504 zu Rheinzabern geboren, studirte

---

[35]) S. Jäger Mittheilungen aus der schwäbischen und fränkischen Reformationsgeschichte, I. p. 80, 84, 86, 256.

zu Straßburg und kehrte von Isny aus auch dahin zurück, kam aber 1537 als Prediger wieder und blieb nun bis 1543, wo er Professor und Prediger in Straßburg wurde; von da gieng er 1549 nach England und starb hier den 13. November 1550. Fagius legte sich mit dem grösten Eifer auf die hebräische Sprache und ließ deßwegen auch den gelehrten Juden, Elias Levita, aus Venedig kommen. Auf seine Veranlassung gründete Peter Busler, ein Rathsherr und eifriger Beförderer der Reformation, zu Isny eine Buchdruckerei, in welcher das früher schon erwähnte Wörterbuch und mehrere anderen hebräischen Werke gedruckt wurden.[36])

In Ulm betrieb besonders Martin Frecht, auf die Ermahnung Zwinglis, „den Antichrist aus Kirchen und Schulen zu verjagen", die Verbesserung der Unterrichtsanstalten sehr eifrig und wurde hiebei vom Rektor Brodhag kräftig unterstützt. Als im Jahre 1531 der Rath eine Besprechung der städtischen und mehrerer fremder Gottesgelehrten veranstaltete, wurde unter Anderm auch der Nutzen guter Unterrichtsanstalten für den Staat sowohl als für die Kirche gebührend hervorgehoben und vorgeschlagen, gute lateinische Autoren, Dichter, Redner und Geschichtschreiber fleißiger zu lesen, auch in der hebräischen und griechischen Sprache Unterrricht zu ertheilen, und alljährlich zweimal eine Visitation zu halten, damit man ersehe, ob die Lehrer ihre Pflichten getreu und fleißig erfüllten und welche Schüler sich durch Fleiß und Fähigkeiten auszeichneten. Diese Vorschläge berücksichtigend setzte der Rath in der, noch im nemlichen Jahr bekannt gemachten, „Ordnung, zu Abstellung hergebrachter etlicher Mißbräuch in Stadt und Gebiet fürgenommen" fest: „Dieweil an Zucht der Jugend allein Besserung ganzer Gemeinde liegen will, dieselbige aber von wenigen, wie von Nöthen, bedacht und versehen wird, auf daß wir auch in diesem unsere Amtspflicht nicht umgehen, haben wir drei Schulpfleger verordnet, einen von uns aus unserem Rath, einen von den Predigern und einen von denen, so in göttlicher Schrift und Sprache lesen werden. Diese sollen vorsehen, daß Niemand Kinder zu lehren (es sei Deutsch oder Latein, auch weder Mägd-

[36]) S. Beschreibung des Oberamts Wangen, p. 204 und Basler Lexikon s. c. Fagius.

lein noch Knäblein) unterstehe, er sei denn durch sie an Leben und Glauben, sammt der Geschicklichkeit zu lehren, tauglich erkannt und durch uns, den Rath, zugelassen. Damit denn auch solches fleißig und treulich geschehe und die, so Gott mit besonderer Geschicklichkeit, der Gemeinde in höhern Aemtern zu dienen, begabt, zu rechter Zeit erkennt und, dazu sie Gott verordnet, aufgezogen und gefördert werden, wollen wir, daß die gemeldeten Schulpfleger (der nemlich von den Prädikanten, sammt dem, der von den Lesern dazu verordnet ist) alle Monate einmal die deutschen und lateinischen Schulen besuchen und erfahren, wie die Jugend an Sitten und Lehre versorgt werde, und alle Vierteljahre soll der, so vom Rath dazu gesetzt ist, auch dabei seyn, auf daß er mit erlerne, wo Gott wollt' etwas Geschicktes lassen fürkommen, und verhelf, daß solche zu rechter Zeit aus der deutschen in die lateinische Schul', aus derselben in die oberen Lektionen der Sprache, Rhetorik und heiligen Schrift verordnet und, wo ihnen Hülfe von Nöthen, dasselbig mit bester Kundschaft uns, einem Rath, bei Zeiten angezeigt werde, auf daß, dieweil so viel frommer, geschickter und gelehrter Leute uns von Nöthen seyn werden, wir dasjenige, so Gott von uns dazu gethan haben will, nicht verlassen".

Zu Schulpflegern wurden nun nebst Brodhag, die Prediger Sam und Frecht und vom Rath Hans Heinrich Neithart und Dr. Wolfgang Stammler verordnet; die Besoldung des Rektors setzte man von 60 auf 120 fl. und gab ihm dazu noch Holz und freie Wohnung im Franziskanerkloster, der Cantor erhielt statt 18 nun 43 fl. und jeder der beiden Lokaten 32, später 36 fl. Zum Lehrer der griechischen Sprache wurde Wolfgang Windhäuser aus München berufen, aus den Büchersammlungen der aufgehobenen Klöster eine Schulbibliothek angelegt und diese noch durch den Ankauf von hebräischen Büchern vermehrt. Da es auch im alten Schulgebäude an Raum und Licht fehlte, richtete man mit bedeutendem Aufwand das Franziskanerkloster für die lateinische Schule ein, erst 1558 jedoch, nachdem auch die letzten Mönche vollends fortgezogen waren, konnte es an dieselbe ganz überlassen werden. Die damals entworfene, uns ebenfalls von Veesenmeyer l. c. p. 23 aufbewahrte, Schulordnung ist folgenden Inhalts: Ulmensis schola latina, ut omnis recte instituta trivialis, divisa est in

quatuor Classes seu ordines, praeter Elementariorum ordinem, qui quintus est. Primus est eorum, qui Graecum Aristophanem audiunt et Virgilium atque Horatium per vices, ita ut finito Horatio Virgilius incipiatur; deinde Terentium quoque audiunt distinctis suis horis. Secundus est eorum, qui audiunt Baptistam Mantuanum et Virgilium in Bucolicis per vices, deinde fabulas Aesopi et Erasmi colloquia. Tertius ordo est eorum, qui audiunt Catechismum generalem et Catonem, quartus eorum, qui duntaxat in Catechismo et Catone singulas lineas et versus audiunt cum declinationibus. Communes lectiones ordinum: Dialecticam cum et Rhetoricam Philippi (Melanchthonis) audiunt primi et secundi ordinis auditores, deinde quoque per vices Copiam Erasmi et Catechismum Brunfelsii [57]) Grammaticam latinam Philippi, praesertim Syntaxin, audiunt primi et secundi. Reliqua Grammatices rudimenta quatuor ordinibus simul traduntur. Primi, secundi et tertii Ordinis ad horam quartam audiunt aliquod proverbium graecum et latinum, cum constructionibus et declinationibus. Ex Solomone autem proverbium traditur quarti ordinis auditoribus, singulis quoque sabbatinis diebus praelegitur majoribus aliqua Pauli epistola et minoribus textus evangelicus. Postremo quovis semestri tempore epistola exigitur a primis, secundis et tertiis, vicissim praelegitur eis aliqua ex Cicerone epistola. Ita juxta Fabri Quintiliani atque adeo omnium bonorum Grammaticorum et Rhetorum praecepta, juxta ingeniorum diversitatem, puerilia junguntur cum bonis auditoribus et veluti quibusdam gradibus ad solidae eruditionis fastigium tandem feliciter ascenditur. Nisi enim fideliter jactum fundamentum fuerit, frustra majora superstruxe-

---

[57]) Erasmi de duplici copia verborum ac rerum commentarii duo (1512), et Catechesis puerorum in fide, litteris et moribus, e Cicerone, Quintiliano, Plutarcho, Angelo Politiano, Rudolpho Agricola, Erasmo, Philippo Melanchthone atque aliis probatissimis quibusque autoribus, tomis digesta quatuor per Ottonem Brunfelsium (1529). Anmerkung Beesenmeyers.

ris. Zu Schulferien wurden 2 oder 3 Wochen während der heißesten Jahreszeit, eine Woche im Herbst, eine während der Fastenzeit und an Ostern bestimmt.

Am 22. Oktober 1531 wurde hierauf die neueingerichtete Schule feierlich eingeweiht, worüber Frecht in einem Briefe an Oekolampadius vom 29. Oktober Folgendes berichtet: Est hodie octavus dies, quando in monasterio Minorum lectionibus professorum et ludimagistro deputato, Vinthauserus quidem ad horam secundam Hesiodi ἔργα καὶ ἡμέρας, Michael (Brodhag) Heliae (Levitae) Grammaticam (hebraicam) et Salomonis proverbia tandem praelegere coepit, ego a concione antemeridiana mox evangelium Lucae auspicatus sum in templo, et singulis dominicis diebus juventuti gnomas Jesu filii Sirach praelego, simulque hebdomadatim per unum et alterum diem Justini epitome jussu et instinctu fratrum lego. In Scholis dicendi artes, ut Melanchthon eas tradidit, docentur, una cum auctoribus juventuti commodis. Brodhag kam 1536 als Spezialsuperintendent nach Markgröningen, wo ihn das Interim vertrieb, später (1552) nach Kirchheim, wo er 1559 starb. Auf ihn folgte als Rektor Gregor Leonhard, genannt Kurz, geboren in Wurzach 1497, ein Schüler Reuchlins und seit 1527 in Ulm als Lehrer angestellt. Während seines Rektorats kam die Schule sehr in Aufnahme; Müller in seiner Leichenrede auf Crusius (p. 10) sagt: Crusius vixit 1539 pretio annuo quindecim florenorum Ulmae, deductus ad scholam, quam egregius vir corpore, animo, eruditione latina graecaque, Gregorius Leonhardus cum plurimis synergis strenue regebat, magna nominis celebritate. Crusius selbst (Germano-Graecia Lib. V. cap. 2 carmen 10, p. 207) rühmt von seinem Lehrer:

Formandaeque juventuti non aptior alter,
Ergo juventa frequens semper confluxit ad ipsum,
Quem fide rexit per multos impiger annos,
Semper alens secum mensas sex, tectaque praebens,
Ad quos multaque nobilitas clarique Barones.

Die Pest vertrieb ihn 1547 aus Ulm und er hatte nach seiner Zurückkunft viele Mühe, die indeß in tiefen Verfall gerathene Schule wieder empor zu bringen; im Jahre 1557 hat

er um seine Entlassung, behielt aber die Inspektion der Schule bei und starb den 29. Dezember 1560. Auf ihn folgte **Peter Agricola**, geboren den 29. Junius 1525 in Holzheim, seit 1547 Lehrer in Ulm, welcher mit dem Superintendenten Dr. Rabus die Regeneration der Ulmer Schule vollendete; es wurden monatliche Schulkonvente eingeführt, welchen auch die Geistlichen beiwohnen, und welche den Schulherrn Vorschläge wegen Verbesserung der Schule machen sollten, auch zwei Schulprüfungen jährlich, die eine im Frühling, die andere im Herbst, angeordnet. Agricola, an dem Chyträus (Saxonia lib. XXII. p. 519) pietatem, fidem sinceram, gravem vitae ac morum suavitatem, industriam denique ac dexteritatem in teneris mentibus formandis valentem rühmt, dankte 1559 ab, gieng 1561 als Hofmeister der Söhne des Pfalzgrafen Wolfgang nach Neuburg an der Donau, wurde hier 1569 geheimer Rath und starb 1581. Sein Nachfolger war **Martin Balticus**, geboren zu München 1532, wo er auch zuerst als Lehrer angestellt, weil er jedoch zu Wittenberg studirt hatte, bald verdächtigt, eingekerkert und verbannt wurde. Er gieng nun nach Ulm, machte sich hier durch seine Gelehrsamkeit, seine Stärke in der lateinischen Dichtkunst und sein Lehrertalent bald bekannt und wurde daher 1559 zum Rektor ernannt. Durch seine Sorgfalt und Geschicklichkeit im Unterrichten, wie durch strenge Zucht brachte er die Schule in noch höhern Flor als früher; auf seinen Vorschlag wurden statt der Sittensprüche Catos und der lateinischen Uebersetzung der äsopischen Fabeln die Versus sententiosi ex elgiographis latinis des Murmelius und die Dialogi sacri des Castellio, auch Lektionen in der Ethik, Physik, Arithmetik und Geometrie eingeführt. Durch seine Schüler ließ er lateinische Schauspiele aufführen und da diese Beifall fanden, versuchte er es auch mit deutschen, wogegen aber seine Amtsgenossen und die Prediger protestirten (16. August, 1585) „dieweil es sehr disputirlich, daß die Knaben, so principaliter in lateinischen Schulen zum Latein sollen auferzogen und angehalten werden, mit deutschen Komödien (dazu sie dann auch viel guter Zeit und Stunden versäumen) sollen beschwert werden". Doch der Rath wies sie mit ihren Klagen ab und erlaubte dem Rektor „auch ferner hin seine Komödien und Tragödien deutsch oder lateinisch zu halten, wie

er es jederzeit für gut ansehe". Seit dieser Zeit aber blieben seine Amtsgenossen und die Prediger ihm abgeneigt und letztere ruhten nicht, bis sie es dahin gebracht hatten, daß er, wegen angeblicher Vernachläßigung seines Amtes, 1592 entlassen wurde; neun Jahre nachher starb er (s. Veesenmeyers Programme von 1793 und 1794). Auf ihn kam Nikolaus Sizlin, 1541 zu Weingarten geboren, seit 1569 in Ulmischen Diensten, theils als Lehrer, theils als Prediger; Konrektor Ebel, der ihn wohl kannte, sagt in einer 1617 gehaltenen Rede von ihm: **Fuit pectus vero alemmanicum, omnium humanarum virtutum exemplum, graecarum et latinarum artium promus condus erudiendaeque juventutis solertissimus et perfectissimus**; er wurde 1606 Altershalben zur Ruhe gesetzt, blieb jedoch bis zu seinem Tod, den 4. Januar 1616, Schulinspektor. An seine Stelle kam M. Jeremias Jakobi, genannt Jäcklin, aus Ulm, seit 1590 Lehrer hier, **vir artubus quidem parvus ast artibus magnus ac excellens**, wie Ebel ihn schildert, der aber schon am 28. Oktober 1609 starb. Während seines Rektorats wurde wegen der großen Anzahl der Schüler noch eine sechste Klasse errichtet. Unter seinem Nachfolger, dem fleißigen und gelehrten, M. Johann Baptist Hebenstreit wurden mit der Ulmer Schule wichtige und umfassende Aenderungen begonnen, deren Geschichte aber nicht mehr hieher gehört, da mit ihnen ein neuer Zeitraum dieser Schule anfangt[36].

Zu Eßlingen, wo bei Einführung der Reformation M. Konrad Buob, früher Lehrer in Rottweil, lateinischer Schulmeister war, beschloß der Rath 1533: Die zum Erlernen des Lateins unfähigen Knaben von der lateinischen Schule abzuhalten und deßwegen die Besoldung des deutschen Schulmeisters zu verbessern und setzte in der Zuchtordnung vom Jahre 1536 fest: „Weil

---

[36]) S. die Note 8 und 13 angeführten Schriften von Häberlin und Veesenmeyer; andere Lehrer der Ulmer Schule aus diesem Zeitraum sind: Joachim Wanger 1536, Georg Wolf 1546, Jodokus Reissenstein, Leonhard Hutter († 1601), Severin Romer, Aegidius Bischoff, Hieronymus Harder, Thomas Reuz, Leonhard Venatorius, Abraham Seiz, Erhard Appel, Simon Eilber, Martin Mayer, Konrad Honold, Tobias Eisenmenger, Georg Vogel und Johann Konrad Karg.

jeder Obrigkeit nicht wenig daran gelegen sein muß, wie die Jugend in lateinischen und deutschen Schulen unterrichtet wird und weil es nöthig ist, sie dermaßen christlich zu unterweisen, daß sie mit der Zeit in Aemtern und sonst gut zu brauchen ist, so sollen zwei ehrbare Rathsherren mit den Predigern und Zuchtherren etlichemal im Jahr die Schulen, vornemlich die lateinischen, fleißig visitiren, namentlich auch sehen, was für Bücher die Lehrer gebrauchen, die, zum Studium untauglichen, Knaben aus der lateinischen in die deutsche Schule weisen, dagegen aber auch die talentvolleren aus der letztern in die erstere schicken. Da auch die Geistlichen vorstellten, man müsse die Lehrer besser besolden, „damit sie nicht gezwungen seien, von den Schülern Martinswein, Ostereier, gutes Neujahr und anderes päpstliches Bettelwerk zu begehren", so setzte der Rath für die lateinische Schule jährlich 600 fl. aus, davon erhielt der erste Lehrer 100 fl., 10 fl. fürs Holz und einen Wagen „Stumpen", der zweite 60 fl. und der dritte, neben freier Wohnung, 40 fl. Die erste Schulordnung wurde 1548 bekannt gemacht und war folgenden Inhalts: Sämmtliche Schüler werden in vier Klassen vertheilt und in die erste nur solche aufgenommen, welche ganz gut lesen, dekliniren und konjugiren, auch etwas exponiren und komponiren können, die Schüler der zweiten Klasse sollen ordentlich lesen und ziemlich exponiren, die der dritten etwas lesen können, die der vierten aber im Buchstabiren und Lesen Unterricht erhalten. Zu Lehrbüchern sind bestimmt für die erste Klasse, die Dialektik, die griechische und lateinische Grammatik Melanchthons, Ciceros Briefe, Reden oder Bücher von den Pflichten, Virgilius und Horatius, für die zweite der Donat, die Gespräche des Erasmus und die Komödien des Terentius, für die dritte Aesops Fabeln, Catos Sittensprüche und die formulae puerilium colloquiorum pro primis tyronibus von Sebald Heyden, für die vierte das Syllabirbüchlein. Die Schüler der ersten und zweiten Klasse müssen auch den Gesang in der Kirche unterstützen und die der zweiten bekommen täglich eine Stunde Unterweisung in der Höflichkeit der Sitten. Die Schule beginnt Morgens um 6 Uhr, nur bei den jüngsten Schülern erst um 8 Uhr, und endet um 10 Uhr, Nachmittags dauert sie von 12 bis 4 Uhr. Kein Schüler darf in der Schule deutsch sprechen, „sonst soll ers von Stund' an mit dem Hintern

zahlen", die größeren Schüler müssen jede Woche wenigstens einmal eine „Epistel" schreiben und ein deutsches „Argument" ins Lateinische übersetzen. Wenn der Lehrer dieses korrigirt hat, müssen sie es in ein besonderes Heft einschreiben, in welches sie auch die vornehmsten Punkte aus allen Lektionen einzutragen haben, „wer ein solches Heft nicht hat, wird mit Ruthen geschlagen". Samstags soll im neuen Testament exponirt und Buobs lateinischer Katechismus auswendig gelernt werden. Sonntags führt man alle Schüler in Prozession in die Kirche, wer hiebei nicht erscheint, bekommt Ruthenschläge, in der Kirche sollen die Lehrer auf einer Bank mit den Schülern sitzen. In die Schule dürfen die Knaben weder Weidmesser noch Dolche, sondern allein Brodmesser bringen. Die Lehrer haben vornemlich dahin zu trachten, daß sie die Schüler in Zucht und Gottesfurcht aufziehen, jedoch sollen sie dieselben nicht an den Kopf schlagen, sie weder mit „Tatzen, Schlappen, Maultäschen und Haarrupfen, noch mit Ohrenumdrehen, Nasenschnellen und Hirnbatzen geben" bestrafen, keine Stöcke und Kolben zu ihrer Züchtigung gebrauchen, sondern „allein das Hintertheil ihnen mit Ruthen streichen und zwar mit Bescheidenheit, daß sie mehr eine väterliche Zucht als ein tyrannisches, rachgieriges Herz darin erkennen". Alle Spiele, welche die Schüler von der Schule abhalten, oder ihnen Schaden bringen können, wie „Schnellern, Vogelfangen, Fischen, Baden, Schleifen und Schlittenfahren" sind verboten, nur im Beisein ihrer Lehrer dürfen sie eine „ziemliche Freude" genießen. Die fähigsten Schüler erhalten von Zeit zu Zeit Prämien an Geld, Büchern und Kleidern, und Schulherren wie Prediger sollen sorgfältig darüber wachen, daß diese Ordnung genau beobachtet wird.

Bald nachher jedoch mußte auch Eßlingen das Interim einführen und nun nahm der Flor der Schule schnell bedeutend ab, die Fremden, welche dieselbe zahlreich zu besuchen angefangen hatten, entfernten sich wieder und selbst viele Bürger thaten ihre Kinder daraus weg, weil sie „weder Mönche noch Pfaffen" aus ihnen ziehen wollten. Denn statt die neue Schulordnung genau zu befolgen, sah man nur darauf, aus den Schülern tüchtige Sänger für die Kirche zu ziehen, und statt die festgesetzten Lektionen mit ihnen zu halten, führte man sie täglich in die Frühmesse und in die Vesper und zwang sie, auch an Wochen-

tagen, jedem Gottesdienste beizuwohnen. Selbst, nachdem das Interim wieder abgeschafft war, wollte die Schule nicht wieder zu rechtem Gedeihen kommen, denn nun führte der Rath, um die Besoldungen der Lehrer vermindern zu können, ein Schulgeld von 12 Schillingen ein, während bis dahin aller Unterricht unentgeltlich gegeben wurde; die Folge davon aber war, daß die Schule auch jetzt nur wenig besucht ward und Lehrer, wie Aeltern über diese neue Einrichtung sich unwillig bezeugten. Die Berichte der Visitatoren lauteten immer ungünstiger, sie hatten über Unfleiß und geringes Ansehen der Lehrer ebensosehr als über schlechte Aufführung und Unbotmäßigkeit der Schüler zu klagen.

Da kam Lukas Osiander, den Herzog Fridrich von Würtemberg seiner Freimüthigkeit wegen der Hofpredigerstelle entsetzt hatte, nach Eßlingen (1598) und fieng, zum großen Aerger der Geistlichen, in Kirche und Schule zu reformiren an. Für die letztere hatte sein Reformationseifer keine schlimmen Folgen, denn sie begann sich nach und nach von ihrem Verfall zu erholen, wozu auch die von ihm verfaßte, 1599 bekannt gemachte, neue Schulordnung wesentlich beitrug. Diese hob die, seit dem Interim eingeführte, Eintheilung in zwei Klassen, deren jede etliche Dekurien enthielt, wieder auf und bestimmte die Zahl der Klassen auf drei; der Lehrer der obersten Klasse erhielt den Titel Rektor, der in der mittleren wurde Präceptor, der in der untersten Kollaborator genannt. Die Unterrichtsstunden für den Vormittag blieben wie bisher, für den Nachmittag wurden sie am Donnerstag und Samstag um zwei, an den übrigen Wochentagen je um eine vermindert. Unterrichtsgegenstände in der dritten (obersten) Klasse waren lateinische und griechische Sprache, Musik und, für die ältesten Schüler, auch Dialektik; Schriften, die gelesen wurden, Ciceros Briefe, wobei der Lehrer langsam zu Werke gehen, Alles gründlich erläutern, Phrasen andiktiren und die Briefe auswendig lernen lassen sollte, die Komödien des Terentius, da sie „die allernützlichste Lektion seien, um die lateinische Sprache recht und zierlich, in Rücksicht auf das Schreiben sowohl als auf das Lesen zu erlernen", die lateinische Uebersetzung der äsopischen Fabeln von Camerarius, Virgils Aeneis, bei der man hauptsächlich die Prosodie zu berücksichtigen hätte, und das Evangelium des Lukas, weil er besser griechisch schreibe

als die übrigen Evangelisten. Der Katechismus sollte lateinisch und deutsch, das Sonntagsevangelium am Samstag lateinisch und griechisch erklärt werden. Außerdem wurde befohlen, lateinische Reden zu halten und die Komödien des Terentius auswendig lernen zu lassen, daß sie dann von den Schülern in gebührender Kleidung vor etlich Rathsherren aufgeführt werden könnten, wobei man den Inhalt jedes Akts in deutschen Reimen kurz angeben sollte, das sei eine für die Jugend sehr nützliche Uebung. Zum Unterricht in der Musik wurde für jeden Nachmittag eine halbe Stunde bestimmt, denn wenn die Knaben, besonders in einem geschlossenen Raume, eine ganze Stunde singen müßten, so würden sie im Kopfe müd und zum Studiren verdrossen. In der zweiten, in zwei Abtheilungen getheilten, Klasse sollten Catos Sittensprüche und Heydens formulae puerilium colloquiorum erklärt, auch die Sprüchwörter Salomons, der Katechismus und die Sonntagsevangelien deutsch gelesen werden. Die erste Klasse erhielt drei Dekurien, in deren unterster das Alphabet, in der mittleren Buchstabiren und Schreiben, in der obersten Lesen gelehrt wurde. Im Allgemeinen ward noch weiter verordnet: Der Unterricht soll zu rechter Zeit mit gemeinschaftlichem Gebet und Gesang beginnen, in jeder Stunde ein Censor aufgestellt und jeder Abwesende aufgeschrieben werden. Die Lehrer sollen vorzüglich darauf sehen, daß ihre Schüler in der Gottesfurcht erzogen werden, auch auf der Straße Acht auf sie geben, sie zu höflichen Sitten und einer guten Aussprache gewöhnen und nicht gestatten, daß sie schnattern oder stottern. Bei Vergehungen sollen sie stets zuerst mit Worten strafen und wenn sie die Ruthe gebrauchen, soll es nicht übermäßig oder grimmig geschehen, Werfen mit den Büchern und andere, schon in der früheren Schulordnung untersagten, Bestrafungen sollen ganz verboten seyn, gröbere Vergehen aber den Schulinspektoren angezeigt werden. Mit den Knaben, welche keine fähigen Köpfe haben, sollten die Lehrer Geduld tragen, sie nicht schüchtern und furchtsam machen, sondern ihnen freundlich unter die Hand greifen, beim Korrigiren der Arbeiten prüfen, ob sie ihre Fehler selbst merkten und diese laut anzeigen, denn „das sei sowohl studirt als wenn man in dieser Zeit eine Lektion halte“.

Bei dieser Ordnung blieb es im Wesentlichen bis zum Jahre 1670, doch wurden fortwährend einzelne Veränderungen

damit vorgenommen. Das Auswendiglernen der Briefe Ciceros und der Komödien des Terentius stellte man 1601 den Schülern frei, führte Frischlins nomenclator trilinguis und die Versus sententiosi des Murmelius ein, empfahl den Unterricht in der Musik nicht allein nach dem Gehör, sondern auch nach Noten und gebot, die fähigeren Schüler jedes Halbjahr in eine höhere Abtheilung zu versetzen. Das Lateinischreden wurde von Neuem eingeschärft, 1605 die Stunden für den Unterricht in der griechischen Sprache vermehrt und 1613 geboten, daß jede Woche zwei lateinische Ausarbeitungen gemacht werden sollten [39])

Zu Leutkirch wurde mit der Einführung der Reformation (1546) auch ein evangelischer Schulmeister angestellt und ihm das Schulhaus eingeräumt, wogegen aber die katholische Minderzahl der Bürger stets protestirte und mit Hülfe der Aebte zu Weingarten und Ochsenhausen es auch dahin brachte, daß durch den Vertrag vom 27. April 1562 das Schulhaus dem katholischen Schulmeister wieder eingeräumt, zur evangelischen Schule aber ein ehmaliges Pfründhaus bestimmt wurde. (S. Lünigs Reichsarchiv, XIII. p. 1296).

Biberach erhielt erst 1588 neben dem katholischen auch einen evangelischen lateinischen Schulmeister, M. Daniel Welz von Brackenheim, auf welchen 1594 M. Johann Georg Bader von Ulm, auf diesen 1596 M. Johann Schuhmacher und dann 1599 M. Johann Stänglin folgte, welcher 1633 auf sein Ansuchen entlassen ward [40]).

Zu Giengen kommt 1576 bis 1589 ein Georg Göpfert als Cantor und Schulmeister vor, der nachher Pfarrer in Neuffen wurde und 1628 starb (Magenau, Giengen p. 54) auf ihn folgten M. Johann Gaspar (1606) und Stephan Fabri (1606 — 1632).

Auch die katholische Reichsstadt Ravensburg nahm 1546 eine Schulreformation vor und berief den Kaspar Heldelin von

[39]) S. Pfaffs Geschichte der Reichsstadt Eßlingen I. p. 234 ff. II. p. 842 ff.; Lehrer in diesem Zeitraum waren: M. Konrad Buob 1535 — 1552, M. Joachim Bartenschläger 1548 — 1551, M. Philipp Buob 1571, Rektor 1599 — 1623, Michael Dolzer, Provisor 1574, Johann Schmuck, Provisor 1575, Kollaborator 1579, Michael Rittel, Provisor 1584 — 1599, Andreas Albinus, Provisor 1599, Präceptor 1600 — 1623, Christoph Dobler, Präceptor 1614.

[40]) S. Geschichte der Reformation zu Biberach 1817 p. 78 und 151.

Lindau als lateinischen Schulmeister, welcher geloben mußte, „die Schule und was derselben anhange, seinem besten Vermögen nach mit Lehren, auch mit Provisoren und sonst in anderm Weg, so viel die Nothdurft erfordere, zu versehen, die Knaben mit Zucht und Lehre nützlich und ehrlich zu unterweisen, in Strafe, Zucht und guter Hut zu halten und die Kirche laut übergebener Ordnung zu versehen". Dafür versprach man, Niemand die Errichtung einer anderen Schule zu gestatten und bewilligte ihm, neben freier Wohnung, als Jahressold 70 fl., 9 Scheffel Getreide und 1 Klafter Holz. Die ihm ertheilte „Instruktion" aber war folgenden Inhalts: Vor allen Dingen soll er die Jugend in der Gottesfurcht und Andacht unterweisen, alle Zeit vor und nach der Schule ein Gebet sprechen lassen, den Katechismus sonderlich am Freitag lehren und bei der Kinderlehre stets gegenwärtig seyn, um dem Priester „Assistenz" leisten zu können. Die Kinder der Reichen und der Armen soll er gleich behandeln, im Dociren eine rechte Ordnung halten, die Knaben, welche erst anfangen, die Schule zu besuchen, von denen, welche die „principia oder rudimenta grammatices und syntaxis" hören, trennen, die unfleißigen Schüler zuerst mit sanften Worten ermahnen, wenn jedoch diese nicht helfen wollten, die Ruthe nicht sparen, aber auch bei der Züchtigung „Diskretion gebrauchen und sie nicht um die Köpfe schlagen, an den Ohren oder beim Haar ziehen", auch wohl Acht geben, daß sie gründlich lernten und nicht zu frühe promovirt würden. Den in der Grammatik schon etwas bewanderten Schülern soll er täglich ein „Argument" aufgeben, um es „lateinisch zu vertiren" und die Fehler fleißig korrigiren, hierauf aber die Arbeit in ein besonderes Heft schreiben lassen. Beim Unterricht soll er die Lehrmethode der Jesuiten befolgen und, da diese auch im Griechischen unterrichten, seinen Schülern ebenfalls die „rudimenta graeca" beibringen. In der Musik hat er täglich eine Stunde zu geben und allen Fleiß anzuwenden, daß die Schüler darin gut unterrichtet werden, er selbst muß sich bei der Kirchenmusik gebrauchen lassen, hiebei soll er „fein gemach singen und nicht darin eilen, auch seinen Schülern das Eilen beim Gesang keineswegs gestatten", nur aber wenn er in den Filialkirchen singt, erhält er dafür eine Belohnung von 12 Kreuzern, sonst aber nichts, weder „Gasterei noch Untertrunk". Auf die

Priester soll er seinen gebührenden Respekt haben, sonderlich dem Pfarrherrn gehorsam seyn, den Schülern nur am Donnerstag Nachmittags einen „diem recreationis" gestatten, an „Jahrmärkten, Feuerschau, Samstagen und Feierabenden" aber sie zum Schulbesuch anhalten, sie in guter Ordnung in die Kirche führen und sorgen, daß sie sich hier andächtig und aufmerksam betragen, auch nachher jedesmal examiniren, ob sie Etwas aus der Predigt behalten haben und die älteren Knaben jeden Montag das Evangelium vom vorhergehenden Sonntag auswendig lernen lassen. Endlich wird ihm geboten, sich mit seiner Besoldung zu begnügen, das Zechen der Schüler abzustellen, ihr „Partimgeld" ihnen sorgfältig aufzubewahren und die „Eß- und Trinktage" sammt den „Würgeten" an den Geburtstagen bei ihnen gänzlich aufzuheben[41]).

Im Hohenlohischen gab die Einführung der Reformation ebenfalls Veranlassung zur Verbesserung des Unterrichtswesens. Zu Oehringen wurde die Stiftsschule nun in eine Stadtschule verwandelt, die Zahl ihrer Klassen 1549 um eine dritte, zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts um eine vierte und 1610 um eine fünfte vermehrt. Johann Ruthenus wurde als ein „gelehrter, in moribus guter und in Unterrichtung der Jugend geschickter" Mann 1546 zum Rektor ernannt, Georg Schumann aber ihm als „Kollaborator" beigegeben. Die erste Schulordnung erschien am 6. Februar 1549, sie handelte in drei Abtheilungen von dem, was bei Errichtung einer christlichen Schule nothwendig zu beobachten sei, von der „Lehrung und Lernung guter Künste", von der Anordnung der Klassen und Lektionen, von den guten Sitten der Schüler und der Censur. Auch wurde schon 1547 Dr. Aegidius Stembler als Schulinspektor angestellt, auf welchen 1549 der aus Hall vertriebene Sebastian Coccius folgte; später jedoch übertrug man die Aufsicht über die Schule den Geistlichen und etlich Mitgliedern des Raths. Auf den Vorschlag einiger Geistlichen wurde 1558 eine Anstalt für 10 Stipendiaten mit der Schule verbunden; diese erhielten vom Stift die nöthigen Bücher nebst einer Beisteuer zu ihrem Unterhalt, den sie sich sonst durchs Umsingen erwerben sollten,

---

[41]) S. Ebens Versuch einer Geschichte der Stadt Ravensburg 1832 II. p. 199, 237 ff.

was man jedoch bald aufhob und 1579 jährlich zum Unterhalt eines jeden 20 fl. aussetzte; 1581 erhielten sie ihre eigene Ordnung, welche drei Jahre später verbessert wurde. Eine neue Schulordnung aber mußte Johann Lauterbach, geboren zu Liebaa 1531, ein Schüler Melanchthons und ausgezeichneter Philolog und lateinischer Dichter, der Nachfolger des Ruthenus (1554) verfassen. Er kam aber nicht damit zu Stande, erst Karl Christoph Beyer, der ihm 1563 als Rektor folgte, vollendete sie, worauf sie im Dezember 1571 bekannt gemacht wurde. Sie handelte in zehn Abschnitten vom Amt der Inspektoren und Schuldiener, von den Pflichten der Schüler in Rücksicht auf Gottesfurcht, Erlernung der freien Künste, Zucht und Sitten, von ihrer Vertheilung in Klassen und Dekurien, von den Schulbüchern und Lektionen, von den Ferien, von den vierteljährig anzustellenden Schulkonventen, von den Frühlings- und Herbstprüfungen und Promotionen. Bei einer 1581 gehaltenen Schulvisitation aber, welcher auch der Tübinger Kanzler Jakob Andreä beiwohnte, wurde beschlossen, statt des Katechismus Melanchthons den von Chyträus einzuführen, die hebräische Sprache nach Osianders Kompendium zu lehren, alle Wochen die Schule zu visitiren, das im Schulstock gesammelte Almosen und die Legate für arme Schüler richtig auszutheilen und die Stiftsbibliothek auch ferner zu vermehren. Beyer, geboren zu Speier 1527, vorher Lehrer an verschiedenen Orten, gieng 1582 von Oehringen nach Pforzheim und nun erhielt das Rektorat M. Leonhard Taurinus, geboren zu Allmanhausen 1554, der die Schule in großen Ruf brachte, so daß sie auch von Fremden stark besucht wurde, „weil darin die Jugend in lateinischer und griechischer Sprache, auch gebundener und ungebundener Redeübung, in der Logik, Rhetorik, Arithmetik und Musik wohl abgerichtet ward". Im Jahre 1633 erhielt er einen Ruhegehalt und starb den 25. August 1637. Auch zu Künzelsau, Ingelfingen, Langenburg, Kirchberg, Neuenstein, Pfedelbach, Waldenburg und Weikersheim bestanden seit der Reformation lateinische Schulen[42]).

---

[42]) S. Wibels Hohenlohische Kirchen- und Reformationsgeschichte I. p. 345, 364, 564 ff. III. p. 245 ff.; Lehrer zu Oehringen waren in diesem Zeitraum noch ferner: Johann Braunbaum, Burkard Stenzner

Im Herzogthum **Württenberg** begann Herzog Ulrich sogleich, nachdem er sich dessen, durch Waffengewalt 1534 wieder erworbenen, Besitz durch den Vertrag zu Kadau gesichert hatte, die Reformation einzuführen, allein die unglücklichen Ereignisse in den letzten Jahren seiner Regierung erschütterten sein Werk wieder gewaltig und erst seinem Sohne und Nachfolger, dem Herzog Christoph, gelang es, die neue, im Wesentlichen noch jetzt bestehende, Kirchen- uvd Schulverfassung Württembergs fest zu begründen.

Schon Ulrich aber, als er die kirchlichen Stiftungen in seinem Lande einzog, übergab die Beginnenhäuser, die Frühmessen und andere durch die neue kirchliche Einrichtung entbehrlich gewordenen Pfründen, sammt den Feldkapellen mit all ihren Einkünften den Städten, in deren Mauern oder in deren Nähe sie sich befanden, um sie für ihre Wohlthätigkeits- und Bildungsanstalten zu verwenden. Hiebei aber sorgte er zunächst hauptsächlich nur für die lateinischen Schulen, von welchen nun die, bisher an manchen Orten mit ihnen vereinigten, deutschen ganz

---

1553, Georg Beischlag 1555, Kilian Bauer, genannt Agricola, von Baumerlenbach, M. Elias Zimmermann, 1609 wegen Verdachts des Kalvinismus entlassen, später wieder angestellt, gestorben 1627, M. Thomas Bornandi († 1617) und Martin Giessendörfer († 1635) in der zweiten Klasse, Johann Schwarz 1558, Nikolaus Pflaum 1562, Michael Rudolph 1564, Nikolaus Mering 1571, Johann Schott 1585—1614, in der dritten Klasse, Michael Lochner 1563, Johann Khiener 1568, Jeremias Habermann 1571, Georg Rätz 1574—1576, Philipp Schwab 1576, Albrecht Knaus 1585, Oswald Weiler 1586, Georg Bien 1596, Martin Faber 1605, in der vierten Klasse, Andreas Non und Sebastian Rapp in der fünften Klasse. Lehrer zu Künzelsau war 1558—1592 Konrad Innich, zu Ingelfingen Benedikt Schönkapp 1579, zu Langenburg Johann Mola 1580, Samuel Nigrinus 1588, Johann Agricola 1592, M. Kaspar Hospin 1594, Georg Meckel 1601 (beide zugleich Stadtschreiber), Peter Schechsius 1607, Daniel Sinz 1610, Johann Georg Schreck 1614, zu Kirchberg Aegidius Boetius 1596, zu Neuenstein Wilhelm Pauli 1556, Michael Kühn 1574, Johann Zedel 1606, zu Pfedelbach Johann Wegelin 1606, zu Waldenburg David Feyerabend 1556, Fridrich Rüdiger 1560, Albrecht Crusius 1571, Johann Georg Kreß 1592, zu Weikersheim Erasmus Widmann 1605.

getrennt und den Meßnern übergeben werden sollten[43]). In der Instruktion für die Visitationsräthe vom Jahre 1546 wurde in dieser Hinsicht Folgendes verordnet: Die Räthe sollen die lateinischen Schulen mit der Sprache, artibus und sonderlich mit der Musik[44]) nach besonderer Gelegenheit jeder Schule und ihrem besten Verstand fleißig einrichten, wo aber soviel Knaben sind, daß der Schulmeister allein sie nicht versehen kann, nachdenken, ob nicht ein Diakon oder Kaplan demselben Hülfe leisten kann, damit man die Kosten eines besondern Gehülfen erspare, wo das nicht seyn kann, sollen sie es zu fernerer Berathung an die Rentkammer bringen. Wenn eine Stadt einen Schulmeister annimmt, muß dieser stets zuvor an die verordneten Examinatoren gewiesen werden und darf sein Amt erst dann, wenn er von denselben geprüft, christlich und zu dessen Versehung tauglich erfunden worden ist, antreten. Die Geistlichen sollen den Schulmeistern zu Superattendenten verordnet werden und etlichemal des Jahrs, so oft es die Nothdurft erfordert, die Schule mit dem Amtmann und Bürgermeister visitiren, damit dieselbe eine Autorität, auch die Knaben eine Furcht haben mögen. Den armen Knaben in den lateinischen Schulen soll die Handreichung aus dem Gotteskasten, wie bei anderen evangelischen Ständen, fortgegeben werden und hiezu sollen auch die Amtsorte jeder Stadt nach Verhältniß beitragen. Weil aber in vielen, auch kleinen Städten neben den lateinischen Schulen auch deutsche bestehen, durch welche erstere verderbt und viele Knaben, die zum Lateinlernen und also zur Ehre Gottes und Verwaltung eines gemeinen Nutzens geschickt sind, versäumt werden, so sollen Gottes des Herrn und des gemeinen Nutzens wegen, solche deutschen Schulen in kleineren Städten abgeschafft werden, da

---

43) Mscpt. und Memmingers Canstatt und seine Umgebungen p. 162, Beschreibung des Oberamts Kirchheim p. 136.

44) Ulrich war nicht nur ein großer Freund, sondern auch ein guter Kenner der Musik und selbst in der Tonsetzung erfahren, daher schaffte er sich auch gleich beim Anfang seiner Regierung eine stattliche Hofkapelle an (s. Heyds Ulrich Herzog zu Württemberg I. p. 133 ff.) und empfahl auch in der Kirchenordnung von 1536 einen „schönen und ärtlichen Gesang in deutscher Sprache, der des Menschen Gemüth, sonderlich der Jugend, treffenlich erherziget und bewegt".

doch ein jeder lateinischer Schüler im Latein auch das Deutschschreiben und Lesen ergreift. Wo sich findet, daß die Schullehrer noch nicht mit Besoldungen versehen sind, sollen die Räthe sich erkundigen, was für ein Einkommen die Schulen bisher hatten und darüber an die Rentkammer berichten (s. Reyschers Sammlung der württembergischen Gesetze, Thl. 8, p. 68). Die Visitationsordnung vom 4. Mai 1547 aber befiehlt, bei Untersuchung der Kirchen und Schulen den dazu Verordneten auch die Bibliotheken der Schulmeister zu besichtigen und dieselben zu befragen, was die Nothdurft ihres Amtes erfordere, sich nach ihnen bei den Beamten, dem Rath und Gericht zu erkundigen, wie sie sich in der Schule halten, ob sie fleißig oder unfleißig seien, ferner anzufragen, ob der Pfarrer die Schule zu gebührender Zeit visitire, ob auch deutsche Schulen da seien und wie viele, und ob die Schulmeister genugsam und nach Nothdurft mit Besoldungen versehen seien? (Reyscher l. c. p. 69 ff.)

Auch die ehmaligen Klosterschulen[45]) beschloß Herzog Ulrich in verbesserter Form wieder einzurichten und gebot deßwegen in seiner 1535 bekannt gemachten Klosterordnung, täglich sollte eine zur Auslegung der heiligen Schrift bestimmte Lektion gehalten, den jungen Konventualen aber und andern, welche es wünschten, wo die Präceptoren dazu vorhanden seien, eine Stunde Unterricht in den Wissenschaften und in bonis litteris ertheilt werden. Allein schon die Beschränkung dieses Unterrichts auf die Klöster, wo dazu taugliche Lehrer vorhanden seien, noch mehr aber das, in derselben Ordnung enthaltene Verbot, Novizen aufzunehmen, machten diese Maasregel unwirksam und wenn je auch in irgend einem Kloster der befohlene Unterricht ertheilt wurde, worüber keine näheren Nachrichten vorhanden sind, so hörte dieß doch mit dem Interim wieder ganz auf und erst dem Herzog Christoph war es vorbehalten, die ehmaligen Klöster in Bildungsanstalten zu verwandeln, deren großer Nutzen sich seit Jahrhunderten genugsam erprobt hat.

Auch er sah sich freilich zu Anfang seiner Regierung in der Ausführung seiner heilsamen Plane zu besserer Einrichtung des

---

[45]) S. die ehmaligen Klosterschulen und die jetzigen niedern evangelischen Seminarien in Württemberg, dargestellt von Wunderlich, Hauff und Klaiber, 1833, 8.

Kirchen- und Schulwesens mannigfach beschränkt und konnte erst nach dem Abschluß des Passauer-Vertrags (1552) und des Religionsfriedens (1555) ernstlich an deren Realisirung denken, wobei er nun aber auch all die Thätigkeit, Kraft und Klugheit entfaltete, durch welche sein Wirken in anderen Zweigen der Staatsverwaltung für Württemberg so segensreich wurde.

Mit dem Interim waren die ehmaligen Aebte in die, von Herzog Ulrich reformirten, Klöster zurückgekehrt, welche geradezu auszutreiben den fürstlichen Räthen zu bedenklich schien, weßwegen man sie auch in ihren Stellen ließ, bis sie starben oder freiwillig abdankten und dann erst evangelische Prälaten statt ihrer einsetzte. Auch behielten sie ihre Landstandschaft und, mit einigen Beschränkungen, selbst die Verwaltung der Klostergüter, jedoch ließ der Herzog sie nach Stuttgart kommen und legte ihnen hier, die von Johann Brenz mit Zuziehung des fürstlichen Raths Kaspar Wild verfaßte, Klosterordnung[46]) (9. Januar 1556) vor, welche sie annehmen und in ihren Klöstern einführen mußten. Der Zweck dieser Ordnung war die Erhaltung der Einheit und Reinheit christlicher Lehre in Württemberg und die Zurückführung der Klöster auf ihre ursprüngliche Bestimmung, daß nemlich in ihnen „das Studium der heiligen, göttlichen Schrift geübt, der rechte Gottesdienst gelehrt und gelernt werde, damit die Klosterpersonen nicht allein zu ihrem eigenen, besondern Heil, sondern auch zu dem Dienst und den Aemtern der gemeinen christlichen Kirche aufgezogen würden". Daher wurde den Aebten befohlen, als Novizen künftig nur Landeskinder von 14 bis 15 Jahren, welche von ehrbaren Aeltern, mit guten Geistesanlagen versehen, eines züchtigen stillen Wandels und in den Anfangsgründen wissenschaftlicher Bildung wohl erfahren wären, nach genugsamer Prüfung aufzunehmen und mit gebührlicher Nahrung und Kleidung wohl zu versehen. Für diese jungen Leute sollte in jedem Kloster ein oder nach Gelegenheit des Orts und der Personen auch zwei Präceptoren gehalten und, wenn man keine tauglichen Konventualen finde, andere ehrliche, gelehrte und gottesfürchtige, vorher in der christlichen Lehre wohl geprüfte, Männer dazu genommen werden. Diese sollten ihren

---

[46]) Sie steht bei Sattler, Geschichte der Herzoge, IV. Beilage p. 86 ff.

Schülern die heilige Schrift christlich erklären, sie in der Rhetorik und Dialektik unterweisen und ihnen zugleich die Anfangsgründe der griechischen und hebräischen Sprache beibringen, weßwegen man auch vornemlich auf, in dieser Sprache bewanderte, Lehrer zu sehen habe. Nach drei Jahren mußte der Abt die Schüler, mit den nöthigen Zeugnissen über ihr Verhalten und ihre Kenntnisse versehen, an den Kirchenrath schicken, worauf dieser sie zu prüfen hatte, ob sie ins Stipendium zu Tübingen aufgenommen werden könnten, noch länger im Kloster bleiben oder ihrer Ungeschicklichkeit wegen daraus entlassen werden müßten. Die Oberaufsicht über diese Klosterschulen aber sollte Johann Brenz, als Landpropst, führen und sie alle Jahre zweimal visitiren.

Mit der Einführung dieser Ordnung wurde nun auch sogleich der Anfang gemacht, nur das Kloster Zwiefalten wußte sich mit Hülfe Oestreichs der Reformation ganz zu entziehen und Herbrechtingen befand sich in einem so zerrütteten Zustande, daß man die Einrichtung einer Klosterschule hier unterlassen mußte. In Denkendorf hatte Bartholomäus Käs, als er zum Koadjutor des Propstes ernannt wurde, schon 1553 versprechen müssen, die jüngern Konventualen durch einen geschickten und ehrbaren Präceptor unterrichten zu lassen; am 18. März 1556 aber verglich sich nun der Abt von Blaubeuern, Christian Tübinger, mit dem Kirchenrath und versprach, zwei Präceptoren, jeden mit 60 fl. Besoldung und freier Wohnung und 6 Novizen aufzunehmen, welche letztern statt der Kutten schwarze Röcke tragen und „der Studien und christlichen Freiheit halber" nicht mit Fasten beschwert werden, sondern täglich zwei Mahlzeiten von zwei Gerichten nebst einem Schoppen Wein erhalten sollten. Auch die Klöster Alpirsbach und Sankt Georgen erhielten schon 1556, Herrenalb 1557, Anhausen 1558, Königsbronn 1559 und Hirschau 1560 Klosterschulen. Bei Adelberg, Bebenhausen, Lorch, Maulbronn und Murrhard ist das Jahr der Einführung solcher Schulen nicht bekannt, allein sicher bestanden diese auch in ihnen 1559 oder doch 1560.

Nachdem der Herzog auf solche Art seinen Plan mit den Klosterschulen ins Werk gesetzt hatte, so ließ er auch eine neue, weit ausführlichere und zur Erreichung des Zweckes, den

er sich vorgesetzt hatte, tauglichere Ordnung für dieselben verfassen, durch welche sie nun in niedere (mindere, Grammatistenschulen) und höhere (mehrere, fürnehmste) eingetheilt wurden; von den erstern wurden vier zu Bebenhausen, Herrenalb, Hirschau und Maulbronn errichtet, zu Grammatistenschulen aber die neun übrigen Klöster Adelberg, Alpirsbach, Anhausen, Blaubeuern, Denkendorf, Königsbronn, Lorch, Murrhard und Sankt Georgen bestimmt.

Diese neue Klosterordnung wurde der im Jahre 1559 bekannt gemachten, das gesammte Kirchen- und Schulwesen umfassenden, großen Kirchenordnung einverleibt und mit dieser 1582 von Herzog Ludwig, Christophs Sohn, zum zweitenmale herausgegeben. Ludwig ließ es hiebei im Wesentlichen bei den Bestimmungen seines Vaters bewenden, nur „die Schulordnung" erfuhr bedeutendere Veränderungen, und dem Artikel von den Klosterpräceptoren wurde eine „Promission" derselben beigefügt, die weiteren Zusätze und Auslassung sind unwichtig und beziehen sich vornemlich auch auf das veränderte Verhältniß der Prälaten, welche nun die Verwaltung der Klostergüter nicht mehr wie früher die katholischen Klostervorsteher besaßen. Um so mehr verdient diese Ordnung, welche bis 1757 als organisches Statut für die Klosterschulen galt, unverändert mitgetheilt zu werden und ich gebe sie daher, mit den Veränderungen und Zusätzen von 1582, in der Beilage Nro. I. vollständig.

Weil aber Herzog Christoph die von ihm eingeführte neue Kirchen- und Schulverfassung auch recht fest für alle Zukunft begründen wollte, so beschloß er, sich dazu noch die feierliche Gewährleistung der Landstände zu verschaffen, durch welche sie dann ein integrirender Theil der gesammten Landesverfassung wurde. Dieß geschah auf dem wichtigen Landtage im Jahre 1565, wo nun der Prälatenstand, die evangelische Kirche und das gesammte Kirchengut der Landschaft einverleibt und die Bildungsanstalten namentlich bestätigt wurden. Der Abschied dieses Landtags vom 19. Junius setzte in Rücksicht auf die Klosterschulen fest, jedes Jahr sollen aus den höhern derselben 50 Zöglinge in das Stipendium zu Tübingen befördert, in allen zusammen aber 200 Landeskinder unterhalten werden. Der Herzog versprach zugleich, auf Mittel und Wege zu denken,

wie in einem oder zwei Klöstern „bürgerliche Schulen" möchten eingerichtet werden, in welche Aeltern, die vermöglich genug wären, ein Kostgeld zu zahlen, ihre Knaben schicken könnten, wenn sie dieselben nicht in andern Bildungsanstalten unterrichten lassen wollten. (S. Landesgrundverfassung 1765, fol. 129 ff.).

Dieser letztere Plan kam jedoch nicht zur Ausführung, denn bei näherer Berathung mit dem Kirchenrathsdirektor Sebastian Hornmoldt und dem Pädagogarchen zu Stuttgart fand der Herzog es für zweckmäßigerer, in etwa acht Städten des Landes die Partikularschulen zu erweitern und eine vierte Klasse, welche bisher fast noch überall mangelte, in ihnen zu errichten, zugleich auch die Besoldungen der Lehrer zu verbessern, damit sie „um desto ringeres Geld Tischgenossen halten könnten" [47]). Diese Erweiterung der Schulen in acht Städten wurde auch wirklich, mit nicht geringen Kosten, wie es in der Schulordnung von 1582 heißt, zu Stande gebracht, weil aber der dabei beabsichtigte Zweck, Vorbildung für die Universität, nicht vollkommen erreicht wurde, so erlaubte man später den Klosterpräceptoren Kostgänger, die sogenannten Hospites, anzunehmen, welche mit den Klosterzöglingen denselben Unterricht genossen.

Ums Jahr 1570 zählten sämmtliche Klosterschulen 219 Zöglinge, wovon sich 82 in den höhern, die übrigen in den niedern Schulen befanden, Blaubeuern hatte deren am meisten, nemlich 40, Sankt Georgen am wenigsten, nemlich nur 8. Von ihrer Beschaffenheit ums Jahr 1580 gibt Tobias Wagner in seiner Gedächtnißrede auf Hizler (p. 15) folgende Schilderung: **Felicissimo in statu tum temporis erant Ducatus hujus monasteria, nullibi non in iis erectae alumnorum scholae, tot equi Trojani in patria, quot fundata coenobia, omnia benedictione divina scatebant, ut dubium fuerit, coenobiane scholas, an scholae coenobia aluerint.** In der Instruktion für den Klosterverwalter in Denkendorf vom 5. November 1580 [48]) heißt es, er soll auch auf die Klosterschule ein gutes und getreues Aufsehen haben, dem Prälaten und den Präceptoren in Verbesserung vorfallender Mängel beistehen oder

---

47) S. Pfisters Herzog Christoph zu Württemberg, I. p. 150 ff.

48) S. Schmidlins Beiträge zur Geschichte des Herzogthums Württemberg, II. p. 303 ff.

darüber an den Kirchenrath berichten, das Gesinde von unnöthiger Gemeinschaft, von Zank, Zechen und Spielen mit den Klosterschülern abhalten und diesen ihre Speise und ihren Trank reichen, wie es die Küchenordnung vorschreibe [49]), auch sie zur Nothdurft mit Tinte und Papier versehen. An Kleidungsstücken mußte er alljährlich jedem machen lassen, auf Ostern ein „hispaisch Baret, eine zwilchene schwarzgefärbte Juppe", Hosen und Wamms von schwarzem Zwilch, auf Martini einen Rock und ein Paar Hosen von Tuch, ein Wamms von Barchent und ein „mit Pelz gefüttertes Burstetinhütlein", dazu ein Paar ausgeschnittene und zwei Paar hoher Schuhe. Kein Zögling jedoch durfte diese Kleidungsstücke verkaufen, verschenken oder heimschicken, sondern mußte sie, wenn sie unbrauchbar wurden, der Verwaltung zurückgeben, „um andere Kleider damit zu flicken oder etwa nach Gestalt der Sachen Einem ein Leibröcklein daraus machen zu lassen".

Lange blieb es aber nicht bei der Zahl von 13 Klosterschulen, schon Herzog Ludwig hob 1584 die zu Anhausen, Denkendorf und Lorch, angeblich wegen schlechter Haushaltung der Prälaten in diesen Klöstern, auf und 1594 ließ Herzog Fridrich I. nun auch die Klosterschule zu Murrhard eingehen. Die Landstände jedoch, welche schon seinem Vorgänger deßwegen Vorstellungen gemacht hatten, thaten nun um so ernstlichere Einsprache, weil sie erfuhren, der Herzog wolle die Zahl der Klosterschulen noch weiter vermindern. Diese Maasregel, sagten sie, sei ganz gegen die Absicht des Herzogs Christoph, des Stifters des Kirchenguts, und wenn Fridrich dieses auf solche Art zu fremden Zwecken verwende, würde er sich dadurch den Unwillen der Katholiken zuziehen. Er sei ja nach der Verfassung vielmehr verpflichtet, die Klöster zu erhalten und die Prälaten,

---

[49]) Am Sonntag Mittags Suppe, Gemüse, Kraut oder Rüben, dazu 1/2 Pfund Fleisch, Nachts Suppe, Gerste mit Braten, eingemachtem Fleisch oder Kesselbraten, am Freitag Mittags Suppe, Brei, Stockfische oder Blatteißlein, Nachts Suppe, Gerste und Blatteißlein, am Samstag Mittags Suppe, Stockfische und Erbsen, Nachts Suppe, Gerste, Blatteißlein oder Eier, an den übrigen Wochentagen Mittags Suppe, Gemüse und 1/2 Pfund Fleisch, Nachts Suppe, Gerste und Fleisch.

als „den andern Stand der Landschaft" zu schirmen. Ueberdieß sei die Zahl dieser Schulen nicht zu groß, wenn man an die vielen Kirchen- und Schuldiener im Lande und daran denke, daß manche Stipendiaten ins Ausland kämen, schon jetzt müsse man ja, wenn eine Seuche herrsche, bisweilen Leute, welche noch nicht ganz ausstudirt hätten, zu Predigern nehmen. Der Herzog aber erklärte hierauf: Was seinem Vorgänger gestattet gewesen, sei auch ihm erlaubt, wenn man für tüchtige Lehrer sorge, bringe die Verminderung dieser Schulen keinen Nachtheil, in Sachsen bestünden deren auch nur wenige und doch werde die Jugend hier besser als in Württemberg unterrichtet, besonders weil hier die Prälaten nicht immer die fleißigsten seien. Er hob nun auch gleich im nächsten Jahre noch die Klosterschulen in Alpirsbach, Herrenalb, Hirschau, Königsbronn und Sankt Georgen auf, ohne auf die Vorstellung der Landstände zu achten, daß dieß gegen die Kirchenordnung sei, nach welcher jedes Kloster seine Schüler und jeder Konvent seinen Prälaten haben sollte. Den Prälaten von Herrenalb aber, Konrad Weiß, entsetzte er seiner Würde, weil dieser in einem Schreiben an ihn den Zweck der Stiftung der Klöster auseinander gesetzt und daraus den Schluß gezogen hatte, daß man die Schulen darin bestehen lassen müsse, und nur mit Mühe bewirkten die Landstände, daß Weiß ein Leibgeding erhielt. Sie brachten jedoch auch auf dem Landtage im Jahr 1599 die Verminderung der Klosterschulen wieder zur Sprache und klagten, die noch bestehenden Schulen seien so sehr übersetzt, daß die Präceptoren darin ihre zahlreichen Schüler unmöglich gehörig besorgen könnten, weßwegen Zucht und Unterricht sehr Noth litten; allein auch jetzt vermochten sie es nicht, die begehrte Wiederherstellung von wenigstens drei derselben zu erlangen, sondern mußten sich damit zufrieden geben, daß der Herzog im Landtagsabschied (6. März 1599) versprach, die Schule zu Königsbronn neu einzurichten. Statt dieser aber wurde Hirschau erwählt und so waren es nun, mit dieser, noch fünf Klosterschulen, drei niedere in Hirschau, Blaubeuern und Adelberg und zwei höhere zu Bebenhausen und Maulbronn.

Ueber den Klosterschulen aber vergaß Herzog Christoph die übrigen Bildungsanstalten nicht, vielmehr sorgte er für sie so

eifrig als für jene. Im Jahre 1559 erschien auch eine „Ordnung der lateinischen oder Partikularschulen und des Pädagogiums zu Stuttgart, welche der großen Kirchenordnung ebenfalls einverleibt und durch den Landtagsabschied vom 19. Junius 1565 bestätigt wurde. Auch sie verdient es, vollständig mitgetheilt zu werden und ich gebe sie daher in der Beilage Nro. II., mit den Veränderungen, welche Herzog Ludwig damit vornahm, als er sie mit der Kirchenordnung 1582 neu herausgab.

Wir ersehen aus ihr, daß nicht nur in allen Städten, sondern auch in den ansehnlichsten Marktflecken und Dörfern lateinische Schulen errichtet, mit tauglichen Lehrern versehen und „nach Gelegenheit des Ortes" in eine oder mehrere Klassen, diese aber, wo es nöthig wäre, wieder in Dekurien, getheilt werden sollten. Die Lehrer werden darin nicht nur unter den alten Titeln, Schulmeister und Provisoren, sondern auch unter den neuen, welche jedoch erst im siebenzehnten Jahrhundert allgemein herrschend wurden, Präceptoren und Kollaboratoren angeführt. Obwohl die frühere Verordnung, die deutschen Schulen den Meßnern zu übergeben, erneuert wurde, so waren doch beide Schulen noch häufig vereint und der Provisor namentlich oft auch deutscher Schulmeister. Selbst die Verbindung der Schuldienste mit Stadtschreibereien kommt noch, z. B. in Weilheim bis 1586, vor und an manchen Orten versahen auch die Diakonen zugleich die lateinische Schule. Das Schulgeld wurde auf 16 Kreuzer jährlich festgesetzt, daneben aber jedem Schulmeister noch „nach Gestalt und Gelegenheit des Orts und seiner Arbeit eine gewisse nothdürftige Kompetenz und Unterhaltung bestimmt". Die Aufsicht über die Schule jedes Orts führten die Geistlichen, die Beamten und zwei oder drei Mitglieder des Gerichts und Raths. Die Gemeinden hatten das Recht, die Lehrer selbst zu wählen, der Kirchenrath aber mußte sie prüfen und bestätigen. Die Hauptänderung, welche Herzog Ludwig mit der Schulordnung seines Vaters vornahm, war, daß er die Zahl der Klassen um eine vermehrte, einen ausführlicheren Lektionsplan gab und eine „Promission der Collaboratorum im Pädagogio zu Stuttgart" beifügte.

Auch unter seiner und seines Nachfolgers Herzog Fridrichs Regierung aber waren noch nicht alle württembergischen Städte

mit lateinischen Schulen oder Schulmeistern versehen[50]). In Heidenheim wurde eine solche erst 1610 errichtet und Georg Loravius aus Eisenach, didacticus fidelis et industrius, wie Wagner in der Gedächtnißrede auf Hizler (p. 15) ihn nennt, als erster Lehrer angestellt; zu Beilstein versahen bis 1589 die Diakonen zugleich die Schule, dann hörte sie ganz auf und erst 1683 kam ein eigener Präceptor hieher; auch in Löwenstein war die Schule bis 1719 mit dem, 1603 errichteten, Diakonat verbunden und in Altensteig hatten die Diakonen, deren erster 1604 ernannt wurde, fortwährend die Schule zu versehen. Andere Städte, in welchen die Stelle eines Diakons und Präceptors fortwährend durch eine Person versehen wurde, waren Bulach (seit 1562), welchem Herzog Christoph den 6. Junius 1558 einen Theil der Ausbeute des dasigen Bergwerks für die Stadt- und Schulgebäude verwilligte, Rosenfeld, wo nur 1568 ein besonderer Schulmeister, M. Jakob Cäsar, vorkommt, und Wildbad (bis 1625). Die acht, von Herzog Christoph errichteten, größern Partikularschulen aber bestanden zu Tübingen, dessen Schule von ihrer Lage auf dem Oesterberge schon frühzeitig den Namen Schola anatolica erhielt und vier Klassen hatte, deren Lehrer den Titel Kollaboratoren, der in der obersten Klasse aber den Namen Rektor führte, zu Calw, wo Markus Heiland, der 1537 als Stadtpfarrer hieher kam, die lateinische und deutsche Schule einrichtete (s. Cellii oratio de Samuele Heilando p. 7) und Johann Wacker erster Schulmeister wurde, zu Göppingen, zu Kirchheim, wo 1540 die deutschen Schulen von den lateinischen getrennt und das Schulgeld der letztern auf 8 Schillinge jährlich bestimmt wurde (Beschreibung des Oberamts K. p. 136), zu Nürtingen, wo das Gebäude, in dem sich die Schule noch jetzt befindet, 1573 angekauft und eingerichtet wurde, zu Schorndorf, wo Johann Wacker ebenfalls Lehrer war und von da 1551 nach Stuttgart kam, zu Urach und zu Marbach, wo Paul Burggraf schon vor dem Interim Schulmeister war.

---

[50]) Die Namen sowohl der Klosterpräceptoren als auch der Lehrer an den lateinischen Schulen in Württemberg findet man in Binders würtembergischen Kirchen- und Lehrämtern, weßwegen ich für überflüssig hielt, sie hier alle besonders anzuführen.

In Baknang war der erste lateinische Schulmeister noch vor dem Interim Johann Breunlein, veneraudus et doctus praeceptor, wie Osiander ihn in seiner Leichenrede auf Johann Magirus (p. 9) nennt; die Schule zu Bessigheim und ihre ersten Lehrer, Andreas Jüngling (1560 bis 1474) und Johann Wachsringk (1574 bis 1597) viros pios et doctos, lobt Lansius in seiner Gedächtnißrede auf Johann Harprecht (p. 15); zu Bietigheim lehrte vor dem Interim Alexander Markoleon, nach ihm Oßwald Schreckenfuchs, der als Jahressold 65 fl. und 2 Eimer Wein erhielt und 1552 Professor der hebräischen Sprache in Freiburg wurde (Schnurrer l. c. p. 116). Crusius (paraleipomena p. 38, 36) ertheilt den Schulen hier und zu Böblingen (seit 1554) ein gutes Lob. In Bönnigheim wurde 1558 das bisherige Beginnenhaus zum Schulgebäude eingerichtet (Klunzinger Geschichte des Zabergäus I. p. 120), in Brackenheim lehrte, noch vor dem Interim, Johann Wacker ebenfalls (ib. p. 65) und in Canstatt schenkte Herzog Ulrich 1548 der Gemeinde das Eigenthum und die Einkünfte verschiedener geistlichen Stiftungen zur Gründung eines Spitals, welcher dafür zugleich auch die Besoldung des lateinischen Schulmeisters übe.nehmen und für arme Schüler das Schulgeld zahlen mußte. In Dornstetten war vor 1557 bis 1561 ein eigener Lehrer, hierauf versahen bis 1583 die Subdiakonen dieses Amt, nun aber wurde ein lateinischer Schulmeister von Neuem angestellt. Die 1565 in Ebingen errichtete lateinische Schule blieb mit der deutschen bis 1742 verbunden. Freudenstadt erhielt bald nach seiner Gründung durch Herzog Friedrich I. 1604 einen lateinischen Schulmeister, Herrenberg aber einen schon vor dem Interim. Zu Lauffen und Großbottwar versahen die lateinische Provisoren zugleich auch die deutsche Schule, der lateinische Schulmeister selbst aber in Pfullingen (1557) in Weilheim (1559) und in Sindelfingen von 1601 bis 1651, während hier vorher die Diakonen die lateinische Schule besorgten. In Leonberg kommt schon 1536 ein lateinischer Schulmeister vor, in Markgröningen wurde die deutsche Schule 1565 in ein ehmaliges Pfründhaus versezt, um für die lateinische mehr Raum zu gewinnen (Heyd Geschichte von M. p. 201), Metzingen aber ist der einzige Marktflecken, in welchem wir in diesem Zeitraum (seit 1557) eine lateinische Schule

finden. Möckmühl hatte schon vor dem Interim eine lateinische Schule, an welcher nach diesem noch ein zweiter Lehrer angestellt wurde. Murrhard erhielt seine Schule bald nach Einführung der Reformation durch den Vogt Jakob Hoffeß, 1628 aber wurde die Schulmeisterstelle hier mit dem Amte des zweiten Diakons verbunden. In Neuenstadt gieng die 1579 errichtete Stelle eines zweiten Lehrers 1603 wieder ein, in Waiblingen war schon 1538 Jakob Spanner lateinischer Schulmeister und in Winnenden bestand von 1608 bis 1610 ebenfalls eine zweite Lehrerstelle. Die Diakonen versahen ferner die lateinischen Schulen in Güglingen bis 1577, in Münsingen bis 1585, in Neuenbürg 1598 bis 1608, in Owen bis 1574 und in Tuttlingen bis 1561. Außerdem bestanden noch lateinische Schulen in Balingen, Blaubeuern (1557) mit einer zweiten Stelle seit 1559, Nagold (1556), Neuffen, Vaihingen, mit einer zweiten Stelle seit 1559, Weinsberg und Wildberg (1547). In Sulz mußte der deutsche Schulmeister, zufolge seines Statuts vom Jahre 1536, solche, welche es verlangten, auch im Latein unterrichten, 1568 aber gründete man hier eine lateinische Schule, von welcher jedoch die deutsche erst 1615 getrennt und dem lateinischen Provisor übertragen wurde. (Beschreibung von Sulz p. 45).

Die beträchtlichste Bildungsanstalt Württembergs aber, gleich den höhern Klosterschulen bestimmt, den Unterricht der jungen Leute bis zur Universität fortzuführen, war das Pädagogium zu Stuttgart[51]). Am 28. Julius 1535 schenkte Herzog Ulrich der Stadt das Beginnenhaus auf dem Turnieracker (in der sogenannten reichen Vorstadt), damit sie dasselbe „nun fürohin in künftiger Zeit allein zu einer Schul und zur Erhaltung eines frommen, gelehrten, christlichen und evangelischen Schulmeisters und in keiner andern Weise gebrauche.“ Für einen solchen Schulmeister aber hatte er schon früher gesorgt, indem er im Februar desselben Jahres den Alexander Märklin, gewöhnlich Markoleon genannt, aus Eßlingen zurückberief, welchen diese Stadt nur ungern entließ, weil er sich „mit

[51]) S. Schwäbisches Magazin 1776 p. 250 ff. 299 ff. 398 ff. 667 ff. Haug l. c. III. p. 106 ff. 168 ff.

Unterrichtung der Jugend und auch sonst so gezeigt habe, daß sie ein besonderes Wohlgefallen an ihm gefunden." Märklin war Anfangs Predigermönch in Stuttgart, wurde 1521 lateinischer Schulmeister hier, mußte aber wegen seiner Anhänglichkeit an die neue Lehre 1525 nach Eßlingen entwichen und starb 1551. Seine Zeitgenossen rühmen ihn einstimmig als einen vorzüglichen Schulmann, Johann Harprecht (oratio in funere An. Demler p. 6) und Jakob Heerbrand (oratio funebris J. Andreæ p. 3) nennen ihn virum egregie doctum, litteratissimum et ad formanda juventutis studia quasi natum et factum, Cellius aber (oratio funebris Th. Schnepfii p. 3) ludimoderatorem prætestantissimum, qui multos discipulos educavit postea viros clarissimos. Ein gleiches Lob erhielt sein Nachfolger, der einigemal schon erwähnte Johann Wacker, ein geborner Stuttgarter, Frischlin (Pregizers Sueiva sacra p. 335) nennt ihn und den Tübinger Rektor Crapner

doctrina celebres, pietate fideque decoros
et multa insignes sedulitate viros,

Andreas Osiander aber ihn und seinen Kollegen Kaufmann præstantissimos et exercitatissimos magnorum in rempublicam meritorum viros (Universitätsprogramm vom 24. April 1617) und Beyer (oratio funebris Laubmaieri p. 4) giebt ihm das Zeugniß: ludimoderator erat magni nominis ad educationem et informationem puerorum fidelem ac assiduam natus et factus. Sein Ruf lockte viele Fremden, besonders auch Adeliche herbei, er starb im April 1587. Während er Vorstand der Schule war, nahm Herzog Christoph bedeutende Veränderungen mit ihr vor und verwandelte sie in ein Pädagogium von fünf Klassen, denen sein Sohn Ludwig noch die sechste beifügte. Der erste Lehrer daran erhielt den Titel Pædagogarcha und hatte Anfangs allein die sämmtlichen Partikularschulen des Landes zu besuchen, schon 1560 aber wurde Georg Liebler, Mitglied der philosophischen Fakultät in Tübingen, zum zweiten Pädagogarchen und zum Visitator der Schulen im Oberland (ob der Steig) ernannt, und diese Einrichtung bestand auch bis auf die neuern Zeiten fort. Der zweite Lehrer hieß Collega Pædagogarchæ, später Konrektor und versah zugleich das Amt des Pädagogarchen, während dieser auf seiner Visitationsreise war. Die Lehrer in den übri-

gen Klassen, zuerst vier dann fünf, hießen Kollaboratoren und hatten gewöhnlich, noch einen oder etliche Provisoren zu Gehülfen. Alle waren mit den Schülern verpflichtet, bei der Hof- und Kirchenmusik mitzuwirken, wodurch ihnen beträchtliche Accidentien zuflossen.

Auf Wacker folgte M. Leonhard Engelhard, geboren zu Hall 1526, Anfangs Schullehrer im Kraichgau; von hier vertrieb ihn der Kalvinismus und er wurde nun zuerst als Lehrer am akademischen Pädagogium in Tübingen angestellt, am 26. Julius 1594 aber mit einem Gehalt von 40 fl., 20 Scheffeln Getreide und 2 Eimern Wein zur Ruhe gesetzt [52]), und starb den 23. August 1602. Man rühmte an ihm nicht allein seine Gelehrsamkeit, seinen Fleiß und seine Geschicklichkeit, sondern auch, daß er lieber Milde als Strenge anwandte und körperliche Züchtigungen nur sparsam gebrauchte. Sein Nachfolger war M. Philipp Michael Kaul, zu Marbach 1565 geboren, der 1586 Kollaborator der fünften Klasse des Pädagogiums, 1589 aber Lehrer in Canstatt wurde und am 26. September 1622 starb. Er arbeitete die, damals im Pädagogium eingeführte, lateinische Grammatik Wackers um, und „richtete die præcepta auf einen andern Schlag ein.“

---

52) Als er zur Ruhe gesetzt wurde, erhielt er von allen Seiten her, auch von hochgestellten Staatsmännern und Tübinger Professoren, Glückwünschungsgedichte, welche 1597 in einem Oktavbändchen unter dem Titel: Emerita Leonhardi Engelhardi viri septuagenarii, Paedagogarchae Stuttgardiae in Ducatu Wirtembergensi, de juventute scholastica optime meriti, gedruckt wurden. Interessant ist hier folgende Stelle aus einem Gedicht seines Amtsnachfolgers Kaul, wo er ihm zur ersehnten Ruhe Glück wünscht und sagt (p. 36):

Non jam tota dies totos deducta per annos
Continuas operas poscit ab ore graves.
Non jam sollicitus labor urget pascere lacte
Hunc, alium victus qui sapit asperius.
Non mulcenda tibi pueri sunt pectora verbis
Non pueri alterius verbere terga rubent
Obtundunt cerebrum nec murmura crebra juventae
Non paedor, faedor languida membra facit!
Non turbare queunt te blandula verba parentum,
Quae turbant animum noxia, saepe meum,

Nach einem Lektions-Verzeichnisse aus dieser Zeit wurde in der obersten Klasse des Pädagogiums neben der griechischen und lateinischen Sprache auch Musik, Rhetorik, Dialektik, Ethik, Physik und Astronomie gelehrt, man verfertigte lateinische und griechische Verse und hielt Deklamirübungen; Lehrbücher waren Hafenreffers Kompendium der Dogmatik, die griechische uud lateinische Grammatik des Crusius, Frischlins nomenclator, und Haubers Dialektik, von alten Schriftstellern wurden Xenophons Cyropädie, die Reden und Briefe des Cicero, Virgilius und die Tristien des Ovidius gelesen. Im Jahre 1575 begehrten die Schüler der obern Klassen, man möchte Osianders Bibel, die biblische Konkordanz, das Lexikon Calepins, das promtuarium græcum et latinum, die Chiliaden des Erasmus und die Kommentarien der Schriften des Cicero, Virgilius und Terentius bei ihnen einführen; 1576 wurde befohlen, die Poesie und Dialektik mit mehr Fleiß zu betreiben, 1579 auch die adelichen Schüler in der griechischen Sprache zu unterrichten und 1597 über den nachlässigen Unterricht in dieser Sprache Klage geführt.

Im Jahr 1574 betrug die Schülerzahl des Pädagogiums 312, im Jahr 1611 aber 318; nach Crusius (III. p. 832) waren ums Jahr 1590 in 22 Schuleu des Unterlandes 1200 Schüler, im Oberland war die Zahl der Schüler dieselbe und wir dürfen daher, mit Einschluß des Stuttgarter Pädagogiums, für das ganze Land wohl 2700 Schüler annehmen. Nach Binders schon früher angeführtem Werke bestanden, außer dem Pädagogium in Stuttgart und der anatolischen Schule in Tübingen, 1607, in ganz Württemberg 47 Schulen, mit eben so viel Präceptoren und 28 Kollaboratoren. Fortwährend aber

---

Cura remissa sinit placide transmittere noctem,
 Turba Ducem fugiens somnia nulla parit.
Inque fovenda sinu tibi vipera nulla remordens,
 Gratia grata minus, jam superada tibi.
Non querulae voces feriunt tua pectora matrum,
 Non quatiunt patrum jura novata scholae
Nemini et invisum te betulacea reddunt
 Sceptra, subit nares non olidumque vale.
Verba superba tibi sciolus non occinit ullus
 Cui Deus atque Dei frena adhibere jubent.

hatten die Lehrer über schlechte Besoldungen, mit welchen sie „schwerlich auslangen konnten“, zu klagen und selbst die Landstände erkannten diese Klagen als gegründet und brachten Beschwerden darüber an die Regierung. Herzog Friedrich I. verbesserte auch, wo es sich thun ließ, die Besoldungen (S. Osiander oratio funebris Friderici Ducis p. 12) und sein Sohn Johann Friedrich befahl 1622 dem Stuttgarter Stadtrath, jedem Kollaborator am Pädagogium eine jährliche Zulage von 12 fl. reichen zu lassen.

Auch das Landexamen verdankt seine erste Entstehung dem Herzog Christoph, welcher in der Klosterordnung von 1559 befahl, daß Alle, welche in eine Klosterschule aufgenommen zu werden wünschten, alljährlich in Stuttgart durch den Pädagogarchen und einen seiner Kollegen, im Beisein von einem oder zwei Kirchenräthen, geprüft und der Erfund der Prüfung schriftlich aufgezeichnet werden sollte. Die Klosterordnung des Herzogs Ludwig von 1582 aber setzt fest, daß diese Prüfung jedes Jahr in der Woche nach Pfingsten von den Theologen, den Kirchenräthen, beiden Pädagogarchen und andern, von der Regierung dazu bestimmten, Lehrern vorgenommen, dabei aber nur solche Knaben zugelassen werden sollten, welche vorher von den Pädagogarchen bei ihren Visitationen dazu für tauglich erklärt worden seien; aus den Besten von diesen sollte man dann den Abgang in den Klosterschulen ersetzen. Herzog Friedrich I. gebot in seiner Kanzleiordnung von 1597, die Knaben jeden Orts im Herzogthum alljährlich auf einen oder zwei Tage zur Kanzlei nach Stuttgart zu berufen, sie hier zu prüfen, ihr Alter, ihre Gaben und Eigenschaften aufzuzeichnen und die tauglichsten von ihnen für die Klosterschulen auszuwählen. In seiner zweiten Kanzleiordnung von 1606 aber hob er die jährlichen Schulvisitationen der beiden Pädagogarchen, welche jedoch nach seinem Tode (1608) wieder eingeführt wurden, auf und übertrug dieselben den Ortsgeistlichen, welche dabei auf die „Exspektanten und Petenten“ besondere Rücksicht nehmen sollten.

So entwickelte sich das württembergische gelehrte Unterrichtswesen mit seinen Eigenthümlichkeiten schon in den ersten Zeiten nach der Reformation und auf diesen Grundlagen wurde auch später fortgebaut, ohne daß sie selbst wesentlich geändert worden wären; Herzog Christoph, der Vollender der landständi-

schen Verfassung Altwürttembergs, war auch der Begründer einer Schulverfassung, die seit Jahrhunderten in Deutschland rühmlich bekannt ist.

Nicht zu allen Zeiten freilich war der Zustand der württembergischen Schulanstalten gleich gut, gerade zu Ende dieses Zeitraums muß er, nach glaubwürdigen Zeugnissen, minder günstig gewesen sein. Crusius wenigstens klagt in seinem handschriftlichen Tagbuch an mehreren Stellen, sowohl über die zunehmende Zuchtlosigkeit der Jugend als auch über den Verfall des Studiums der klassischen Litteratur. Pura Ciceronis dictio evanescit, sagt er, obsoletum, ornatum genus scribendi et antiquæ obscuritates emergunt, cum nostri præceptores nos ad Ciceronis stylum assuescerent, multum sudantes in obscuritatis et sordium expurgatione. Liberalia studia frigescunt, quæstuosa incalescunt, rancidi antique loquendi generis renovationem improbo. Eruditio et lingua græca mendicant, quæ seculo superiori lauta fiebant, græca et liberalis eruditio labescit. Die philosophische Fakultät zu Tübingen aber sagt in einem am 19. März 1618 übergebenen Bericht: Ist demnach der Mangel, daß man nicht felicius studirt, mehrtheils an der ersten Institution gelegen und weil parvus error ab initio commissus in fine parit magnum et ex uno plures sequuntur, ist leichtlich zu erachten, woher es komme und verursacht werde, daß wir ungeschickte Baccalaureos und Magistros machen und andere ungeschickte Leute, ohne unsere Schuld, ja wider all unsern Fleiß, Willen und Meinung haben müssen. Muß derowegen, so man diesem Uebel begegnen will, der Grund anders gelegt, die Partikularschulen besser bestellt und zuvörderst die eingerissene Unordnung abgeschafft werden (S. Tobiæ Wagneri Memoria Pregizeri p. 13). Mögen aber auch diese Klagen übertrieben gewesen seyn, so viel ist gewiß, daß durch das, nun auch über Württemberg so schwer hereinbrechende Kriegsungemach die Schulen in den tiefsten Verfall geriethen, von dem sie sich nach Herstellung des Friedens nur allmälig wieder erholten.

Beilage pro I.

Ordnung der Kirchenübung und Schulen bey den Prelaturen Mans Klöstern.

Und damit die Ministeria Ecclesiæ für und für dester stattlicher besetzt und versehen werden mögen, auch wir an Uns dieselben zu erhalten nichts erwinden ließen, So haben wir in krafft unsers tragenden von Gott befohlenen Ampts, unsers Fürstenthumbs zugethone und incorporirte Prelaturen Klöster, der Augsburgischen und unserer Confession gemeß, reformiren und zu Schulen, auch erziehung der Studiosen, welche allein jr der Klöster ursprünglichem Herkommen nach, in Lehr und Predigämptern zu jederzeit zu gebrauchen sein möchten, anrichten lassen. Dann wiewol biß anher allerley Mißbräuch und schädlich Ergernuß, wie sonst beid in der Kirchen und Policey, also auch in den Klöstern erfunden, und der Gottesdienst darinn nicht auff das Studium der heiligen Göttlichen Schrift und zur Versehung des rechten Kirchenampts, sonder fürnämlich zur Bezalung unserer Sünd vor Gott, durch den Verdienst desselben Werds gerichtet gewesen ist, Jedoch, da man den grundlichen Ursprung des Klosterlebens nachsuchen will, so befindt sich, das nit allein zur Zeit des alten Testaments, durch die heiligen Propheten, Samuelem, Eliam, Elisæum und ander, sonder auch des neuen Testaments, durch gelerte Männer, Origenem, Pantænum, Ambrosium, Augustinum, und andere dergleichen Theologische Schulen, so von etlichen Monasteria genannt, bei der, Kirchen angericht und gehalten haben, nicht dieser Meinung, das sie mit dem Werck des Singens und Lesens, Gott bezaleten, und der Kirchen allein mit ihren Privat Wercken und übungen, one das offentlich Predigampt, dienten, Sonder das sie beieinander in dem Studio der heiligen Göttlichen Schrift erzogen, und darauff zu dem offentlichen Kirchen und Predigampt gebraucht wurden. Hierauff so wöllen wir demnach, das hinfüro in vorbemelten unsern Prälaturen Klöstern, nachvolgende Ordnung, in der Kirchen und Schulen gehalten werden soll.

Von den Kloster Studiosen.

Dieweil nun viel unserer Underthonen Kinder, wölche gute und fruchtbare Ingenia umb deßwillen bisher verhindert worden, daß die Eltern also unvermöglich gewesen, oder sonst die Gelegenheit nit gehabt, sie bei den Studijs bis sie zu der Theologie tauglich, zuerhalten und zuverlegen.

Demnach ordnen und wöllen wir, das hinfüro allein unsere Landkinder, so zu dem studieren erzogen, in unsere Klöster zu Studiosen auff maß hernach volgt, auff und angenommen werden.

Dieweil aber solche unserer Klöster institution, nit junge Kinder darinnen, so noch täglicher Pflag mit Seybern zu unterhalten, sonder dahin gericht, damit Kirchendiener zum Lehr und Predigampt, und soviel es immer mit dem Segen des Allmächtigen zuerhalten, fürderlichst daselbsten erzogen, Derhalben auch neben andern Lectionibus das Studium Theologiæ nach gelegenheit der Studiosen fürnämlich getrieben, auch die Eltern für solche jre junge Kinder bey jnen in den Stetten und Flecken Schulen haben, sollen die Knaben und Studiosi jres Alters von zwölf bis in vierzehn Jar ungefahrlich auch eines gutten zum studiren tauglichen und fähigen Ingenij sein.

Darzu, dieweil den Kirchendienern vor andern zusteet, ehrlichen Wandel zu füren, aber außerundin der Jugend leichtlich abzunemen, was im Alter zuverhoffen, neben dem Ingenio auch eines stillen züchtigen und eingezogenen Wesens und Haltens.

Deßgleichen von Christlichen, erbern und wesenlichen Eltern erborn und Christlich und wol erzogen.

Und der Præceptorum Grammaticæ nach notturfft und dermassen bericht sein, das sie in solchen keines sondern Præceptoris oder Underrichtung bedörffen, wissen jnen selbst darinn notwendiglich zuhelfen, und quartam Classem unserer Partikular Schul Ordination nach, erlangt, und ungefahrlich in quintam Classem oder unser Pædagogium zu Stuttgarten zu promoviren weren, damit sie gleich also bald in unsern Kloster Schulen ad altiora befürdert und also den cursum jhrer Studiorum desto eher absolviern und gebraucht werden mögen.

Als wir aber hierunder befunden, und gnädiglich erwägen, wie etliche unsere Underthonen nit eines solchen vermögens, das sie jre Kinder so lang bey den Schulen, bis sie die Grammaticalia perfecte ergreifen, ob wir jnen gleich bei unserm Pædagogio zu Stuttgarten Hilf thun lassen, underhalten mögen, Dadurch leichtlich fruchtbare und fähige Ingenia mit nachtheil der Kirchen verhindert, auch die Eltern gleich anfangs, damit sie jre Kinder dest weniger zur Schul ziehen, abgeschröckt, So wöllen wir die fernere Verordnung thun, Damit in etlichen unsern besondern darzu bestimmten Klöstern, auch die Grammatica docirt, getrieben und gelehret, dahin dann diejenigen, so in den Præceptis Grammaticæ noch nicht genugsamlich geübt, aber doch unserer Partikular Schulen Classem tertiam erreicht und nun mehr der vierdten und selbiger Lectionen fähig sein möchten, gethon und eingenommen, Volgends wa sie ein Profectum schaffen, alsdann zu den mehrern Klöstern darin die höhere Artes neben der Theologie gelesen, befürdert, und also per gradus angebracht werden sollen.

Damit und aber hierunder richtige Ordnung erhalten und mit auffnemung der Studiosen in unsere Klöster Schulen dester weniger gefehlet, geirret oder unqualificirte zugelassen, So soll ein jeder dermaßen anhaltender Junger, zuvorderst und ehe er zu dem hierzu bedachten Examen admittirt, von seinem Pfarrherr und Schulmeister, seiner Erudition, Ingenij und Wohlhaltens, und dann unsern Amptleuten, auch Gerichts selbigen Orts, seines Alters, und seiner Eltern thun, lassens, und zeitlichen Vermögens, und was er sonst für Geschwisterigt, und ob dieselben und wie Christenlich erzogen oder nit, mitbringen und fürlegen. Wölche Testimonia unsere Pfarrherr, Schulmeister, Amptleut und Gericht, (sover sie getrauen und vermeinen des Jungen Ingenij halber, ein solch Beneficium an jme wol angelegt, auch seine Eltern, Vormünder oder Pfleger Christenlich gesinnet, Willen, Lust und Neigung haben, jren Son in das Ministerium kommen zu lassen) Jnen auff jr anlangen mittheilen: Doch sollen sie keinen Jungen, so mit einer heimlichen und abscheulichen Kranckheit beladen were, zu unserm Kirchenrath weisen oder kommen lassen. Und so es dieser Puncten halb unserer Ordination nach, als obsteht, kein Mangel; alsdann erst seiner Erudition vor unsern Deputatis angesprochen und erkundigt werden.

Also, das alle und jede, so in unserer Klöster Schulen anzunemen, nach dem sie jre Testimonia genugsamlich aufgebracht, in unser Statt Stutgarten, durch unsern Pædagogarcham und einen seiner Collegen, in beiseyn zweier oder auffs wenigest eines, ausser unsern Kirchenräthen, examiniert und erfarn werden, Ob er der Lectionum, wölche wir hernachher in den Klöstern zu lesen und zu dociern, sonderlichen bestimpt, fähig und mit guttem nutzen und profectu, one hinderung sein selbs und der andern Auditorum, dahin zubefürdern seie oder nit, volgents wie sie jne gewißlichen und allerdings befinden, sampt jrem Iuditio seines Ingenij unsere Kirchenräth in Schriften auffgezeichnet berichten.

So nun einer dermaßen gelert, und proficirt hette, das er zu einiger Kloster Institution taugenlich, Solle derselb nachgehends in ein Kloster seinem captu und Erudition gemeß, von jenen unsern Kirchenräthen, wo ein locus vacans befunden (derwegen sie ein ordenliche auffzeichnuß und catalogum bey handen haben sollen, darauß sie jederzeit eigentlich sehen mögen, was für Knaben in jedem Kloster seien, und wie vil an der Zahl manglen) unserm Prälaten der enden zugeschickt und präsentirt werden, wölcher auch den selben wie andere auffzunemen und zuerhalten schuldig sein.

Keiner unserer Prelaten soll einigen Jungen, one zuvor examiniert als vorsteht, zu der Kloster Schul zulassen. So und aber an der anzaal der Studiosen manglen, und der Prelat ein qualificierten Knaben wißte, der mag jne wol zu unsern Kirchenräthen gehn Stuttgarten sampt seinen Testimonijs als vorgemelt weisen, denselben examiniern zulassen, und

wo er geschickt befunden, soll dann erst durch jne unsern Prelaten derselb eingenommen werden. *)

Und dieweil als anfangs gesetzt, alle und jede Jungen, so also in unsern Klöstern underhalten, jre Studien gäntzlich und allein dahin zu richten schuldig, Damit sie zu den Kirchen Lehr und Predigdiensten, mit der zeit zugebrauchen, So will sich auch gebüren, das sie darzu jre Eltern, Vormünder oder nächst gesippte Freund sich hierzu obligiren, in Form nachgemelt.

FORMA OBLIGATIONIS.

Ich N. von N. Bekenn und thu kundt hiemit, und in krafft diß Brieffs, Als der Durchleuchtig, Hochgeborn Fürst und Herr, Herr Christoff Hertzog zu Würtemberg und zu Theck, Grave zu Mümpelgart ꝛc. mein gnädiger Fürst und Herr, auff mein underthänig bitten und anhalten, mich zu fruchtbarer volnfürung meiner angefengten Studien (die ich dann mit verleihung Göttlicher gnaden, allein auff die Theologi, damit ich mit der zeit in der Kirch Gottes, zu einem Diener nach seinem Göttlichen Beruff gebraucht werden möge, zurichten entlichs willens und fürnemens) in jrer F. G. angericht Kloster, Pædagogium, oder Schul zu N. gnädiglich auffgenommen, und erhalten lassen, Das hierauff jren F. G. ich schuldiger, billicher dankbarkeit zugesagt und versprochen hab, Thu auch solches jetzo hiemit disem Brief bester form, jren F. G. auch dem Ehrwirdigen Herrn, Herrn N. Prelaten bemelts Klosters und dahin verordneten Præceptoribus underthäniglich gewärtig und gehorsam zusein, den Statutis und Ordnungen des Klosters zugeleben, und mich denselben in allweg gemäß zu halten und zuerweisen, auch keins wegs, one jr F. G. und des Herrn Prelaten vorwissen oder erlauben, außer dem Kloster anderstwohin, oder zu andern Schulen zu begeben, sondern darin bis zu fernerm bescheid zuverharren, und mit allem ernst un fleiß zu studiern, besonder aber auff kein ander Profession, dann die Theologi zubegeben, und in allweg mit Gottes Gnad dahin zuarbeiten, un mich zurichten, damit ich jren F. G. oder derselben Landschafft, bey der Kirchen, als ein Kirchendiener zugebrauchen sein möge. Und da jr F. G. mich über kurz oder lang in derselben Stipendium gehn Tüwingen, zu Kirchendiensten, oder in ander weg verordnen und gebrauchen wurden, mich gehorsam und gewärtig zuerzeigen, und jrer F. G. auch dero Landschafft, vor mäniglichem, gegen gepürlicher underhaltung zudienen, und one erlaubt in keine andere Dienst zubegeben. Und ich N. und N. obgedachts N. Vatter (Pfleger oder Freund) bekenn, das solches alles mit meinem vorwissen, willen und un-

*) Diese Stelle von „Keiner unserer Prelaten — eingenommen werden", fehlt in der Ordnung von 1582.

derthänig Bitt, geschehen. Versprich und verschreib mich auch neben jme, hiemit, jne meinen Son (Pflegson, oder Freund) zu solchem allem, als vorsteht, mit allem Ernst und Fleiß zuweisen und anzuhalten, nach meinem besten Vermögen, alles getreulich und ungefahrlich. Des zu Urkund haben wir, Vogt, Burgermeister und Gericht zu N. mit fleiß gebetten und erbetten rc.

Und sollen solche Verschreibungen under unserer Amptleut und Gericht, der Orten der Knaben Eltern, Vormünder, oder Freund, wölche sich mit verschreiben, gesessen, Statt oder Flecken Insigel besigelt werden.

Volgendts, wa einer in unserer Klöster eins presentirt, und sich zu der Schull stellen wurdet, soll er alsdann dem Prelaten auff volgende Puncten anfangs promission thun.

Forma der Treu, an eines Eids statt.

Er soll bey seinem Treuen und Glauben an eines Eids statt versprechen.

Anfangs, das er, vermittelst der anruffung Gottes Vatters unsers HERRN Jesu Christi, im heiligen Geist, ein ehrlich, Gottselig leben füren.

Nämlich.

Das er Gottes Namen, nicht zum Fluchen, Schmehen, und zum frevenlichen, unrechtmäßigen Schwören, mißbrauchen.

Das er sich der Trunkenheit, Füllerey, Unzucht, und aller ungebürlicher unerbarer Spil enthalten.

Das er kein Hader oder Zank, weder mit den Ehrwürdigen Herrn Prelaten, noch den Preceptoribus, noch mit den andern seinen Condiscibulis, noch mit den Dienern des Klosters, noch mit anderm Klostergsind, oder sonst frembden Personen, erwecken und fürnemen.

Darnach, das er mit allem ernst und fleiß, die Lectiones der Præceptorum und die bestimpte Kirchenordnung visitiern und verrichten.

Das er auch one erlaubnuß des Ehrwürdigen Herrn Prelaten, auß dem Kloster nicht außgehn.

Und endtlich, das er dem Ehrwürdigen Herrn Prelaten, oder seinem Verweser, so lang er in dem Kloster wonet, gehorsam sein wölle.

Wa nun ein Junger, also ein zeitlang, zwey, drey, oder mehr Jar, in unserer Klöster einem gehalten, auch in seinem studieren also profiziert, das er ferner zu promoviern, oder gänzlichen ad Studium Theologiæ, dardurch desto zeitlicher zu dem Ministerio zubefürdern, anzuhalten, Soll derselb, mit unserer Kirchenräthen, auch des General Superintendenten, vorwissen und gut ansehen, eintweder von den mindern und Grammatischen Klosterschulen, in der andern mehrern Klöstern eins, oder von den mehrern Klöstern, in unser Stipendium gehn Tübingen, nach dem er in Examine durch die Superattendenten geschickt befunden, verordnet, Doch gleich ein anderer an sein statt surrogiert. Aber da einer dermaßen sich gebessert hette, auch eines so gestandenen Alters wäre, das zuverhoffen, er in wenig

zeit zum Ministerio endtlichen zugebrauchen, mag derselb, bey dem Closter noch lenger geduldet, und zu unsern Kirchendiensten vollendts underwisen, und von dannen auß, so er darin gnugsamlich bericht, vociert und gebraucht werden.

Im fall sich aber, bey einem oder mehr Knaben, ein solcher Unfleiß oder in ander weg, frevenlicher Ungehorsam, und Anweiß befende, und über notwendige ernstliche ergangene Warnungen und Straff, kein Besserung oder Frucht zuverhoffen, Sollen der oder dieselbigen bey zeitten, doch auch mit vorwissen unserer Kirchenräth, und General Superattendenten, abgeschafft, und solche Incorrigibiles, andern zu nachtheil oder verhinderung, nit geduldet.

Wir bevelhen und wöllen auch hiemit ernstlichen, Das ob und mehrgedachte unsere Kirchenräth, auch General verordnet Superattendent, als hernach volgen würdt, in disem allem, unsern Prelaten gänzlich und geflissen die Hand bietten, auch in allweg jnen rathsam und hilflich seien, damit hierinnen nichts farlessigs gehandlet, sonder mit auff und annemung der Klöster Jungen oder Novitien, diser unser Ordination, sonder feelen, zum treulichsten gelebt werde.

Von Kirchenübungen.

Und als die übung Singens und Lesens in der Kirchen, nicht dahin, wie oben vermeldet, vermeint, und gericht sein soll, als were Gott und der Kirchen gnug geschehen, so die Gesang und Lectiones, ordenlich allein verrichtet, sonder das alle Handlungen, zur Lehr der heiligen Göttlichen Schrift, und darauß zu rechter Gottesforcht, Christenlichen Tugenden und Zucht, verordnet und gezogen werden sollen: Hierauff wöllen wir, das volgende Ordnung, in Kirchenübungen, unserer Klöster, gehalten werde.

Und nämlich, Nachdem das Psalterium Davidis, ein kurze Summa und jnhalt, der ganzen heiligen Schrift ist, So solle dasselb Psalterium neben den andern Büchern der heiligen Schrift, von unsern Klöster Studiosen, nit schlecht obenhin, und etlich zeit im Jar, sonder täglich mit allem fleiß geübt, und nach der alten gebräuchlichen Lateinischen Translation, gelesen und gesungen werden, wie dann underschidlich hernach gesetzt.

Anfänglichs, dieweil Gott umb alle seine Gaaben, die er dem Menschen, allein außer lauttern Gnaden, gibt, gebetten sein, und Dankbarkeit erzeigt haben will, Bevelhen wir hiemit, und meinen es ernstlich, das alle Tag, es seyen Feyer oder Werctag, vor Mittag, morgendts im Winter umb fünffe, im Sommer aber nach vier Uhrn, ungefahrlich, so sie durch des Klosters geleute Glocken auffgemundert, Preces samenlich gehalten, und einer aus den Studiosen, mit erhebter Stimm, verstentlich einen Psalmen ex ordine, wie es die Ordnung geben würdt, lese.

Darauff nachvolgend Christenlich Gebett, von der Oberkeit, auch jr selbs wegen spreche.

PRECATIO.

Te Deum Patrem Domini nostri Iesu Christi inuocamus vt Ecclesiam tuam, in toto orbe dispersam, et varijs periculis afflictam, quam sibi vnigenitus Filius tuus Dominus noster Iesus Christus, sanguine suo acquisiuit, Spiritu sancto tuo illustrare et propagare pergas. Et summos Gubernatores Romani Imperij, Cæsarem nostrum, una cum Electoribus et Proceribus Imperij, nec non Illustrisimum Principem nostrum, DucemVvirtembergensem,et Reuerendum Dominum N. Prælatum huius Monasterij, potenti tua dextra defendas, mentes eorum ad salutaria Reipublicæ consilia flectas, et administrationem eorum in conseruanda publica tranquilitate et propaganda gloria nominis tui adjuues. Studijs quoque nostris ita faucas, ut incremento tuo, non solum nostram ipsorum salutem, operemur, verumetiam Ecclesiæ ac Reipublicæ vsui esse possimus, per Dominum nostrum Iesum Christum, qui factus victima pro pecatis nostris, ac precium redemptionis nostræ tecum una cum Spiritu sancto tuo, viuit et regnat Deus benedictus in secula. Amen.

Und dann das Gebett Oratione Dominica beschliessen, die übrigen aber, bey jnen selbst, gesetzt Gebett und Orationem Dominicam nicht deßtweniger auch nach betten.

Hernach an einem jetlichen Wercktag, alle Morgen zu Sommerszeiten nach acht, Winters zeit umb neun Uhr (oder wie sich eines jeden Klosters gelegenheit nach, der Prelat, sampt dem General Superattendenten vergleichen werden) zween oder drei Psalmos, nach dem sie lang oder kurz seind, mit den gewonlichen Christlichen Antiphonen de Tempore singen, und darauff ein gantz Capitel auß dem alten Testament, von anfang der Bibel, nach seiner Ordnung, verlesen, und dasselbig mit dem Benedictus oder Symbolo Athanasij, alternis, ein tag umb den andern, auch gewonlichen Christlichen Antiphonen, de Tempore, und Collect, beschließen. *)

Es soll aber zu verrichtung der Precum, darzu im lesen des Capittels auß der Bibel, dise Ordnung gehalten werden, das allwegen ein Studiosus, solches ein ganze Wochen verrichte, Volgends per ordinem von einem auff den andern komme, So dann einen der Ordo treffen würdet, Soll derselb das Capittel laut, langsam, verstentlich lesen, damit er hierdurch, vor der Gemein ordenlich zureden gewone, und die andern auß dem zuhörn ein Nutz empfahen mögen, auch derwegen zu gewonung der

*) Hier ist 1582 der Zusatz: Und demnach das Exercitium Musicæ in unsern Klöstern im gebrauch, solle der Prelat und Præceptores die anstellung thun, damit das Gesang auff das Contrapunctum gericht, dardurch es so vil lieblicher und verstendtlicher seie.

heiligen Schrift, alle Studiosi und zuhörer, jre eigene Bibel vor jnen und fleissigs auffsehens darinnen haben sollen.

Und dann nach Mittag die Werckmtag, Sollen umb vier Uhr, in dem Chor, einer oder zween, die nächsten, auff die darvor vor Mittag absolvirte Psalmen, volgende Psalmen mit einer Antiphona de Tempore gesungen, und darauff ein Capitel ausser dem neuen Testament, vornen anzufahen, gelesen, darnach mit dem Cantico Mariæ Magnificat, oder Nunc dimittis, alternis, umb einander uud gewonlichen Antiphonen, und mit einer Christlichen und reinen Collect von der Zeit beschliessen.

Es soll für das ordenlich Capitel am Abend Natalis Christi, eintweder nonum caput Esaiæ oder secundum caput Lucæ, Paschæ aber das xvj. caput Marci, und dann Ascensionis Christi primum caput Actorum, und Pentecostes secundum caput Actorum, umb vier Uhr, dieweil sie die historias des künfftigen Fests begreiffen.

Nach dem nachtessen aber zum abend Gebett, wider ein Psalm, und der nächst, an dem sie es vor essens gelassen, gelesen, die sonder gestelte oben Inserirte Precation und Dominica oratio gebettet werden, alles in massen zuvor von dem Frühgebett gesetzt.

Ferner wöllen und bevelhen wir, das es an allen Samstagen, und in unser Kirchenordnung bestimpten Feiertags abenden in dem Chor und Kirchen übungen aller dings gehalten werde, wie von den Werckltagen nächst hievor underschidlich vermeldet, doch mögen sie zu dem Magnificat, ein rainen und Göttlichem Wort gemesen Hymnum oder Responsorium singen.

Zu den Son und Feiertagen, sollen die Klöster Jungen, morgens dest zeitter, und so man das erst zeichen leutet, in die Kirch von den Præceptoribus gefürt, ein Introit sampt dem Kyrieleison, und zu den hohen Festen darfür ein Christlicher, rainer Sequenz oder Gradual gesungen, das Dominicale Evangelium latine durch der Jungen einen, verstentlich und laut gelesen, darauff das Patrem gesungen, und doch diß alles im Chor verricht, hernacher, nach dem zusammenleuten vor und nach der Predig, heraußen an dem gewonlichen Ort, in der Kirchen, vor der Gemeind ein teutscher Psalm, nach gelegenheit gesungen werden.

Nach mittag aber, an den Sonn und allen andern Feirtagen, solle man ordenlich ein locum ex Catechismo explicirn, und darauff under den Knaben examiniern, auch so mans gehaben mag, solche Explication und Examination, durch der Studiosen einen, welcher eines zimmlichen alters und darzu taugenlich, verrichten *), darzu vor und nach haltung des Catechismi, allwegen ein Psalmen teutsch singen.

Unsere Prelaten sollen mit allem ernst und fleiß darob und daran sein, das gemeinlich alles Kloster Gesind, sich zu der Explication und Examination

*) In der Ordnung von 1582 ist: auch so mans gehaben mag — verrichten, ausgelassen.

des Catechismi befleiße, und gefarlichen one ehehaffte ursachen davon nit absentiere, auch in disem fahl, die Ungehorsame, nach gelegenheit und gestalt der Sachen, bey straff darzu anhalten und vermögen.

Die Vesper soll gehalten werden an den Sonn und Feirtagen, in massen von den Feirabenden verordnet.

Damit werden sie, sampt dem Lesen über Tisch, one die andern lectiones Theologicas, in der Schul auf die sechs übungen in der Kirchen und sacris, damit sie deren wol gewonen, haben.

Und damit die morgen und abend preces, auch lectiones, in der Kirchen deß ordenlicher verricht, so solle zu einem jeden, namlich einer zu den precibus, und ein sonderer zu den lectionibus der Kirchen hebdomodarius von dem Kloster Præceptoribus deputirt, und under den Jungen per ordinem abgewechßlet werden.

Es solle auch järlichen auff das wenigst sechs mal, die Communio Cænæ Dominicae in der Kirchen gehalten werden.

Auch allwegen am nächsten Sontag darvor in der Predig das Kloster Gesind und Discipuli notwendiglich informirt, und darzu mit allem fleiß ermant.

Dieselb, und was mit dem privato Examine, Absolution, und weß mehr darunder von nöten, aller dings unserer Kirchenordnung gemäß.

Deßgleichen zu Osterlicher zeit, und andern namhafften Fästen, mit der Predig, und außlegung der darzu dienstlichen Historien, und gäntzlichen in der Kirchen jetzbemelter unser Kirchen Ordination, ebenmessig gehalten werden.

Schulordnung mit den Lectionibus. *)

Nach dem nun die jetztbemelt Kirchenordnung und übung in den Klöstern dahin bedacht, das die Studiosi des latinischen Texts der heiligen, Göttlichen Schrift, von Jugendt auff gewonen, und also zu dem künfftigen Kirchenampt, zuberait werden sollen, Und aber vil singen und lesen one verstand, wenig Frucht bringt, auch nutzlicher ist, fünff Wort, wie Paulus sagt, in der Kirchen mit verstentlicher erklärung, dann zehen tausent one verstand reden, So haben wir verordnet, das neben der Kirchenübung, auch ein Schulübung mit den Lectionibus bonarum artium et Theologiae, wie sie hernach verzeichnet, gehalten werden soll.

Namlich am Werckttag, nach dem Frügebett, Sommers und Winters zeit, soll allweg ein Lectio Theologica gehalten, und in den fürnembsten Klosterschulen, ein Buch auß dem alten Testament, oder ein Epistola Pauli, oder anderer Aposteln, Aber in den Grammatistenschulen, einer auß

*) Dieser Abschnitt ist in der Ordnung von 1582 am bedeutendsten verändert und folgt daher im Zusatz pro 1 vollständig.

den vier Evangelisten oder Acta Apostolorum, diser gestalt erklärt, das die Studiosi darinn, nach dem vermögen jres verstands, beid in Grammatica et Theologia bericht werden.

Der Prelat soll aber selbs in der Wochen dreymal, und der Praeceptor Theologiae, die andern tag, lectionem Theologicam, doch ein jetlicher mit erklärung eines sondern Buchs der heiligen Schrifft versehen, und alles dahin richten, das die Jugent zu jrem aigen heil, und dann zum künfftigen Gebrauch des Kirchendiensts angefürt und aufferzogen werden.

Umb siben Uhr im Sommer, und acht Uhr im Winter, soll in den fürnembsten Schulen, die Grammatica Philippi Melanthonis vltima aeditio, und die Erotemata Dialecticae Philippi, wie sie in kurtze quaestiones verfaßt, alternis ein tag umb den andern, aber in den Grammatistenschulen, quaestiones Grammaticae ex Grammatica Philippi, und Epistolae familiares Ciceronis auch alternis gelesen werden.

Nachmittag.

Umb zwölff uhr, soll man in den fürnembsten Schulen Æneida Virgilij und Officia Ciceronis, alternis, doch solcher gestalt interpretieren, das der Praeceptor allwegen nach der Lection, ungevarlich auff ein viertel Stund, Syntaxim majorem, aber in der Grammatistenschulen Libellos Ciceronis de Amicitia et Senectute, und Syntaxim majorem erstgemelter gestalt expliciere.

Umb drey Uhr in den fürnembsten Schulen, soll Rhetorica Philippi, wie sie in kurtze quaestiones verfaßt, und graeca Grammatica alternis, ein tag umb den andern, sampt einem graeco authore, namlich Paedia Xenephontis oder dergleichen, aber in den Grammatistenschulen, Rudimenta graecae linguae et Grammaticae gelert werden.

Und sollen sich sonst die Praeceptores zu denen Stunden, wie es eines jetlichen Klosters gelegenheit erleiden will, in den fürnembsten Klösterschulen, nach anweisung unserer gemeinen Partikular Schul Ordnung, in quinta Classe, und in den Grammatisten Schulen in quarta Classe mit dem Exercitio styli et usu latinae linguae, auch mit dem Catechismo dermassen so fleißig halten, daß durch verleihung Göttlicher Gnad, die Jugent zu rechter erkanntnuß und übung der lateinischen Sprach und Gottes forcht kommen möge.

Es sollen sich auch die Praeceptores fleißigen, das sie Grammaticam, Dialecticam und Rhetoricam in einem Jaar von Georgij, biß wider auff Georgij ganz außlesen.

Neben dem soll auch die Musica zur gelegnen' zeit, doch andern studijs unverhindert, geübt werden.

Am Sambstag und andern Feierabenden.

Nach mittag sollen andere lectiones underlassen, und für dieselben, das Euangelium sequentis diei Dominicae, aut alterius festi in zwo Stund außgetheilt, und expliciert werden.

Am Sontag und andern Feyrtagen.

Nach mittag soll zur gelegnen Stund ein Psalmus, oder so er lang, ein halber Psalmus interpretiert werden.

Und sollen die Praeceptores mit fleiß bedencken, so sie den jungen Studiosis mit rechter Lehr und guten Exemplis dienen, das sie hiemit unserm HERRN Christo ein sonderlichen gehorsam erzeigen, und so vilen Kirchen dienen, sovil sie Studiosos zum Kirchenampt mit Lehr und leben fürdern helffen.

Statuta der Closterschulen.

Es sollen alle Kloster Novitien, täglich die Kirchen mit singen und lesen, auch die Predig und dann die Lectiones, wie solches alles und jedes underschidlich in der Ordnung, vor und nach Mittag assigniert und begriffen ist, mit fleiß, Christenlich und gehorsamlich besuchen, und dieselben keins wegs versaumen, sonder bei dem anfang biß zu end sein und pleiben, auch auff alle und jede Ritus und Caeremonias Ecclesiae acht haben, so offt und dick aber einer oder mehr hierüber solches, one sonder ehehafft ursachen oder erlaubnuß des Prelaten und der Preceptorn, versaumen und sich absentiern wurde, der oder dieselben eines tags des Weins zu Straff priviert werden.

Es möchte aber einer das so gefarlich brauchen, soll es nit bey diser Straff pleiben, sonder höher, nach seinem verschulden von dem Prelaten und Preceptorn gebüßt und gestrafft werden.

Und damit die absentes und negligentes gemerckt, sollen die Praeceptores jr gut auffsehens haben, das alle Studiosi zugegen, und so vile der anzal halben von nöten, jre Catalogos hierüber haben, und zu gelegner zeit verlesen, auff das sie die abwesenden, notiern und straffen künden.

Von Gotteslesterung.

Item dieweil auch in den zehen Gebotten unsers HERRN, und sonsten im Rechten verbotten, das Göttlicher Nam durch keinen Menschen vergebens, unnutz und üppiglich solle genennt werden, und besonder, das die Kloster Personen und Jugent, so in jren guten Studien und Disciplin mehr dann gemeine Laien bericht sein sollen, Wölcher Novitz dann allein auffer ringem gemüt und böser gewonheit, ungevarlich einen Schwur thut, oder vergeblich Gottes Namen, oder was die Menschheit Christi antrifft, fürt, der jeglicher soll von eines jeden solchen Fluchs oder Schwurs insonderheit wegen, zwen tag seines geordneten Weins, unnachleßlich priviert werden.

Wa aber einer auß zorn, verdachtem mut, fürsetzlich und gefarlich schwören, so sollen alßdann, der oder dieselbigen Uebertretter in Kercker gelegt, und dem verschulden nach, ettlich tag und nacht darinn, nach

2*

schwäre der überfarung, mit Wasser und Brot gespeiset, und unnachleßlich gebüßt werden.

Were aber sach, das einer oder mehr sich in fluchen und Gotslestern, so gar frävenlich und gevarlich halten, der soll alßbald in Kercker gelegt, und alßdann der Prelat solchen nach seinem verschulden und andern zu Exempel, hertiglich und mit der streng straffen lassen.

Und demnach durch das fluchen und schwören, Gott der HERR merck- lichen erzürnet, und es derwegen ein beschwärliche Sünd, so soll auch ein jeder Novitz, von und bey dem solchen fluchen und schwören erhört, schul- dig sein, bey gleicher straff wie der Thäter selbst, dem Prelaten und Praeceptori anzuzeigen.

Von der gebürlichen Reverentz.

Und als unsere Prelaten, der Klöster ordenliche Häupter seien, und dann die Studiosi jr underhaltung von jhnen haben, sollen sie dieselben jre Prelaten als jre Herrn, zuvorderst, und jre Praeceptores in gebür- licher Reverentz, wie billich, auch vor augen haben und halten. Ernstlich hiemit bevelhende, sie weder mit geberden, worten, noch vil weniger wercken und der That zubeleidigen, oder sich jhnen zuwidersetzen, sonder in allen gebürlichen, zimmlichen Gebotten und Verbotten, zugehorsamen, als sie das gelobt haben, bey ernstlicher und entlicher straff, so jnen nach grösse der übertrettung, unnachleßlich auffgelegt werden, Und soll ein jeder Ueberfarer, neben der straff, bey seinen Pflichten auch schuldig und ver- bunden sein, den beleidigten Prelaten oder Praeceptorem, offentlich vor den andern Novitien, für solche beleidigung umb verzeihung und begna- digung zubitten, und sein Culpam (mit verspruch solches fürohin abzu- stellen, nit mehr zuthun, sonder gehorsam zusein) zu depreciern.

Von niechterem und züchtigem leben.

Item, dieweil den Kloster Personen vor andern, ein nüchter und züch- tig leben gebürt, so sollen sie sich des schandtlichen Lasters, zu und vol- trinckens, auch alles unordenlichen zechens und spylens, und anderer der- gleichen üppigkeit inn und ausserhalb des Klosters, gentzlich enthalten und müssigen, und jeder übertretter darumb im Kercker vom Prelaten, dem verwürcken nach, mit Wasser und Brot gebüßt.*)

Item sie sollen sich castè halten, und aller Ergernuß und Unzucht auch aller schandtlicher, leichtförtiger, schandtbarer und unzüchtiger Wort, in und ausserhalb Klosters gentzlich enthalten. Wa einer hierüber ergrif- fen, der soll vom Prelaten, mit gut ansehen der Preceptorn, mit dem Kercker, dem verschuldin nach, hertiglich, mit Wasser und Brot gespeißt und gestrafft werden.**)

*) 1582 der Zusatz: Oder, nach Gelegenheit der Person und Jugend, vom praeceptore mit Ruthen gebüßt.

**) 1582 statt: gestraft werden, heißt es: oder vom praeceptore, als obsteht, mit der Ruthen gestraft werden.

Es möchte aber einer sich mit solchen und dergleichen Lastern, trunckenheit und unzüchtigem leben, worten und wercken so grob, oder über empfangene straff, weiter und mehr vergreiffen, derselbig soll alßbald in Kercker gelegt, und von dem Prelaten alßdann herttiglich gestrafft, darzu das Kloster verwürckt haben, auch darvon Excludiert werden, alles dem verwürcken und gestalt der sachen nach.*)

Und ein jeder, der zu solchem üppigen lund unzuchtigen leben, auch schandtlichen und leichtförtigen reden, underschlauff geben, oder darzu hilff oder rath gethon, oder das einer oder mehr das von einem gesehen, gethon und getriben geschehen sein, das verschweigen würdt, soll gleich dem Thäter gestrafft werden.

Und sonst auch sich an allen orten im Kloster still, bescheidenlich, erber und Christenlich halten. Wa einer unbescheidenlich erfunden, darumb vom Prelaten im Kercker dem verschulden nach, gebüßt und gestrafft werden, doch soll jnen mit einander züchtig, Christenlich und erberlich zu seiner gebürlichen zeit, doch latine zureden, nit abgestrickt sein.

Schul Disciplin.

Wie sich aber die Klosterknaben in der Schul halten, und wölcher massen die Uberfarer in allweg zustraffen, darvon haben wir bey der Schul Ordination, notwendige Verordnung thon lassen.

Von der Tischzucht.

Und als von Gott dem Allmächtigen die Narung beschöret, und er darumb angeruffen, geprisen sein, und gedanckt haben will, so soll allwegen vor und nach dem essen, Morgens und Abends, das Benedicite und Gratias gesprochen werden.**)

Auch die richtigkeit darinn gehalten, das ein Studiosus umb den andern, vom ersten biß auff den letsten, zu solchem ein Wochen lang, deputiert werde, der das Gebett, mit erhebter Stimm und verstentlicher Pronunciation verrichte, bey straff, so es einer underliesse, des Weins selbiger Malzeit.

Derhalben ein jeder, nach dem man zum Tisch geleuttet, bey dem Gebett gewißlichen sein, und die jhenigen so es one notwendig ehehaffte ursachen underlassen, gleichermassen gestrafft.

Auch allen denen, wölche vom Tisch one ursachen und erlauben, ehe

---

*) 1582 folgt hier ein Zusatz: Wo aber einer mit der That Unzucht triebe, der soll eingelegt und sein Verschulden zu Handen unserer Kirchenräthe berichtet werden, gedenken wir selbigen neben Verweisung unsers Klosters, nach Gelegenheit seines Verschuldens mit Arrest strafen zu lassen.

**) 1582 Zusatz: Und darauf ein pius hymnus in contrapuncto figurirt werden.

und das Gratias gebettet, auffstehn und*) wegkgeen wurden, jr geordneter Wein, einer Malzeit abgestrickt.

Es soll über Tisch under dem essen, morgens und abends allemal ein ganz Capitel auß**) dem Eusebio in Ecclesiastica Historia, una cum Historia Socratis, Sozomeni et Theodoreti, oder dergleichen sacra Historica, wie sie zu jeder zeit, mit rhat des Prelaten und Superintendenten bestimpt, durch die Kloster Studiosos, einen nach dem andern, wie die Ordnung einen jeden treffen würdt, verstentlich, und erhebter Stimm, das man es wol erhörn und verstehn möge, gelesen werden, und ein jeder, an den das lesen kompt, dasselb ein gantze Wochen versehen.

Wölchen dann das lesen gehörter massen erraichen würt, der soll es selbs gehorsamlich verrichten, da ers aber one sondere zugegebne ursachen underlassen, des Weins drey tag, priviert werden.

So dann einer under dem Gebett und lesen, ob dem Tisch schwetzen, oder sich sonst mit ungeberden erzeigen in essen, trincken und andern Ciuilitatibus, so ob dem Tisch zuhalten, unwesenlich erweisen wurde, derselbig soll so offt es beschicht, mit abbruch seins Weins, ein oder zwo Malzeit, oder noch hörter, mit Kerckern, auch Wasser und Brot gebüßt werden.

Jr jeder soll sein Wein, rechter zeit, wie ihme derselb verordnet, und geben würdet, von dem Einschencken, tugentlich und one poldern empfahen, sich daran auch settigen lassen, und den Pincernen zu raichung mehrer Weins nit tringen, Da er aber einigen mangels daran sich zu beklagen hette, den Praeceptoribus dasselb anbringen, und solches bey dem Prelaten, und gebürlichen orten verrichten, darzu kein Wein anderstwoher über Tisch oder sonst, dann wie jnen bestimpt, und von dem Kloster geraicht würdet, bringen und gebrauchen.

Item sie sollen keine Gest zu sich erfordern noch laden, auch aller Gastereien, zerens und zechens in und ausserhalb Klosters, gentzlich enthalten, bey vermeidung des Prelaten straff, darumb dem verschulden nach, zu empfahen.

Doch so jren einem oder mehr Jars ein mal oder zwey sein Vatter, Bruder oder Pfleger jne zubesuchen kommen wurde, solchem soll alßdann im Kloster, auff vorgehnde des Prelaten erlaubnuß, ein Jmbiß oder zwen, nach gestalt der sachen, nit abgeschlagen sein, Aber hierunder soll ein jeder Discipul derhalben kein Kirchen oder Lectiones versaumen, und underlassen, bey vorgemelter peen.

Auch ob dem essen jre Röck anbehalten, nit hinden aber den Achßlen fallen lassen, bey ernstlicher Obiurgation, nach gut ansehen der Preceptorn.

*) 1582 Zusatz: vor Verrichtung obbemelten Gesangs.

**) 1582 Zusatz: der teutschen Bibel und eben das, so zuvor in der Kirche latine gelesen oder ein Capitel aus u. s. w.

Wes sich die Kloster Studiosen gegen einander halten sollen.

Es gebürt sich auch fürnämlich, daß sie die Kloster Novitien,*) als die under einer Zucht, Disciplin, und ausser Gnaden underhalten werden, und billich fratres sein sollen, under einander fridlich und einig, one Zanck und Hader leben und wandlen.

Derhalben ordnen und wöllen wir, das keiner den andern, weder mit Worten noch Wercken beleidige, auffwöge zu Zorn, raitze, verspotte, vergauser, schelte, schmehe oder schlahe, Sonder jeder gegen dem andern, mit schleinigen, bescheidenlichen, tugentlichen, und unverlötzlichen Worten und Reden, one gehäder, erzeige, auch mit der Thaat und Hand nichts fürneme, in allweg aber zufriden seie und bleibe, und bewäge, das sie Collegae und Brüder undereinander sein sollen.

Dann wa einem oder mehr, von seinem Condiscipul, ichtzig widerwertigs widerfarn, steht jme nicht zu, sich selbs zurechen, oder recht zusprechen, sonder dasselb, durch den Prelaten und Praeceptores (wölchen ers zu klagen hat) straffen und abwenden zulassen.

Welcher nun hierüber allein mit Worten den andern beleidigen, verachten, verspotten, und auffwögen würdt, derselb soll ein Tag seines Weins, oder einer ebenmessigen Correction, dem verschulden nach, und gut ansehen des Prelaten und Preceptorn gebüßt und gezüchtiget.

Da aber einer den andern schmächlichen Iniuriern, oder mit der Thaat beleidigen und schlahen wurde, Soll der noch ernstlicher, und mit der streng, der überfarung gemäß, gestrafft werden.

Und dieweil sie unserer Klöster Studiosen, allein zum studiern, gewidmet und geordnet, und derhalben hierzu kein Gewöhr oder Waffen, sonder allein der Bücher bedörffen, So soll derhalben jr keiner kein Wöhr, dann ein zimmlichs Weidnerlin, mit erlauben des Prelaten und Preceptorn, im Kloster antragen, oder in jrem Gewalt haben, sonder dieselben in der Preceptorn handen verwart, auffgehaben bleiben, und keinem zugestelt, dann so jme über Feld erlaubt würdt.

Keiner soll auch dem andern, und one sein erlauben, für sich selbs, in sein Kammer heimlichen gehn oder schliessen.

Noch vil weniger ichtzigs entpfrembden, abtragen, gefahrlichen zerbrechen, oder verwüsten. Wa aber diß von einem beschehe, derselb von dem Prelaten im Kercker, der verwürkung nach, mit Wasser und Brott, gezüchtiget werden.

Im fall auch einer bey dem andern seiner Studiorum, darzu in Kirchenübungen oder dergleichen, Underweisung und Bericht begern, und bitten

*) 1582 statt: Novitien „Studiosi."

wurde, Sollen sie einander treulichen, und mit guttem Willen willfarn, und darinn tugentlich underrichten.

Sonderlich aber keiner den andern an seinen Studijs, in was weg solches beschehen möcht, verhindern oder abhalten. Und derhalben fürnämlich in jren Kammer, Conventstuben, und wa das studiern geübt, alles ungestimmen Wesens, mit Klopffen, Boldern, Springen, Pfeiffen, Werffen, Singen, Schreien, oder anderm, sich enthalten, und still sein, bey Privierung des Weins zween tag.

RATIO VESTITUS.

Den Closter Studiosen, sollen keine zerhackte, zerschnitne, verbrempte, gefärbte, getheilte, oder verwilschte, es seie mit Samat, Seiden, oder anderm, Kleidungen, an obern oder undern Kleidern, noch auch die kurtze, gemutzte Mäntelin und Röcklin gestattet werden, Sonder sie zimmliche erbare Röck, in der lenge, auffs wenigest under die Knü, oberhalb Waden, antragen und haben.

Und also sich allein deren Kleider, wie man jedem die verordnet und bescheidet*) gebrauchen.

Und so ettwas daran zerbrochen, mangelhafft, zubessern und zuergäntzen bedürffig, dasselb jedesmals bey zeitten, zuflicken und zubessern geben, und mit nichten, biß es gar zerrissen anstellen, bey der animadversion der Preceptorn.

Auch die Röck im gehn, und so sie es anhaben, sollen nit auff den Achßlen übergeschlagen, sonder in publicis Actibus und Conuentibus angethon tragen, wa es underlassen, darumb nach gut ansehen der Preceptorn, gestrafft werden.

Wie sie sich in jren Gemachen, und sonst halten sollen.

Es solle auch ein jeder sein Gemach jederzeit sauber und rein halten, auch den Unrath darvon, an die verordnete, und keinem für sein Gemach, oder verbottne Ort, schitten oder werffen, bei peen wie vorgesetzt.

Deßgleichen zu rechter und früer zeitt, sein Beth selber bötten, und zu verderben nit gerathen lassen.

Und das leine Gewandt, zu rechter gelegenheit zu wäschen geben, und dasselb allwegen zu rechter zeit, wider empfahen und bewarn.

Auch die Bücher ordenlich auffheben, und darunder nit farlessig sein, bey der peen, so offt einer das überfarn, jme die Praeceptores aufflegen werden.

Es soll auch keiner andere Klosters Verwandten und Diener, noch auch frembde Personen, in die Conventstuben, Schlaffhauß, jre Kammern oder

*) 1582: Wie ihnen solche Sommers und Winters von unsern Klößtern aus Gnaden angemacht werden.

sonst des Klosters Gemach, one erlaubnuß des Prelaten oder Precepiorn, fürn, bey Privierung des Weins eines Tags.

Die Kloster Studiosen, sollen auch alle auff einem Dormitorio oder Geheuß, wie jnen dasselb, bey jedem Kloster assigniert, nachts in jren eingegebnen Kammern ligen, und solch Schlaffhauß abends durch den einen Praeceptorem selbst, zu gesetzter zeit, wie es die Prelaten jedes orts, mit dem Superattendenten, für notwendig ansehen, und von jnen verotdnet würdt, beschlossen, und morgens zu den praecibus wider geöffnet, nach dem Abend beschliessen, aber durch jne ordenlich visitiert, und so einer absens, gleich morgens mit ernst gestrafft werden.

Derwegen auch jeder bey ernstlicher peen schuldig sein soll, das Gemach dem Praeceptori, so offt ers begern und erfordern wurdet, unweigerlich tags oder nachts zuöffnen.

Derhalben dann auch unser meinung, das auff dem Dormitorio oder dem Geheuß, alda die Knaben wonen, die Praeceptores jr Habitation gleicher gestalt, damit sie auff die Knaben jederzeit desto baß auffmerckens haben, und so sie nit allein Abends, sonder auch des Tags, wann sie vermeinten von nötten sein, visitiern, sehen künden, wie die Kloster Knaben jren Studijs obligen.

Da aber einer sich zum andern mal, nachts absentiern, oder aber, ausser und in solch verordnet Behausung steigen, oder brechen wurde, der soll nach seinem verschulden, mit dem Kercker ernstlich gebüßt. So ers aber öffter, mehr, und so gefährlich übte, soll der Prelat dasselbig an unsere Kirchenräth, mit allen satten Umbstenden, sampt seinem gutbedunckten, gelangen lassen, damit notwendigs einsehens beschehen möge.

Wie sie sich gegen den Klöster Officialen, Dienern und Personen erzeigen sollen.

Damit und aber zwischen den Studiosen, und dem andern Klostergesind, einigkeit sovil mehr erhalten, Zanck und Widerwillen verhüt bleibe, Wöllen wir, das die Studiosen, alle und jede Officiales, Ministros und Diener unserer Klöster, in jren Officien Bevelhen und Verrichtungen unverhindert, und one belästiget lassen, und sie darunder nit betrüben, oder daran verhindern thun, Und deßhalben sich der Kuchin, Bindthauß, Kellers, Pfisterey, Mülinen, Wagenhauß, Schmitten, und andern Klöster geschäfftheusern, und Gemachen, enthalten, darein nit vagiern, auch bey den darinn bestelten Personen, kein anhang haben und machen, alles und jedes, bey vermeidung ernstlicher Straffen, nach gestalt der Sachen.

Darzu in allen und jeden des Klosters Gemachen, nichts verderben, verbrechen, zerschlagen, oder verwüsten, sonder sovil sie nit verbessern, jedoch gantz und unzerbrochen bleiben lassen, bey Peen dem überfarn gemäß.

Darzu ausser dem Kloster oder sonsten nit vagiern, one erlauben der Preceptorn, bey Straff der Preceptorn gut ansehen.

Vil weniger heim, oder zu jren Freunden raisen, es werde jnen dann von dem Prelaten vergünnet.

Und hierinn lenger nit außbleiben, dann jnen underschidlicher Termin bestimpt und zugelassen, bey ernstlicher, unnachläßlicher Peen und Straff.

Gegen den Jungen, mögen die Praeceptores, nach gelegenheit der Sachen, zu weilen, und nach jrem gut ermessen, für die obgedachte Straffen, auch die Rutt gebrauchen, und zu haltung diser unserer Statuten, Lehr, und andern Ordnungen sie vermögen.

Es soll ein jeder Novitz*) schuldig und verpflicht sein, Was einer von dem andern, wider eins oder mehr diser Statuten und Ordnung, gesehen, gehört, erfunden, und vernommen, Das jeder zeit, den Prelaten oder Praeceptoribus, fürzubringen, und keiner des andern verschonen, bey gleicher Büß, so dem Delinquenten auffgelegt.

Wann auch den Praeceptoribus ein solch delictum und Exceß angezeigt, oder jr einer jeder zeit solches für sich selbs gewahr worden (darauff dann jeder seiner schuldigen pflicht halben, sehen und mercken soll) alsbald ein jeden übertretter zur Straff anhalten, Aber die verwürckung, so mit dem Kercker gebüßt und gestrafft sollen werden, dieselbigen mit des Prelaten vorwissen exequiern.

Wa auch einer in privierung Weins, und mit Wasser und Brott gestrafft, soll jme kein anderer sein Wein, oder sonsten Wein mittheilen, oder anderstwoher Wein zubekommen gestattet werden, bey gleicher und mehrer Straff, nach gelegenheit der Sachen.

Und ob einer oder mehr den andern umb angebung oder Straff einiches übertrettens, mit Worten oder Wercken beleidigen wurde, Die sollen und werden dermassen, und nach gestalt einer jeden Handlung gestrafft und gebüßt, das ein jeder ein Exempel darab nemen mag.

Item, es soll auch keiner heimlicher weiß, one vorwissen und erlaubnuß unser und des Prelaten, vom Closter abkommen.

Und so einer oder mehr hierüber heimlicher weiß, one vorwissen und erlaubnuß Unser und des Prelaten, ausser dem Kloster abtretten, so soll solcher alsbald von dem Prelaten uns zugeschriben, gedencken wir unsern Amptleutten, hinder des Amptung solche gesessen, Bevelch zuthun, nach solchen abgetrettnen zutrachten, und in hafftung zubringen, und dasselbig alsbald uns zuberichten, Damit Wir als der Landtsfürst, einen solchen, mit dem Prelaten wissen mögen, nach seinem verschulden, und andern zu Exempel, zustraffen und zubüssen.

Damit sich nun keiner der Unwissenheit zu entschuldigen habe, so soll nun fürohin, zu allen Quartaln, dise Ordnung und Statuten, offentlich

*) 1582: Studiosus.

in der Conventstuben, vor allen Kloster Studiosen, durch einen Praeceptorem, in gegenwürtigkeit des Prelaten, verstentlich vorgelesen, und declariert werden.

Doch soll den Prelaten und Praeceptoribus allwegen, nach gelegenheit der Umbstend, fernere Straff onbenommen, und im fall von nötten, auch an uns zubringen, und Bescheid zuerlangen, vorbehalten sein.

Von den Prelaten.

Und demnach die notturfft fürnämlich ereischt, zu erhaltung solcher Kloster Schulen, in der Kirchen und Scholastica functione, auch verwaltung der Weltlichen Klöster geschäfften, Gottsförchtige, gelerte, und verstendige Prelaten und Heubter, den Klöstern fürzusetzen. So wöllen Wir jederzeit, so ein Prelat abkommen, und sterben würt, fürdersame und entliche Fürsehung thun lassen, das an desselben statt, ein auffrechter, Christlicher, gelerter, erfarner und taugenlicher Prelat, verordnet werde, Wölcher selber, mit predig und lehr, der Kirchen, Schul, und Studiosen selbigen Klosters, fürnämlichen mit nutz und wolfart, dann auch anderm Kloster gesind und Ehehallten, mit dapfferkeit, authoritet, auch der administration, mit ernst und frucht, als das Haupt, vorzustehn, und die zuverrichten wisse.

Und sollen solche unsere Prelaten, die Verwaltung und Administration, beides, in Geistlicher und zeitlicher Verrichtung, der Klöster, unserer jnen derwegen gegebnen Reformation und Ordnung gemäß, haben. Darzu neben unserer Landtschafft, auff den Landtägen, jr Session nnd stimm, wie herkommen, als unsers Fürstenthumbs einverleibte Glider, behalten.

Die wir auch hiemit ermant und erinnert wöllen haben, solchen jren Beruff und Ampt, in allweg dahin zurichten, damit die Kirch Christenlich und wol, mit reiner Lehr, und unverfälschter Außtheilung der heiligen Sacramenten, vermög Augspurgischer, und unser Confession, erbauen, Die Klöster Studiosen und Jungen Gottseliglich, und in guten Künsten, mit fleiß underwisen, und zu dem Predigamt, alles ernsts erzogen und gelert, darzu sie solchen Jungen auch Klostergesind, ein gut Exempel fürtragen, und des Klosters Eehafften, Recht, Gerechtsame, Zinß, Gülten und Gefäll, one desselben erheischender sonderer Not, und unser, als des Landsfürsten und Castenvogts vorwissen und bewilligung, nit allienirn, noch beschwärn. Darzu auch mit desselbigen Gefällen, Nutzungen, und Einkommen, eigen, vortheiliger weiß, nit umbgehn, sonder darumb der Ordination nach, järlich, richtige, erbare auffrechte Rechnung thun.*)

Von Kloster Praeceptorn.

Dieweil und aber, solche Sachen alle, anders und allein selbst eigne Person, one Gehülffen, zuverrichten, jnen zuvil schweer, und gleich un-

*) 1582: Darzu auch mit — Rechnung thun, ist hier ausgelassen.

müglich, oder zum wenigsten eines dem andern hinderlich, So wöllen wir ferners, das von der Kirch und Schul wegen, jeder Prelat, einen oder zween, nach erheischung angerichter Kloster Schul, und vile der Knaben, Collegas, die eines zimmlichen Alters, der Augspurgischen und unserer Confession, auch in Artibus, und der ein in Theologia geleert, darzu erbern Wandels seien, mit gebürlicher Besoldung, neben dem Tisch halten thun.

Wölchen Praeceptoribus jeder zeit, jren Officien und Verrichtung, nach gelegenheit der Schulen, ein Stat und anzeigung gegeben werden, dem sie gänzlichen geleben, und mit fleiß nachsetzen sollen. *)

Und damit jnen jedesmals, mit bekommung taugenlicher Collegen, die Hand gebotten und geholffen, Solle der, bei dem einer abkommen, oder eines bedürfftig, also bald, oder so jme bewißt, das sein Collega auff künfftigen terminum absteheu werde, bey zeitten, solches, unsere Kirchenräthe berichten, die haben von uns bevelch, jnen jedesmals, rechgschaffene und qualificierte Praeceptores, sovil müglich, zuzuordnen, Und doch jnen keinen presentiern, sie haben dann den zuvor, außer gnugsamen Testimonien undExamine, vermög von uns habenden Bevelchs, taugenlich befunden. Und so offt einer also angenommen, soll er zu solchem seinem Officio promission thun, in massen dann wir derwegen ein sondere Capitulation stellen und begreiffen lassen.

Von der Prelaten Verwaltern.

Dieweil auch, wo ein Prelat der zeitlichen verrichtung des Klosters, one einen Gehilffen, außwarten sollte, jne an dem mehrern, als der Kirchen und Schul verhindern möchte, so ist unser Meinung, das ein jeder Prelat hierzu, neben jme ein auffrichtige, der Haußhaltung erfarne Person, zu seinem Verwalter, bestelle und anneme, Wölcher die Haußhaltung, andere Klöster geschäfft, und die Arbeit einnemens und außgebens, under handen hab, auch jeder zeit, dem Prelaten derwegen, auffrichtige, urkundtliche Rechnuug und Anzeig thue, auch nichts namhaffts, one des Prelaten vorwissen handle, oder schließe, wie dann jme jederzeit, ein richtiger und nutzlicher Staat, und Rechenordnung, zugestelt.

Damit würdt der Prelat der ringern Sachen und Geschäfften enthebt und entladen, und soll doch er, als das Haupt und Oberer, sein fleißigs und ernstlichs auffmerkens haben, damit nutzlich und wol gehauset, und nichts verüntreuet werde, Und also sich mit gäntzlichen auff seinen Verwalter, oder Verweser verlassen, und alle Sachen an jne hencken, sonder bewägen, wie vorgesetzt, das er das Haupt, und derhalben, da ers gleich nit alles in der Person verrichten mög, dannocht darüber zu vigiliern, und zu superattendiern schuldig.

---

*) Hier folgt 1582 nun der zweite Zusatz von Bedeutung der hinten unter Nro. 2 zu lesen ist.

Unsere Prelaten sollen auch die hoben vergriffne Ordnung vor augen haben, die anrichten, mit ernst darob halten und exequiern.

In dem allem und jedem, gedencken Wir unsern Prelaten, in allweg gnädiglich und getreulich die Hand zubietten, zuhandhaben, zuschützen, und zufürdern, auch jnen zu jrer Verwalter Jarrechnung, jemanden außer unsern Kirchenräthen, der Sachen verstendig, zuzuordnen, und dieselben helffen anhörn, und wo mangel einsehens beschehen lassen. *)

Von der Superattendentz über die Klosterschulen.

Als wir nun ferners notwendiglich bewegen, das es darmit nit gäntzlichen außgericht, und den Sachen benügen beschehen, wo diß unser Kloster Reformation, in der Kirchen und Schul, auff das Papir allein gebracht, woferr nit auch deren gelebt, und die vollnzogen, Und dann die Studiosi mit der Ursachen in unsere Klöster, jr Leben müssiglich, wie vormalen beschehen, darinn zuverschliessen, eingenommen und erhalten werden, sonder sobald sie jre Studia dahin gebracht, daß sie bei der Kirchen in Diensten zugebrauchen, oder unsers Stipendij zu Tübingen fähig, darzu vociert, oder daselbst hin gehn Tübingen **) befürdert werden, und derwegen unsere Kirchenräth, wölchen wir solches in jrem Staat und Verrichtung aufferlegt und bevolhen, deſt baß wissen, auch darauff one mangel, die notturfft fürnemen mögen, neben dem Uns nit zweifflet, unsere Prelaten werden für sich selbs kein Mangel erscheinen lassen. Noch dannoch jnen zu hilff und trost, so haben wir ein gemeine Superattendenz über obgedachte unsere Klösterschulen angestelt, Die solle bey jedem Kloster, so offt es die notturfft erheischt, und unsere Kirchenräth für nutzlich ansehen, oder auch unsere Prelaten für sich selbs des begern werden, gehalten. Dardurch die Kirchen und Schulübungen, ob dieselben unser Ordination gemäß, mit fleiß fortgetriben, erlernet, die Knaben in jren Studijs examiniert, auch wie die Sachen in allweg befunden, besonder eines jeden Klosters Studiosen profectus; spes, und wölche zu Kirchendienern zugebrauchen, oder in das Stipendium taugenlich, in Schrifften underschidlich verfaßt, bey gedachten unsern Kirchenräthen, angebracht werden, Volgends die geschickten ins Kirchenampt wissen zuvociern, die andern aber in unser Stipendium zuverordnen haben.

Und was für fähl oder mängel fürfielen, mit zeittlichem Rath abzuschaffen, zubessern, auch dem Prelaten under solchem, in jren anligen die Hand zubietten, mit stattlicher hilff zuerscheinen.

Ob wölcher Superattendenz, sie unsere Kirchenräth, jrem habenden Bevelch nach, mit allen Treuen und fleiß halten, und das selbige gewißlichen jren fortgang gewinne, mit ernst darob und daran sein sollen.

Doch, da sich über kurtz oder lang gefügte, das gestalt der Sachen, gelegenheit der Leuff, oder in ander Wege, die notturfft erforderte, in ob-

*) 1582 fehlt: Auch ihnen zu ihrer Verwalter — beschehen lassen.
**) 1582 Zusatz: (wofern anderst in selbigen loca vacantia).

gesetzten Kirchen und Schulübungen oder andern Artickeln, etwas zuendern, zubessern, zumindern oder zumehrn, Soll das jederzeit Uns und unsern Erben vorbehalten sein.

Zusatz pro I.

Schulordnung mit den Lectionibus.

Nachdem nun die jetztbemelt Kirchenordnung und übung in den Klöstern dahin bedacht, daß die Studiosi des Texts der heiligen, Göttlichen Schrifft, von Jugendt auff gewonen, und also zu dem künfftigen Kirchenampt, zuberait werden sollen, Und aber vil singen und lesen one verstand, wenig Frucht bringt, auch nutzlicher ist, fünff Wort, wie Paulus sagt, in der Kirchen mit verstentlicher erklärung, dann zehen tausend one verstand reden. Derwegen unser geliebter Herr und Vatter, neben dem Kirchen exercitio auch ein Schulübung mit den Lectionibus bonarum artium et Theologiae, in selbigen Klöstern angestelt, wir aber befunden, daß in den beiderley unsern Klöstern, deren etliche zu der Grammatisten, etliche aber den höhern Lectionibus, wie hieoben gesetzt, gewidmet mit den Lectionibus pro captu puerorum, und auff daß sie desto baß auff unser Universitet Lectiones dirigiert, zuverbessern. Solle es in solchen unsern Klöstern mit den Studijs gehalten werden, wie nachvolgt.

Wie die Lectiones und Exercitia in unsern Grammatisten Klöster Schulen ohn gefährlich anzustellen.

Hora sexta vsq; ad septimam durch die gantz Wochen, sollen die drey ersten tage Epistolae familiares Ciceronis, und die überigen tag eiusdem Ciceronis Libellus de amicitia, oder Senectute, expliciert werden, der gestalt, das singula vocabula teutsch reddiert, darnach der Sensus mit einer guten teutschen Phrasi angezeigt, und dann die Insigniores Phrases, so Cicero gebraucht, auß solcher Lection dictirt werden.

Es solle aber alle tag, des vorgehenden tags Lection, kürtzlich auff anderhalb viertheil stund repetiert, und allein die difficiliora in Etymologia et Syntaxi dardurch exerciert, auch die Phrases dictatae (so sie in besondere hier zu verordnete Büchlein consigniert sollen haben), widerumb exigiert: Und gleich darauff biß zu end der stund, ein neue Lection proponiert werden.

Hora octaua vsque ad nonam, soll der Praeceptor Grammaticam Philippi cum annotationibus Losij, expliciren, und darauß die Knaben nit nur in einem parte Grammaticae, als Etymologia, sonder auch in Syntaxi, und zu gebürender zeit auch in Prosodia informiren, darneben solle der Praeceptor mit diser Lection es also anschicken, darmit alle Wochen einmal, die gantze Grammatica repetendo percurrirt, und also die Knaben in derselben stätigen exercitio gehalten werden.

Am Sambstag zu diser stund, Euangelium Graecum Latiné interpretiert, und die Themata, eorumq; formationes kurtzlich angezeigt, auch ettliche nacherponieren lassen, vsq; ad finem horae.

Hora nona habetur exercitium Chori (wie deswegen in der Kloster Schulordnung insonderheit versehung beschehen) quo finito, proponirt, vsque ad horam decimam, der Prelat ein Questionem oder zwo, ex compendio Theologico D. Heerbrandi, Grammaticé et Theologicé, da mit die Knaben neben der lingua Latina, und artibus, auch ad pietatem, et studia Theologica angefürt werden.

Nachmittag.

Hora duodecima vsque ad primam, soll in der Wochen die zwen ersten Tag, Virgilius, die überigen Ouidius de tristibus, oder de Ponto, eadem ratione qua mané Epistolae, tradiert und repetiert, auch die Prosodia bey solchen Lectionibus exerciert werden.

Am Sambstag aber auff dise Stund soll der Praeceptor proponiern ein Dialogum sacrum Castallionis.

Hora prima, vsque ad secundam, vel à secunda, vsque ad tertiam, nach jedes Klosters gelegenheit, sollen Dialecticae Quaestiones Lossij, und Epitome Quaestionum Rhetoricae Crusij alternis vicibus auffs kürtzest, und einfeltigst, und also proponiert, darmit beide Artes in jars frist absolviert mügen werden.

Hora tertia vsque ad quartam, secunda pars Grammaticae Grecae Crusij, cui exercitij gratia liber aliquis noui Testamenti, und Cyri pedia Xenophontis, alternis coniungi debet: Doch darmit die Knaben auch in Syntaxi Graeca angefürt werden, solle der Praeceptor alle Wochen, (wann Etymologia die drey erste Tag der Wochen tractiert worden) am vierten Tag in Syntaxi fürfaren, und allein die Regulas generales, remotis exceptionibus (in wölchen die Knaben, wann sie das erstarcken, nach und nach sich selbs üben mögen) fürgegeben, darmit sie mit vile der Praeceptionum nit obruirt werden.

Die Music soll Sambstags hora secunda, secundum praecepta Nicolai Listhenij praecipua tradiert, sonsten aber allwegen nach essens exerciert werden.

Am Sontag haben die Knaben drey Exercitia Ecclesiastica, die Morgenpredig, Catechismum, und die Vesper, da inen nit wol weiter zuzumuten, weil sie auch spacium ad vertendum scriptum haben müssen: Jedoch könndten sie morgens hora sexta ein Psalmumcum explicatione Domini Brentij exercitij gratia lesen.

Alle Wochen solle der Praeceptor am Donderstag nach mittag, ein Argumentum ex praelectionibus sumptum proponiern, und des volgenden Montags horis pomeridianis mit sonderm fleiß corrigieren, und sich nicht bedauren lassen, da er gleich mit diser arbeit nit allein ein bar stund, sondern auch denselben halben tag zubringet, darzwischen aber soll

ein Praeceptor neben dem gewonlichen wochenlichen Argument offtermals ein gar kurtze materiam ex tempore, und gleich also bald zuvertieren, jnen fürgeben, darmit sie extemporales, und in Lingua Latina mit reden, und schreiben desto fertiger werden.

Lectiones der höhern Kloster Schulen.

Wann nun die Knaben bey den Grammatisten Klöstern ein gute zeit auffgehalten, und in beiden Linguis, sonderlich aber Latina wol erstarcket, und in rudimentis artium dicendi also abgerichtet, daß sie auff beschehene Inspection und bericht der Visitatorn mit nutzen zu den höhern Kloster Schulen transferiert werden: So sollen jnen alsdann auch andere, und höhere Authores proponiert werden, Als:

1. Lectio Theologica.
2. Erotemata Dialecticae Philippi.
3. Quaestiones Maioris Rhetoricae Crusij, auß dem Philippo gezogen.
4. Grammatica Graeca cursoria Lectione percurriert.
5. Ciceronis orationes et officia, interdum etiam Epistola aliqua eiusdem Ciceronis, darinnen das artificium Dialecticum et Rhetoricum den Knaben demonstriert kan werden.
6. Virgilius.
7. Orationes Demosthenis.
8. Lectio Sphaerica.
9. Compendium Musicae et Arithmeticae.

Die sollen zu folgenden Tagen und Stunden, den Scholaribus tradiret werden. Nemlich.

Mane hora sexta, vsque ad septimam legatur Dialectica.

Hora octaua vsque ad nonam Rhetorica.

Hora nona finito Choro explicetur Compendium Doctoris Heerbrandi.

Hora duodecima Virgilius.

Hora prima vsque ad secundam oratio aliqua Ciceronis ex selectioribus, et officia, oder auch Epistola aliqua eiusdem abgewechßlet.

Hora tertia vsque ad quartam Graeca Lectio Demosthenis, cum Lectione Cursoria Grammaticae, et Syntaxeos Graecae.

Die Iouis et Sabbathi hora duodecima proponatur Lectio Sphaerica.

Die Sabbathi hora prima vsque ad secundam werde gelesen, Compendium Musicae, und da dasselbig absolviert, Compendium Arithmeticae. Doch daß die Musica alle tag nach essens auff ein viertel oder halb stund mit singen exercirt werde.

Es sollen aber die Praeceptores in fürgebung jetzgemelter Lectionum

dise Ordnung halten, daß alle tag in denen Authoribus, wie jeder Stund assigniert, ein Lectio fürgegeben, und selbige volgenden tags, auff anderthalb viertheil stund wider repetiert, und (zu gewinnung der zeit) nur die difficiliora gefragt, auch gleich also bald ein andere Lectio in selbigem Authore proponirt werden.

Sonderlich aber in Lectione Authorum vtriusq; Linguae, als Ciceronis, Virgilij, und Demosthenis, sollen die Praeceptores nicht langsam fürschreitten, sonder zu jeder Lection ein guten Particul, und sovil mit nutzen geschehen kan, interpretiren, und fürgeben, darmit die Discipuli bald ein guten Thesaurum optimarum Phrasium darauß colligiren mögen.

Die Praecepta artium dicendi, sollen die Praeceptores also fürtragen, daß sie solche per communissima Exempla declarieren, und alle onnotwendige subtiliteten abschneiden, auch die Discipulos mit dictiern allerdings nicht beschweren. Doch im reden sie nicht übereilen, damit die Knaben ex ore Praeceptoris ettwas excipieren können.

In proponendis Authoribus Linguae vtriusque, solle den Kloster Studiosis zuvorderst proprietas singularum vocum, et Phrasium angezeigt, und dann die recht sententia Authoris, mit einem guten Germanismo erklärt, und die difficiliora Themata, sonderlich in Lingua Graeca erwägen, und per modos et tempora, oder andere Accidentia gezogen werden. Hernach wann der Textus Grammaticè expliciert, soll die Inuentio Dialectica examiniert, und den Jungen gewisen werden, ex quo loco Dialectico jedes hergenommen, und wölcher gestalt colligiert und geschlossen werde, Da dann nutzlich ist, daß die Argumenta, so im Authore weitläuffig diduciert, in nudas et breuissimas propositiones eingeschlossen werden. Nicht weniger soll die Dispositio Rhetorica partium orationis, mit jren ornamentis, figuris et amplificationibus, wie auch nicht weniger das Genus cause, und der principalis status, in jedem Authore erwegen werden.

Neben den täglichen Repetitionibus, soll der Praeceptor zu drey oder vier Wochen ein mal ein Knaben ein halben, oder gantzen Librum Dialecticae oder Rhetoricae memoriter recitieren lassen, und der gestalt unter den Knaben abwechßlen, darmit sie nicht wissen mögen, an wölchen solche Recitatio kommen werde, darmit sie alle sambt in fleiß gehalten werden.

Doch in ediscendis praeceptionibus Rhetoricis, sollen die Knaben nicht adigiert werden, alle Exempla, bey den praeceptis begriffen, außwendig zulernen, Sondern wann sie bey jeder Regul ein Exemplum in prompta memoria haben, ist es gnug.

Es sollen aber die Preceptores in jren Repetitionib. sonders gut achtung darauff geben, daß die Knaben in legendo et recitando clarè, tardè, et distinctè pronunciern, und sonderlich den valorem literarum,

und Distinctiones, Commata et Cola, auch in Graeca Lingua die Spiritus und Tonos wol observieren, weil sie zum Predigampt erzogen sollen werden. Da dann ein verstendtliche prounciation, zu deren sie gewehnet werden sollen, sonderlichen von nöten ist.

Exercitium Styli.

Dieweil an solchem Fxercitio zum höchsten gelegen, ad comparandam Linguae Latinae puritatem et elegantiam: So will auch die notturfft erfordern, daß die Praeceptores allen fleiß darauff wenden, und sich keiner mühe noch arbeit bedauren lassen. Darmit jre befolhene Discipuli in beiden den Grammatisten und hohen Klöstern hierinnen zum fleissigsten abgericht werden. Und darmit solches desto mit mehrer jrer eignen, und der Studiosen Frucht beschehen möge: sollen sie sich nachvolgender Form gebrauchen.

Erstlich sollen die Praeceptores auß jhren Lectionibus die insigniores Phrases, auff wölche sie praemeditirt sein, und selbs auffgezeichnet haben sollen, täglich dictieren, wölche von den Diseipulis in jre besondere hier zu beraitte Büchlen excipiert, und darmit sie selbige nicht auß der acht lassen, in den Repetitionibus neben andern memoriter von jnen wider exigiert werden sollen, Dann hiemit samblen sie jnen einen Schatz und Vorrath, dessen sie sich künfftig in vertendis scriptis zugetrösten und zugebrauchen haben. Hierzu werden jnen auch dienen die Phrases ex Cicerone et Terentio, von ettlichen Gelerten colligirt, wölche im truck vorhanden.

Hernach solle der Praeceptor auß solchen Phrasibus, die er durch die gantz wochen colligirt, selbs ein scriptum Latinum componieren, und ein solche Materiam fingieren, zu wölcher gedachte Phrases commodè appliciert mögen werden, Doch hierinnen cavieren, daß nichts affectatum seie, sonder die Elegantiae an jren gebürenden Ort eingebracht.

Sollich Scriptum solle er in gut Teutsch vertieren, und dasselbig den Knaben dictieren, und befelhen, daß sie es in Linguam Latinam purè et eleganter transferieren, mit vermeldung, daß sie schon allbereit in jren Collectaneis die Wort und Phrases ex Cicerone, Terentio, Virgilio, und andern bonis Authoribus haben.

In den hohen Kloster Schulen, soll bißweilen an statt solches Arguments den Discipulis ein kurtze Proposition, die sie selber dilatieren, und also die Artes dicendi darinnen exercieren sollen, fürgeben werden.

Wann nun die zeit kompt, daß solche Scripta emendirt werden sollen: Solle der Praeceptor in praesentia omnium discipulorum, ein Scriptum nach dem andern für Hand nemen, und darinnen nicht allein die Barbarismos, und Solaecismos corrigiren, sonder auch kein Phrasin, die nicht ex probato Authore hergenommen, passieren lassen, und da er dergleichen in einem Scripto befünde: den Discipulum, oder obs

derselb für sich selbs nicht könte, einen andern, dritten, oder vierdten Discipulum ein bessere Phrasin substituieren lassen. Darmit hierdurch die Auditores alle attent seien, und samptlich auß solcher Correctur frucht, und nutz schaffen.

Da nun die Discipuli kein andere oder bessere Phrases anzuzeigen wüßten, solle der Praeceptor selbs eine, oder mehr Elegantias jnen erzöhlen, und ad margines (die in zimlicher braitte in der Knaben Argument Büchlin gelassen werden sollen) verzeichnen, und das jenig, so in der Knaben Argument, unrecht, nicht gar durchstreichen, sonder mit einer Linien underziehen.

Leistlich solle der Praeceptor sein eigen Lateinisch Scriptum, wölches er anfangs auß disen Phrasibus concipiert, jnen fürlesen, und die Knaben sollichs excipieren, darmit sie hierauß sehen können, wie artlich der Praeceptor solche Phrases an einander gehenckt, und zu seinem Instituto accommodire, und sie solches imitiren lernen.

Wa nun sollichs alles in einer Stund nicht mag verrichtet werden (wie es dann nicht wol müglich) solle der Praeceptor zwo stund, oder auch den gantzen nachmittag darzu nemmen, dann weil durch sollich Exercitium die fürgelesne Lectiones, und sonderlich die Grammatica in jren rechten vsum gezogen werden, Ist sollichs Exercitium nutzes halben, vilen Lectionibus zupreferieren.

Es solle aber der Praeceptor hierzu gebrauchen den Montag, da alle Argumenta emendiert, und dann allweg folgenden Donderstag nachmittag ein anders proponiert werden.

Die Knaben sollen auch zu solchen Scriptis jre eigne Bücher haben, darein sie das teutsch Argumentum, jhr, und des Praeceptoris version, oder die getractiert Proposition und materiam ordenlich nacheinander einschreiben, und dann der Praeceptor in emendatione jedesmals seinen Namen, und den Tag der Correction darunder verzeichnen, darmit die Visitatores jedesmals beides der Praeceptorum und Discipulorum fleiß, oder unfleiß darauß vernemmen mögen.

Von den Disputationibus.

Weil in den hohen Kloster Schulen die Knaben so weit gebracht, daß sie nicht allein ad Depositionem, sonder auch ad primae Laureae gradum, (in massen hernacher an seinem ort vermeldet würdt) admittiert werden: Derwegen dann die Disputationes nicht zuunderlassen, sonder mit allem fleiß instituiert werden sollen. Derhalben sollen die Praeceptores an solchen orten zu viertzehen tagen, allweg etliche wenig Theses (drey, vier, oder auffs mehest fünff) ex Grammatica, Dialectica, Rhotorica, oder Sphaerica lectione auff einen Sontag proponiern, und dann den andern Sontag nach mittag, und verrichtem Catechismo, die Knaben in der Praeceptorum Gegenwertigkeit solche dis-

cutiern lassen. Doch die Praeceptores mit allem fleiß dahin sehen, daß nicht allein die Opponenten jre Argumenta in formas syllogisticas redigieren und fürbringen, sonder auch der Respondens die rationem de dissoluendis vitiosis Argumentis wol obseruieren, und der verus vsus totius Dialecticae jnen monstriert werde.

Von den Vacationibus.

Wochenlich haben sie den Donnerstag, da gelesen werden soll biß auff ein Uhr nach Mittag, deßgleichen den Sambstag nach zwey Uhren.

Sonsten im Jar keine andere Vacationes, dann auff die Osterliche zeit, vom Oster Montag an biß auff den Sontag Misericordiae, und zu Herbstzeitten von Michaelis biß Lucae, da sie dann heimziehen mögen, zu jren Eltern.

Von der Deposition, auch dem Gradu primae Laureae bey den Knaben in den höhern Klosterschulen.

Nachdem auch in unserm Stipendio zu Tübingen nicht jederzeit vacantia loca vorhanden, in welche die Knaben in höhern Klosterschulen, welche sonsten jrer Erudition halben, nun mehr zur Universitet taugenlich, promovirt werden können, Und aber selbige dannocht in Cursu jrer studiorum nicht zuverhindern: So ist mit unser Universitet zu Tübingen, vor der zeit dahin gehandelt, daß die Knaben, so zur Universitet qualificiert, nit allein dahin zur Deposition geschickt, sondern auch (nach gehabtem gebürlichen gnugsamen examine) ad gradum primae Laureae admittiert, welche alsdann die überige zeit in unsern hohen Klosterschulen erwarten, (da auch die Lectiones zu solchem fürnemmen angerichtet) biß sie in unser Stipendium (in die loca vacantia) promovirt werden mögen, und also mit den andern ungehindert in jren Studijs fortschreitten können.

Zusatz Nro. II.

Promission der Klöster Praeceptorum.

1. Erstlich unsers gnädigen Fürsten und Herren, als des Landsfürsten, und des Klosters nutzen, und frommen zuschaffen, schaden zuwarnen, und zuwenden.

2. Irer Fürst. G. und des Praelaten Gebotten, und verbotten zugehorsamen.

3. Sich den Statutis und Ordination gemeß, auch sonsten gegen allem Gesind schidlich, fridlich, wesentlich, und wol zuhalten.

4. Des Klosters Officiales, Gesind, und angehörige an jren Geschäfften, und verrichtungen nicht zuhindern.

5. Sonderlich aber fleissig zubedencken, und zu hertzen zufassen, daß sein Dienst ein hoch, theur, und von Gott geordnet Ampt, und Mittel seie, die Jugent mit der Lehr, und Gottesforcht, zu erhaltung des Predigampts, und guten Regiments zubefürdern, und aufzuziehen.

6. Deßwegen vermittelst Göttlicher Gnaden, die Schul, so jme befolhen, mit getreuem fleiß zuregieren, und der Jugent mit einem züchtigen, erbarn, nüchtern leben vorzustehn, und sie, vermög der Ordination, mit jren assignierten Institutionibus, praeceptis et Authoribus getreulich zuunterrichten.

7. Mit den Scholaribus et Studiosis Latinè zureden, und sie dasselbig zureden zugewehnen, und anzuhalten.

8. Inen auch ausser dem Kloster anheim, oder an andere Ort zuziehen, oder sonst zuvagiern nicht zugestatten, oder one des Prelaten vorwissen zuerlauben, noch vil weniger sie selbs mit jhnen hinauß in die Flecken mit, oder one Instrumenta zuführen.

9. Und da gleich bißweilen durch den Prelaten, den Scholaribus recreationis gratia fürs Kloster zuspatzieren erlaubt, er Praeceptor oder sein Collega (da er einen hette) mit jnen zugehn, auff ihre mores, thon, und lassen gute Inspection zuhaben.

10. Die Jungen, so unfleiß, oder Boßheit halber sträfflich befunden, mit keinem gifftigen zorn, unbescheidenheit, oder boldern, sonder gebürlich und bescheidenlich mit glimpffigen worten, und da die nicht verfenglich, oder erschießlich, mit der Ruten zustraffen, dieselbig gebürlicher weiß zugebrauchen, und darbey alle ungebürliche streich, als zum Haupt, auff die Nasen, oder Backenschlahen, Oren umbdrehen, Haarziehen, rauffen, oder Tholle geben, gäntzlich zuvermeiden: Sonder sich in allweg zubefleissen, die jenige, so gute Ingenia haben, nicht zupoldern, vil mehr sanfftmütig, und bescheidenlich mit jnen zuhandlen.

11. Seine assignierte Stunden mit den Lectionibus fleissig zubesuchen, und selbige nicht zuversaumen, noch sich Gastungen, Geselschafften, lang tischen, oder anders daran hindern zulassen, dardurch die Knaben negligiert, auch durch sein des Praeceptoris absentiam desto mehr unfug, und mutwillen zutreiben, ursach und gelegenheit haben möchten.

12. Mit den Authoribus und Lectionibus für sich selbs kein enderung fürzunemen.

13. Die Preces und Exercitia in der Kirchen nit zuversaumen, sonder allweg mit den Jungen darein zugehn, und sie zuobservieren, daß sie mit eifer und fleiß distinctè, und ordenlich lesen, und pronunciern.

14. Auch sonderlich bey nacht, bey den Scholaribus auff dem Dormitorio zubleiben, und daß sie still, und züchtig seien, ernstliche und fleissige achtung auff sie zugeben.

15. Item, one des Prælaten vorwissen und erlauben, nicht ausser dem

Kloster zuziehen, oder sich zuabsentieren, sonder seiner Vocation fleissig abzuwarten.

16. Von selbiger seiner Vocation, und Officio, one unsers gnädigen Fürsten und Herren vorwissen und erlauben nicht abzutretten.

17. Da sich zwischen dem Prælaten, Officialn, oder anderm Kloster Gesind, und jme, jrrungen zutrügen, an enden und orten, wie er bescheiden, Recht zugeben, und zunemen.

Und auff daß diser unserer Ordnung, von den Praeceptoribus gelebt, auch an den Studiosis nichts versaumpt: Sollen unsere Prälaten, so offt also ein neuer Praeceptor jnen zugeschickt, demselben die gelegenheit der Schul und Knaben, auch den Methodum zum anfang mit fleiß anzeigen, darzu unterweisen, sovil es jrer anderer Geschäfft halber geschehen kan, in jre Lectiones gehn, achtung geben, und Inspection haben, ob und wie von den Praeceptoribus diser unser Ordnung mit lesen, repetiern, und anderm, gelebt, und nachgesetzt, da auch fehl weren, dieselbigen bey den Praeceptoribus abzustellen.

Beilage Nro. II.

Von den Schulen.

Dieweil zu dem heiligen Predigampt, weltlicher Oberkeit, zeitlichen Aemptern, Regimenten und Haußhaltung rechtgeschaffne, weise, gelerte, geschickte und gotsferchtige Menner gehören. Und dann die Schulen die rechten von Gott verordneten und bevolhnen Mittel seien, darinnen solche Leut aufferzogen mögen werden, wie auch in Rechten die Schulen und Studiosi mit namhafften Privilegijs begabdt, versehen, und uns erinnern, die Schulen und Studien zuhaben und zuerhalten, Derwegen unsere Voreltern von jren zeitlichen Güttern, an die Clöster und Stifften der Schul und Studien halber, ein namhaffts verwendt. Demnach und damit in unserm Fürstenthumb die Kinder von jugent auff von jren Elementis, per gradus bester ehe und fürderlicher zu den nutzlichen Sprachen, wie dann das alt Testament in Hebraischer, und das neu Testament in griechischer Sprachen geschriben seien, uud dann von selbigen zu rechter Theologi, und andern hohen notturfftigen Künsten, Regimenten, Ämptern und Haußhaltungen gerhaten und kommen mögen, So verordnen, schaffen und bevelhen wir, das die selben in unserm Fürstenthumb, von unsern verordneten Rhäten, zu verrichtung der Kirchendiensten, volgender unserer Ordinationen nach, mit allem fleiß und ernst angericht, und one feelen exequiert. Nämlichen zuvorderst getreulichen daran sein, damit in allen und jeden Stetten, die seien groß oder klein, deßgleichen etlichen den fürnembsten Dörffern oder Flecken unsers Fürstenthumbs latinische Schulen und darzu taugenliche Præceptores gehalten werden.

Und nach dem wir befinden, das biß anher in unsern Schulen mit der Leer, Autoribus und modo docendi etwz ungleichait gebraucht, wölches den Knaben mehr verhinderlich dann fürderlich geachtet, seien wir der Jugent zu gutem und gnaden bewegt und verursacht worden, ein gleichmessige Schul Ordination, mit underschidlichen abtheilung in Classes, Decurias, gewisse Autores, Horas, Repetitiones, und dergleichen, darnach sich die Praeceptores alle richten, und die selben mit nichten jres gefallens endern sollen, auch also alle Schulen auff ein ander correspondieren, begreiffen lassen. Und wiewol dieselbig einfeltiglich gestelt, und ein kindisch ansehens haben möcht, so gedencken wir doch, es werde ein jeder, wölcher diß Werck recht bewägen würdt, leichtlich die ursachen bey jhme selbs ermessen und versteen, das in kindischen sachen und geschäfften auch einfeltiglich zuhandlen seie, und das one sollichen kindischen anfang das mehrer nit zuerlangen.

Dieweil aber nit bey jeden unsern Schulen dise unser Schulordnung mit allen Classibus auß mangel der Pedagogen auch Auditoren gentzlichen und vollkommenlich anzurichten, und derwegen an etlichen orten allein die inferiores Classes gehalten werden mögen, auch nit geraten, die Jungen gleich à primis rudimentis, zuvor und ehe sie jre Grammaticalia wol, die praecepta Dialecticae und Rhetoricae aber zimmlichen ergriffen, zu einer Universitet oder hohen Schul also jung zuschicken, auch uns nit thunlich, solliche, wa sie arm, und anhalten solten, in unser Stipendium den nächsten auffzunemen, So haben wir demnach unserer Landtschafft Kindern zu gnaden *) in unserer Statt Stutgarten ein sond Paedagogium mit geschickten Pädagogarchen anrichten lassen, darinn alle Classes und der selben Lectiones durch gelerte Praeceptores nach notturfft gehalten, auff das die Knaben, so man nit gleich, zuvor und ehe sie in der Grammatic, Dialectic und Rhetoric fundiert, auff ein Universitet verschicken wölte, daselbsten procedieren, und jre studia continuiren. Das auch den Armen unvermüglichen Knaben, so gute und fruchtbare ingenia, geholffen, und die befürdert per gradus profectum studiorum schaffen und fortfaren mögen, gedencken wir etlichen so von den ringen Partikular Schulen sich in gedacht unser Paedagogium begeben, und der fünfften oder zum wenigsten der vierdten Classen fähig, ein subsidium oder hilff ausser gemeinem unserm Kirchencasten geben und raichen zulassen, so lang, biß sie weiters promovieren.

Zu dem und auff das sovil müglich unser armen Landschafft und dero Kindern, so sie zur Schul erzogen, die Handt gebotten und geholffen werde, haben wir auch in unsern Clöstern, doch underschidliche Schulen verordnet, Desgleichen von weilundt unserm Freuntlichen lieben Herrn und Vattern seligen zu Tübingen gestifft Stipendium noch reillicher dotieren und begaben lassen, der ursachen, damit den armen unsern Landtkindern, so zum studieren gewidmet, gradatim geholffen, und von den Partikular Schulen die ermsten, denen jre Eltern gar nit zuhelfen, wa sie anderst der Ordination nach, qualificiert, in solliche Clösterschulen eingenommen, auch so sie bey den selben oder in unserm Paedagogio zu Stutgarten procedierten, in gedacht unser Stipendium zufürdern weren, und also nach und nach hilff haben, jre studia jnen selbst, und dann der Kirchen Gottes zu nutzen, fürstand und wolfart absolvieren mögen. Als auch zu weilen auff unser Universitet zu Tüwingen dannocht junge Knaben, so in den Praeceptis Grammaticae, Dialecticae und Rhetoricae, nit gnug samlich fundiert, also das jnen die complier publicae lectiones zuschwär, So haben wir den selben zu gutem, auch bei gedachter unser Universitet ein Paedago-

*) Zusatz 1582: In acht Stätten unsers Fürstenthumbs noch hohen Schulen, darinn mehr Classes angerichtet, nicht mit geringen Kosten und Erhaltung der praeceptorum, verordnet. Darzu in unserer Statt u. s. w.

gium auffrichten und ordnen, darzu versehung thun lassen, damit dasselbig mit Taugenlichen, Gelerten Professoren bestelt und versehen werde.

Als wir auch etliche namhaffte und Volckreiche Flecken in unserm Fürstenthumb, und gemeinlich hertschaffende Underthonen haben, so jrer arbeit halber nit alle zeit, wie nott, jre Kinder selbst underrichten und weisen kinden, darmit dann derselben arbeitenden Kinder in jrer Jugent nit versompt, fürnämlich aber mit dem Gebett und Catechismo, und darneben schreibens und lesens jren selbs und gemeines Nutzes wegen, desgleichen mit Psalmen singen dester baß underricht, und Christenlich aufferzogen, Wöllen wir, wa bißanher in solchen Flecken Meßnereien gewesen, das daselben teutsche Schulen mit den Meßnereien zusamen angericht, und darauff zu versehung der teutschen Schulen und Meßnereien, von unsern verordneten Kirchen Räthen geschickte und zuvor Examinierte Personen, so schreibens und lesens wol bericht, auch die Jugent im Catechismo und Kirchen Gesang underrichten kinden, verordnet werden.

Alles in masen solcher bedachter Schulen ordinationes ordenlich hernach volgen.

Von Particular Schulen.

Dieweil nun nit wenig an dem gelegen, das die Jugent gleich zu anfang jres studierens recht angefürt, underricht, und die grundvestin, darauff dann volgends die mehrern studia ervolgen, und gebawen, nutzlich gelegt, wölches dann in den Particular unserer Stett und Flecken geordneten Schulen beschehen und volnzogen werden muß, und wa die Jugent gleich in limine verhindert, ungleich oder übel instituirt oder versaumbt, jhnen durch auß für und für beschwärlich, nachtheilig und verhinderlich. So bevelhen wir hiemit ernstlichen, das in allen und jeden unsers Fürstenthumbs Particular latinischen Schulen, nachgesetzte Ordnung, so wir durch etliche, diser sachen verstendige und lang geübte, zusamen ziehen lassen, mit Lehr und disciplin der Knaben, volnzogen, die Præceptores und jre Cooperarij, vermög selbiger bestelt und angenommen, auch zu verrichtung jrer Offitien, gegen den gesetzten und bestimpten Beneficien auch sondern Privilegijs, durch die darüber deputierte Superintendenten und unsere Kirchen Räth, gewißlichen angehalten werden.

Der erste Theil.

DE ORDINE CLASSIVM.

Und anfenglichs, von wegen großer ungleichheit zwischen den mehrern und kleinern Stättlin, auch namhafftern Flecken unsers Fürstenthumbs, nit allerley, in jeden unsern latinischen Schulen, gelert und gelernet werden mag, und doch die hohe notturfft erfordert, wofern man anderst ein fattes haben will, ein bestendige, gleichmessige Schulordnung, darnach alle unsere

Scholae dirigiert und reguliert würden, zuverſörtigen. So iſt demnach beratheulich erwegen, diſe Schul Ordination in underſchidliche Classes, und derſelben fünf *) in maſſen (dann der Knaben verſtand, captus und Erudition auch aufſteigt) außzutheilen. Mit der urſachen, das darumb ein jede Schul, alle fünff Classes haben müſſe, ſonder das nach gelegenheit der Flecken und Knaben, eine, zwo, drey, oder mehr, fürgenommen werde, auff form und weiß, wie hernach volgt.

Und ſollen diſe Classes nit jre Namen haben, ab eruditione et dignitate der Knaben, da die Gelertiſten in primam, die nächſten in secundam, und die volgenden in tertiam Classem geſetzt werden ꝛc. ſonder gleich, wie die Knaben am alter, Lehr und Künſten zunemen, alſo ſollen ſie von einem grad zu dem andern, vom underſten biß zum höchſten auffſteigen, allerdings wie hernach volgt.

CLASSIS PRIMA.

In diſem Hauffen ſollen begriffen werden, alle Knaben, ſo erſt anfahen und lernen buchſtaben, leſen und ſchreiben. Und ſollen darinnen pleiben, biß ſie des leſens aller ding förtig und gewiß ſeind. Und iſt gemein allen Schulen, in groſſen und kleinen Stetten und Dörffern, da gleich nun ein Perſon zum Schulmeiſter erhalten mag werden.

SECVNDA CLASSIS.

In diſen Classem gehören die, ſo ſchon mit dem leſen allerdings förtig ſeind. Und ſollen wie bei dieſer Classe hernach verzeichnet, in jren Studien, mit fürgebung derſelben Authorum ferners gefürdert werden.**)

TERTIA CLASSIS.

Zu diſer ſollen geordnet werden, wölche in der andern Classe dieſelben studia abſolviert ***) und nun mehr der Lection der dritten Classe hernach zugeordnet, fähig ſeien.

QVARTA CLASSIS.

So nun ein Knab in der dritten Classe wol abgericht, ſoll derſelb

---

*) 1582: ſechs.

**) 1582 ſtatt: Und ſollen wie — gefürdert werden, heißt es: und fahen an aus dem Epitome der Grammatik die partes orationis und generales regulas totius etymologiae inwendig und außwendig zu lernen, den Catonem, Formulas Sebaldi, Proverbia Salomonis, Catechismum et Evangelia zu exponiern.

***) 1582 ſtatt: Und nun mehr — fähig ſeien, heißt es: und ſollen für ſich nehmen integram Etymologiam und den kleinen Syntaxin, auch darneben dialogos suem Castalionis, Fabula Esopis Caricocorio interprete oder Terentium und Selectiores Epistolas Ciceronis, und mag dieſe Klaſſe in kleinen Städten wohl die höchſte ſeyn.

noch ferners, und in dise quartam*) zu hörung derselben Lectionen, ihe lenger ihe mehr im studiern auffzusteigen gesetzt werden.

QVINTA CLASSIS.

So dann ein Junger seine studia in quarta Classe absolviert, und also etwas wol erstarcket, solle er in den fünfften Hauffen**), wölchem ettwas treffentlichere Authores und lectiones assigniert, verordnet werden.***)

Von den Decurijs.

Und dieweil sich begibt, das in den Classibus, besonder den dreien ersten, vilmalen, fürnemlichen wa der Knaben vil seien, wann sie zu ungleichen zeiten darein kommen, ob sie schon einerley lectiones haben, jedoch einand mit jrem studiern und profectu etwas ungleich, und ihe einer sich mehr dann der ander darinn fürdert, solle der Præceptor die fürsehung thon, das in disen fällen, bey solchen Classibus Decuriæ angericht, und die Knaben zusamen gesetzt werden, so sich im studiern am maisten miteinander vergleichen, damit er jre ingenia dest leichter erkennen möge, und die Knaben durch sein Promotion ad æmulationem, eifer und fleiß geraitzt werden.

Es soll auch in einer jeden Decuria auß den Knaben, alle Wochen ein neuer Decurio und Rottmeister gewölet werden, wölcher seinen Rottgesellen, jr gemeine lection laut fürsprechen soll, und sonst acht auff sie haben, das sie sich wol halten, und jr unzucht dem Præceptori vor der lection anzeige.

Wölche Biecher in der Schul gelesen sollen werden.

Auff das nun die Knaben, mit andern Büchern nit beladen, noch ihre Eltern mit vil Bücher zukauffen beschwerdt werden, darzu die Schulmei-

---

*) 1582 statt: zu hörung — gesetzt werden l. u. darinnen er nit allein integram Grammaticam Etymologiæ et Syntaxis für sich haben, sondern jme auch principia prosodiæ und Grammaticæ Graecae fürgelesen werden. Neben zu solle er opus Epistolarum Ciceronis, Fabulas, Comenia, Terentium ad Ciceronem de amicitia et senectute hören.

**) 1582 statt: Wölchem etwas — assigniert, heißt es: Alsdann neben der lateinischen auch ganze Graeca Grammatica, Ovidium de Tristibus, Familiares Epistolas, Dominicales et Evangelia hören soll.

***) 1582 Zusatz: Sexta Classis. Damit auch die Knaben desto qualificierter zu unserer Universitet verschickt werden, und derselbigen Lectionum desto fähiger sein mögen: Haben wir die sechste Classem, darinnen noch höhere Authores dociert, verordnet, Nemlich Dialectica und Rhetorica, Orationes Ciceronis, Æneis Virgilij, Maior Catechismus Brentij, Cyri pedia Xenephontis, Graeca und Latina Euangelia explitiert, auch Grammatica vtriusq; Lingue repetirt, und Stylus solutus et ligatus exercirt werden.

meister mit den Examinibus und progressionibus, so järlich in allen Schulen gehalten, jres thuns dest richtiger mögen antwort geben, Oder so die Knaben von einer Schul in die andern gefürdert, mit ungleicheit der Bücher nit jrr gemacht. So sollen fürohin in allen Schulen nun einerley Bücher, und kein anders, dann die in diser unser Ordnung hernach verzeichnet, gelesen, die auch keineswegs verändert, sonder zu bestimpter zeit außgelesen, und nachmals vornen wider angefangen werden. *)

Von den stunden in der Schul.

Auff das die Schulknaben, und jre Eltern, item die Paedagogi wissen, zu wölcher zeit sie sich zu der Schul schicken sollen, So ordnen und wöllen wir, das fürohin, wann kein Feirtag ist, in allen Schulen täglich, drey Stund vormittag, nämlich Sommers zeiten, von der sechsten Uhr biß auff die sibende, und dann von der achten Uhr, biß ungefahrlich auff die zehende, aber Winters zeiten von der sechsten Uhr, biß ungevarlich auff die achten, und dann von der neunten Uhr bis auff die zehenden.

Und nachmittag auch drey Stund, beides Sommers und Winters zeiten gleich, nämlich von zwölff Uhr biß umb zwey, und dann von drey Uhr, biß umb viere, Schul gehalten solle werden.

Doch mögen die Eltern und Schulmeister, mit den gar jungen Kindern und Legisten in prima Classe über der ersten Morgenstund wol dispensiern, sonderlich Winters zeitten, dieselbigen ettwas späters zu der Schul schicken und kommen lassen. **)

Es sollen auch die Praeceptores und jre Collaboratores schuldig selber anfangs auff die verordnete Stund entgegen zusein, und mit fleiß dahin sehen, daß die Knaben zu jeder verordneten Stund in die Schul kommen, damit ein jede Stund nutzlich und wol angelegt werde.

Und auff das solch Ordnung erhalten, und denen, so gern neben die Schul gehn, gewert werde, soll der Schulmeister (so offt es jhn für gut und notwendig ansicht) den Catalogum selbs lesen, oder die Collaboratores thon lassen, und nachmals die absentes rechtfertigen, und wa die absentia bey einem oder mehr unnöttig, oder mutwillig befunden darum bescheidenlich straffen.

---

*) 1582 Zusatz: Wie denn solche Biecher in vermegenster Instruktion, so wir den Schulmeistern zustellen lassen, nominatio und in specie begriffen.

**) 1582 Zusatz: Also am Donnerstag nach mittag sollen die Knaben, damit sie à studijs etlicher massen respiriren, und desto besser die gehörte Lectiones repetiren mögen, umb zwey Uhr außgelassen, und selben tags von drey biß viere, nicht mehr in die Schul zugehn, verbunden sein.

Gleicher gestalt von wegen der Vesper, hören sie am Sambstag, und andern Feierabenden nach zwey Uhr keine Lectiones mehr in der Schul, sondern (wie hernach volgt, seien sie schuldig die Vesper zubesuchen.

Was und auff wölche weiß zu jeder Stund in einer jeden Classe gelesen und geübt werden soll.

PRIMA CLASSIS.

In prima Classe, sollen die Lectiones nit, wie in den andern nachvolgendenden Classibus geschicht, geendert, sonder die Praeceptores mit den Legisten die sechs Stund des Tags, und die sechs Tag durch die Wochen das gantz Jar mit nachvolgender Ordnung fürfarn, so lang und vil biß sie die Knaben in diser Classe des lesens und schreibens gantz fertig werden.

Nämlichen wann junge Knaben zur Schul kommen, soll jhnen die latinische Tafel, darbey der Catechismus, wie dieselb sonderlich getruckt, und darinnen das Alphabet zum vordesten fürgegeben, Doch anfenglichs mit underrichtung in dem Alphabet nit überladen, Darzu jedesmals, wann in dem Alphabet fortgefarn, die vordersten Buchstaben widerholt, und das der Knab dieselben, sampt den neu fürgegebnen, jedes mals wider auffsage angehalten.

Damit auch die Jugent zu erkanntnuß der literarum gebracht, der ordo im Alphabet jhnen zuweilen verkert, und sie jetzo vornen jetzo mitten darinn befragt werden.

Und so der Preceptor vermerckt, das der Knab im Alphabet underricht, volgends zu dem Pater noster und also fürauß fürschreitten, und das Kind zu der zusamen schlahung der Syllaben gewehnen, Und doch im anfang fürnämlich dahin sehen, damit der Jung die Buchstaben lerne kennen, auch hierunder fleissigs auffmerckens habe, damit die Knaben nit jhrer Mutter Sprach, sonder der lateinischen Sprach art nach, die Vocales und Consonantes underschidlich nnd deutlich außsprechen.

Die jhenigen aber, wölche von natur nit alle literas pronuncijern künden, sovil müglich mit senfften, glimpffigen Worten underweisen, und understehn, jnen den defeckt abzuziehen.

Und mögen dise in ein ordinem, doch die förttigsten allwegen zusamen, als ein sondere Decuriam gesetzt werden.

Wo nun die Knaben die Tafel*) buchstaben gelernet, Soll jnen**) der Donat zu sillabiern fürgegeben, und zu einer Lection auch die Tafel syllabatim zulesen, samptlich auffgelegt werden, wölche dann für den secundum ordinem zurechnen.

Volgends sollen die Knaben, so mit dem lesen in der Tafel, und mit

---

*) 1582 Zusatz: und Catechismum.

**) 1582 statt „der Donat" heißt es: Die paradigmata Declinationum et Conjugationum, wie die sonders ausgezogen und für dise Classen unsers Fürstenthumbs Schulen gedruckt.

dem Buchstaben in dem Donat*) förtig, die Questiones Grammaticae Philippi, wölche zu der secunda Classe geordnet, buchstaben lernen, und darneben den Donat in jeder Stund mitlesen, Auch neben disen jren lectionibus täglichs ein stuck ausser dem teutschen Catechismo außwendig zulernen und zurecitiern angehalten werden.

Nach dem und sie aber mit dem lesen in dem Donat förtig, sollen sie desselben erlassen, und mit dem buchstaben und lesen in vorgedachten Quaestionibus Grammaticae geübt, Auch für das Heußlin tertij ordinis primae Classis gehalten werden.

Und nach volendung gemelter Quaestionum Grammaticae, jnen der Caton zulesen aufferlegt.

Auch in diser prima Classe in allen ordinibus nach gelegenheit derselben, von den Praeceptoribus alle wochen ein mal fürgeschriben, und darinn die Ordnung gehalten werden, das die Knaben zu dem fürschreiben, ein eigen Büchlin, und dann jren Nachschrifften auch ein eigen Büchlin haben.

Und die Knaben jre Schrifften, sovil jnen aufferlegt, alle tag dem Pedagogen zwey mal zeigen, der jnen die fehl und mangel darinn weisen, und underricht geben solle.

Damit auch die Knaben desto mehr und eher der Latinischen Wörter gewonen und die lernen, sollen jnen täglichs, vor dem man sie Abends außlaßt, zwey latinischer Wörter, ex Nomenclatura rerum fürgeschriben werden, die sie in sondere darzu gemachte Büchlin einzeichnen, und morgends zu allen Lectionibus wider außwendig recitiern und auffsagen sollen.

SECVNDA CLASSIS.

Zu der ersten Stund, soll der Praeceptor den Knaben, Mimos publianos fürgeben. Und wann er dieselbigen ein mal außgelesen, allererst Catonem fürnemen. Doch sich gantz und gar ad captum puerorum richten, und nicht mehr fürlesen, dann der Knaben verstand fahen und ertragen mag.

Er soll sich auch befleissen, das er jnen mit gutten, eigentlichen, verständlichen und deutlichen Worten, ein Wort nach dem andern exponiere, und nit nachlassen, biß sie jm nach künden exponiern, und soll auch gleich darauff die Knaben, einen nach dem andern, dasselbig laut, nach exponieren lassen.

Weil aber das Nomen und Verbum die fürnemsten partes orationis seind, soll jnen der Praeceptor in der Repetition auß den Mimis und Catone zu erst ein Nomen, darnach ein Verbum fürgeben, und auß

---

*) 1582 statt Donat steht Catechismo und so weiter unten paradigmata.

dem Außzug der Grammatica*) formulas declinandi et coniugandi auff das einfeltigest anzeigen. Aber mit den accidentibus Nominis et Verbi. Item mit den andern partibus Orationis onbeschwert lassen, biß sie zuvor, die declinationes nominum, und coniugationes verborum auß dem Donat, und außzug der Grammatic wol ergriffen.

Des andern Tags, soll der Praeceptor zu der ersten Lection ein Knaben oder zwen des vorigen Tags Lection wider lassen exponieren, und alsdann sie in Etymologia wol üben, und nach gehabtem Etymologiae exercitio sub finem horae widerumb fürgeben, wie den Tag darvor beschehen, und dise Ordnung für und für im Brauch behalten. Und sollen in diser Classe auch Decuriae pro ratione profectus et ingeniorum gehalten werden.

Von der achten und neundten Uhr vor Mittag.

Zu diser Stund, soll der Praeceptor die quaestiones Grammatices, so darzu verordnet, den Knaben fürlegen, der gestalt, das alle tag ein praeceptum zwey fürgegeben, und also biß zu end procediert werd.

Und zu erst, wie gehört, formulas declinandi et coniugandi, denen, so in den ersten Decurijs sitzen, und am neulichsten in dise Lection kommen, darnach die übrigen accidentia nominis et verbi, cum reliquis partibus Orationis et generalibus regulis Etymologiae, lesen.

Weil aber die Stund vor Mittag Sommer und Winters zeitten abgewächßlet werden, soll die Grammatic, Sommers zeit zu den zweien stunden nach der morgen Suppen gelesen werden. Aber Winters zeit, zu den zweien stunden vor der morgen Suppen, damit die Grammatic, immerdar in der Schul den fürgang habe.

Welcher gestalt die Knaben secundae Classis in die Grammatic eingefürt und angebracht werden sollen.

Zuvor und ehe die Knaben den rechten brauch der Grammatic versteen, bedunckt sie, dieselbig zu schwär sein, und werden jr feind, ehe sie recht darein kommen. Damit nun sie lust und liebe darzu gewinnen, und nit davon abgeschreckt, auch einerley weiß zu leren in den Schulen gehalten würd, Soll jnen der Praeceptor zum eingang den rechten brauch der Etymologiae, auff das kindest, vermög unser den Schulmeistern derwegen sonderer gegebner Instruction, anzeigen, und sich keiner mühe und arbeit darüber dauren lassen. Dann recht Schul halten erfordert, das der Praeceptor unverdrossen sey.

Wann nun die Knaben die formulas declinandi und coniugandi,

*) 1582 statt „Auszug der Grammatica heißt es: Quaestionibus Grammaticae" und so weiter unten statt: „auß dem Donat und Auszug der Grammatik" aus den Quaestionibus der Grammatik.

zimlich verstehen und gefaßt, soll sie der Praeceptor für und für fleissig in allen stucken Etymologiae üben, und in den repetitionibus Catonis, oben gemelt, auch hernach gesetzten Lectionen Salomonis und Sebaldi Heiden, einen partem Orationis nach dem andern fürnemen, und die Exempla presentis lectionis, ad regulas Grammaticae applicieren, auch die Ordnung offt zerteilen, jetz und disen dann ein andern Casum, Tempus, Modum etc. fragen, und sie ettwann beide Nominatiuos singularem et pluralem, beid Genitiuos, Datiuos, Accusatiuos, Vocatiuos et Ablatiuos, item, alle Praesentia, Praeterita et Futura durch alle Modos lassen nach ein ander sagen, damit die Knaben hurtig werden zu respondiern.

Und soll allweg in acht tagen, ein jeder pars orationis zum wenigsten ein mal in repetitionibus, under die hand genommen werden, Doch soll man sie nit übereilen, und erstlich die Definitiones partium orationis und accidentium nur lesen lassen, dadurch es jnen durch täglich übung also einbildet, das on alle müh sie es außwendig lernen. Dann alles auff ein mal, und one Ordnung leren, ist der Knaben verderben, und lernen kein teil recht.

Zu letst, nachdem der Praeceptor zu disen zweien stunden mit der Etymologia förtig ist, soll er ongefahrlich auff ein vierteil Stund allen Knaben in secunda Classe, ein stuck im latinischen Catechismo exponieren, und sovil er an der Zeit hat, dasselbig lassen nach exponieren, wie von dem Catone auch gesagt ist.

Es sollen aber dise Knaben, so sich in octo partibus orationis üben, in ein eigne Decuriam in secunda Classe gesetzt werden.

Hora duodecima et prima in secunda Classe.

Zu zwölffen nach dem exercitio Musicae, wie hernach gemeldt würdt, soll man erstlich die Scripta widerumb besehen und corrigiern. Wo auch von nöten, den Knaben fürschreiben, besonder so dise Classis ein eignen Praeceptorem hat, wölcher sich befleissen soll, das er gute und deutliche Buchstaben mach, nach rechter Orthographi, in beysein aller Knaben, damit sie zusehen, wie die Buchstaben sollen gezogen werden.

Nachmals soll jnen der Praeceptor, die Prouerbia Salomonis fürgeben, und die Etymologiam fleissig darmit demonstrieren, allerdings wie des morgens Hora sexta mit dem Catone auch geschehen.

Mit dem nach exponieren, und des andern Tags repetiern, item von neuem ein lection ex Salomone fürlesen, soll auch gehalten werden, wie es in den dreyen Stunden vor Mittag angezeigt ist.

Hora tertia usq ad quartam in secunda Classe.

In dieser Stund soll der Praeceptor die Dialogos Sebaldi Heiden fürgeben, exponiern, repetiern, allerdings, wie zuvor in lectione Catonis und Salomonis auch geschehen.

Doch soll der Praeceptor die Knaben secundae Classis in einer jeden Lection des Tags, in den Phrasibus fragen und üben, wie sie das oder jhenes wöllen latinè reden, Dann hie soll das Lateinreden anfahen, wölches leichtlich von statt geht, wann man die Jugent darzu anhelt, das sie allwegen im declinîern und coniugîern, das teutsch darzu thun, sich in casibus Nominum und coniugationibus Verborum, wie oben gesagt fleissig üben.

TERTIA CLASSIS.

Wie es morgens Hora sexta in tertia Classe soll gehalten werden.

Die ersten Stund vor Mittag, soll der Praeceptor in Fabulis Camerarij,*) sovil die Knaben fassen mögen, mit fleiß fürlesen, und alsdann die Knaben ordenlich lassen nach exponiern.

Neben dem exercitio Etymologiae und Syntaxis, das der Praeceptor fleissig in diser Classe treiben muß, soll er auch die schöne Phrases ex Camerario dictiern, wölche die Knaben, in jre Collectanea sollen auffschreiben, damit sie dieselbigen in loquendo et scribendo könden nutz machen.

Des andern Tags soll die lectio Æsopica*) mit dem exercitio Etymologiae und Syntaxis, und recitatione phrasium zur ersten Stund zuvor repetiert, und dann den Knaben ein neue Lection wider fürgeben werden.

Es soll auch der Praeceptor in repetitionibus zu zeitten ein verbum auß dem Dictionario für sich nemen, und sein gantz progeniem oder propagationem, und wie eines ausser dem andern fleußt, auch phrases anzeigen, und die Knaben auch dahin gewehnen, das sie auff die phrases und formulas loquendi grösser acht haben.

Hora octaua et nona in tertia Classe ante Meridiem.

Zu disen Stunden, sollen die quaestiones Grammatice wie sie auß dem Philippo gezogen, und auff tertiam und quartam Classem gericht, gelesen werden.

Des andern Tags, soll zu den bemelten Stunden dise Lection zuvor wol repetiert, und darnach ein andere von neuem fürgelesen werden.

Nachdem aber grammatica lectio auß ist, soll der Praeceptor die überige Zeit, und dritte Stund, die selectiores epistolas Ciceronis

---

*) 1582 Zusatz: am Montag, Zinstag und Donnerstag, am Freitag und Samstag aber in Dialogis Castelionis.

**) 1582 statt „die lectio Aesopica" heißt es: solche lectiones.

den Knaben, einen Tag umb den andern vorlesen und repetiern, wie zur früwen Lection mit dem Æsopo *) auch beschehen ist.

Hora duodecima et prima in tertia Classe.

Zu disen Stunden, soll nach der Musica den Knaben der Terentius gelesen werden, wölchen sie auch auswendig lernen, und des andern Tags, in der repetition auswendig recitieren sollen. Und weil der Terentius gar propriè und purè geschriben, Sollen dieselbigen phrases mit den Knaben vil und fleißig geübt, auch in gut teutsch gebracht, darmit das Lateinreden und schreiben dardurch gefürdert werde.

Es sollen auch die Praeceptores, in enarratione Terentij, dise prudentiam haben, das sie consilium authoris wol anzeigen, wie er nit alle ding ex sua persona rede, sonder diuersa vitia et ingenia in diuersis personis abmale, ut in Demea, nimiam seueritatem in corrigendis delectis, in Mitione vero nimiam ad condonandum facilitatem.

Item da Mitio sagt: Non est flagitium (crede mihi) adolescentem scordari, neq; potare neq; fores effringere, etc. ist der Jugent anzuzeigen, das Mitio dise Wort nit aus ernst rede, wie ers dann gleich in eadem Scena widerrufft, und den Spectatoribus huius dissimulationis ursach anzeigt, da er also sagt: Nec nihil, neq; omnia haec sunt, quae dicit tamen nonnihil molesta haec sunt mihi: sed ostendere me aegrè pati illi nolui, nam ita est homo: quum placo aduersor sedulo, et detereo etc.

Item es sollen auch an disen und dergleichen locis die Praeceptores anzeigen, wie die blinden Ethnici von Gott und seinem Wort nichts gewißt, wie dann die Rochlosen Christen auch nichts darumb wissen, Darneben ein exemplum und testimonium sacrae Scripturae anzeigen, wie Gott der HERR dise Laster grewlich straff, und sich in allweg befleissen, das die unverstandene, zarte Jugendt, nit geergert werde.

Hora tertia usq; ad quartam in tertia Classe.

Zu diser Stund, soll täglich den Knaben ein Regel auß dem Sintaxi so zu diser Classe verordnet, fürgelesen, und mit exemplis, so bey der Regel standen, auch andern mehr, so von dem Praeceptore fingiert, wol erklärt, und ad Regulam appliciert werden, Doch soll zuvor, ehe die Regel gelesen würt, allwegen superioris diei lectio, von den Knaben exigiert, und alsdann erst ein newe Lectio fürgegeben werden.

De exercitio styli.

Hierauff soll nun auch das exercitium Styli angefangen, und alle Mittwoch **) ein kurz leicht argument aus den nächst gehörten Lectioni-

*) 1582 Zusatz: Und Dialogis.

**) 1582 statt „alle Mittwoch" steht: auffs allerwenigst alle Sonntag (bisweilen auch in der Wochen mehr als einmal).

bus und soviel müglich, eben dieselben Wort, doch verteutscht, und als hernach volgt geendert, genommen, den Knaben teutsch fürgeben und dictiert, und jnen angezeigt werden, an wölchem ort sie solch argument finden, damit sie ein anleitung haben, die Phrases authorum aus gehörten Lectionibus dest leichter zu imitiern. Doch soll der Praeceptor die Genera, Numeros, Personas, Casus, Modos und Tempora endern.

Volgends am nächsten Freitag*) darnach, sollen die Paeceptores von allen Knaben**) exigiern, und jr jedem die vitia und mängel, in Generibus Numeris, Casibus, Temporibus, Modis, und andern Accidentibus, auch in Syntaxi, freundlich und deutlich anzeigen, das es die andern auch hören. Darumb gehört hieher gedult, dieweil die Knaben offtermals fählen, sonst, wo man ungedultig mit jnen ist, besonder in exercitio Styli, werden sie kleinmüthig, verzagt und verdrossen.***)

Fürnämlich auch darauff acht haben, das keiner des andern Scriptum allein abschreibe, und als hette ers selbs gemacht, dargebe.

Die Knaben sollen auch zu solchem eigene sondere Bücher haben, darein sie die Scripta von Quattember zu Quattember einschreiben und emendiern lassen, damit man in der Superintendenz der Knaben und Preceptorn fleiß und unfleiß sehen möge.

QVARTA CLASSIS.

Die erst Stund vor Mittag.

Zu diser Stund solle integrum opus epistolarum familiarium Ciceronis gelesen, und mit der explication, exercitio Grammatices und repetitionibus gehalten, wie in den vorigen Lectionibus verzeichnet ist, besonder in diser Classe von dem Praeceptore inter legendum figure Constructionis und species Metaplasmi demonstriert werden.

Die andern zwo Stund vor Mittag.

Zu der ersten Stund sollen die quaestiones, zu diser Classe verordnet, alle Tag gelesen und repetiert werden, Doch etwas grundtlicher dann in tertia Classe geschehen ist.

Die übrigen zeit, solle der Praeceptor die lection epistolarum familiarium, so zur ersten stund gehalten, repetieren, und ad vsum Grammatices transferiern, wie offt gemelt ist.

Auf zwölff Uhr biß zwey in quarta Classe.

Zu diser stund nach der Music, sollen die Praecptores die erst Comediam Terentij Andriam, und so solche absolviert, libellum Ciceronis de

*) 1582, Montag.
**) 1582 Zusatz: solche Scripta.
***) 1582 Zusatz: Und sollen sich die Praeceptores nit bedauren lassen, da sie gleich mit der emendatione Scriptorum nicht allein zwo stund, sondern auch denselbigen halben Tag zubringen.

Amicitia lesen. Nach demselben, die anderm Comediam Terentij Eunuchum, und auff volendung derselben, libellum Ciceronis de Senectute, und also durchauß, alternatim fürnemen und halten.

Die überige Zeit soll der Praeceptor den gantzen Syntaxim ordenlich nacheinander repetiern, wie er in tertia Classe zu diser Stund gelesen ist worden.

Nachdem er aber den Syntaxim einmal volendet, Soll er in lassen anstehen, und an statt desselbigen, die principia Prosodiae, wie sie per quaestiones gestelt, für sich nemen, und nach volendung derselbigen den Syntaxim widerumb dafornen anfahen.

Von drey Uhr biß viere in quarta Classe.

Zu diser Stund sollen Rudimenta Graecae Grammaticae per quaestiones gelesen und tractiert werden. *)

Vom Exercitio Styli in quarta Classe.

In disem Classe, soll alle Mittwoch **) pro repetitione Epistolarum Ciceronis, nona hora, ein Argument ***) auß den gehörten Lectionibus dictiert, und Freitags ****) auff zwölff Uhr, an statt des Syntaxis von den Præceptoribus fleißig emendiert *****), Aber die argumenta in diser Classe etwas scherpffers, dann in tertia fürgeben werden. ******)

Es sollen auch die Knaben in diser und tertia Classe die gehörten Lectiones ex Æsopo,, Terentio, oder Cicerone selbs abschreiben, und dieselben des Tags dem Praeceptori zwey mal offeriern, und corrigiern lassen, Darmit sie von der Hand zuschreiben förtig werden, und auff die Orthographi und Distinctiones achtung zuhaben, sich gewönen, auch ire Lectiones dest leichter außwendig lernen möchten. *******)

---

*) 1582 Zusatz: und der klein Griechisch Catechismus Brentij explicirt werden. Der eigentliche Titel des zuletzt angeführten Werks heißt: Ἁι Ζητήσιη τῆς ἁ τῶν Χριςιανῶν πίςεως ἑλληνιςίτε καὶ Ρωμαιςὶ συνεφθεῖσα διὰ Ἀυγȣςίνȣ Πίδενος Ἀννεορεινȣ῀. Quæstiones fidei Christianæ græce et latine conjunctæ per Augustinum Brunnicum Anæ montanum. Pro Scholis in Ducatu Wyrtembergico. Tubingæ 1562, 8.

**) 1582 statt Mittwoch, Freitag.

***) 1582 Zusatz: unterweilen auch zwei in der Wochen.

****) 1582 statt Freitags, Montags hernachen.

*****) 1582, und nach Maß wie oben bei der tertia Classe gesetzt worden ist.

******) 1582 Zusatz: und soll abermals mit der emendatione scriptorum die Zeit nit gespart werden.

*******) 1582 Zusatz: Wie auch die Praceptores die Knaben solche auswendig zu lernen, soviel nach Gelegenheit seyn kann, das wir der Praeceptorum Distretion heimstellen, anhalten sollen.

QVINTA CLASSIS. *)

Die erste Stund vor Mittag.

Nachdem die Knaben der vier ersten Classium in der Grammatic zimmlich geübt und abgericht worden, das sie leidenlich lateinisch reden und schreiben, Sollen sie in quinta Classe auch in der Dialectic und Rhetoric angebracht werden.

Demnach sollen die Praeceptores anfangs ein praeceptum oder zwey, ex erotematis Philippi, grammaticè interpretiern, und darnach rem ipsam per exempla wol declariern. Damit aber weder die Praeceptores mit dem dictiren, noch die Knaben mit zuvil außwendig zu lernen, nicht so hoch beschwärt werden, So sollen sie allein die praecepta, wie jnen quaestiones, ausser dem Philippo zusamen gezogen, verordnet, und durch die Superattendenten assigniert, außwendig lernen.

Und damit die Dialectic alle Jar ein mal, gar außgelesen möcht werden, Soll der Praeceptor alle tag darinnen lesen, und allwegen des andern Tags, dasselbig vor der Lection wider repetiern.

Die ander und dritt stund vor Mittag quintae Classis.

Von acht bis neun Uhr, soll der Praeceptor in disem Classe, die grösser Grammaticam Philippi, vltimam aeditionem under die Hand nemen, und von den Knaben erfordern, das sies selbs explicieren, und wa von nötten, jnen hilfflich sein, und alle vocabula latinis verbis explíciern, und fleiß thun, daß sie die Praecepta, hurtig außwendig recitiern künden, und behalten. Und wann die Grammatic ordenlich zum end gebracht, soll er die Prosodiam, so in dieser Grammatic steht, fleissig expliciern, und sovil müglich sein kann, Exemplis declariern, auch versuchen, ob bey den Knaben zuerhalten, das sie lernten Carmina schreiben.

Zu der andern Stund von neun biß zehen Uhr, soll Rhetorica Philippi Melanthonis gelesen werden. Weil aber Georgius Maior per quaestiones, dieselb nicht allein in ein fein Epitomen verfaßt, sonder auch schöne Orationes darzugesetzt, auß wölchen der vsus artis fein auff die latinos authores appliciert würdt, Soll demnach solches Epitome, ausser den Rhetoricis Philippi gebraucht, und für die hand genommen, und ein Praeceptum oder zwey, deütlich und wol expliciert, und den nächsten tag hernach zu diser stund, ehe man wider lißt, repetiert, und memoriter recitiert werden. Und dieweil die Praecepta, für sich selbs bloß seind, und keinen nutz schaffen, wo sie nit Exemplis illustriert wer-

*) Hier sind in der Ordnung von 1582 die bedeutendsten Veränderungen, da sie noch eine sechste Klasse beifügt, daher ist hier der Zusatz Nro. 1 nachzulesen.

den, Und aber die Knaben den vsum auch sehen mögen, soll auff ein jeden Statum oder genus Causae ein Oratio Ciceronis oder Liuij, wie in gemelten quaestionibus Georgij Maioris sie getruckt, gelesen werden, Dann der Praeceptor fleissig das Argumentum, die partes Orationis, den Statum, die argumenta Confirmationis, darnach in singulis partibus Orationis, wie sie orniert und tractiert werden, anzeigen. Und soll der Praeceptor erstlich auf die inuentionem, nachmals dispositionem, und letstlich elocutionem acht haben, und also die praecepta auf gehörte weiß demonstriern.

Die erst und ander Stund nach Mittag, von zwelff biß auff ein und zwey Uhr in quinta Classe.

Nachdem des exercitium Musicae verricht, soll der Praeceptor dises Classis, den grössern Syntaxim Philippi Melanthonis ordenlich fürnemen, Und ein Regel zwu, mit den exemplis wol explicieren, und den Knaben anzeigen, das man solche schöne formulas loquendi in reden und schreiben imitiern solle, auch allwegen, wie vor offt gemelt, den nächsten tag, die vorgehenden Lection repetiern, ehe man wider lißt.

Aber von ein biß zwey Uhr, sollen die libri Æneidos Vergilij und Officia Ciceronis, ein Buch umb das ander gelesen, auch alternis diebus repetiert, und ein grammaticum exercitium darauß gehalten werden.

Die letste Stund von drey biß vier Uhrn in quinta Classe.

In diser Stund soll allwegen alternis diebus integra Grammatica graeca, und ein Lection ex Fabulis graecis Æsopi, ex Isocrate ad Demonicum, oder Paedia Xenophontis, nach gelegenheit der Auditorum, gelesen und repetiert werden, Und hierinn der Praeceptor auff das fleissigest die Themata den Knaben anzeigen, und sie selbs formieren lassen, auch sie darzu halten, das sie es fleissig colligiern und auffschreiben.

EXERCITIVM STYLI.

Es sollen auch in diser Classe, die deutsche Argumenta lenger und schörpffer gestelt werden, doch das sie in Periods eingeschlossen seien, damit die Jungen der Composition gewonen. Und dieweil man in diser Classe, principia Dialecticae und Rhetoricae liset, sollen die Argumenta nit alle auff ein weiß gericht, sonder etwann ein Epistola, zun zeiten ein exordium, narratio, locus communis, confirmatio, peroratio, descriptio alicuius rei, tractatio fabulae, oder dergleichen progymnasmata fürgegeben, und die Adolescentes also abgericht wer-

den, das ihnen nachmals, gantze Declamationes zuschreiben, minder schwär sey.

Da muß man nit sehen, wie lang, sonder wie gut die scripta seien, und das sie auff die phrases und imitationem Ciceronis gerichtet werden, sonst coacerviern die Knaben allein vil Sententias aus andern Scriptoribus one allen verstand und urtheil zusammen, und haben nit acht auff die puritatem linguae.

In dem Emendiern, soll der Paedagogus mit fleiß anzeigen, wa sie in inuentione et collocatione rerum, und dann in elocutione verborum geirret haben, und wie sie es sollen verbessern, sonst wissen sie nit, wann sie es gut oder böß gemacht haben, Auch soll er rationem punctorum nit negligiern, das sie die commata, membra und periodos lernen kennen.

Auff solche fürgeschribne weiß, sollen die Praeceptores und Paedagogi in allen Classibus mit den Knaben umbgehen, damit sie nachmals mit wolgelegtem grund, auff der Universitet, unverhindert, andere, und höhere Studia fürnemen, und darinnen nutzlich fürfarn mögen, Dann gemeinlich die jhenigen, so nit ein gut Fundament mit sich auf die hohen Schulen bringen, gar wunder selten, ettwas namhaffts für andere ausrichten, sonder eintweder gantz und gar im Studio verzagen, oder doch ungelerte Leüt, jnen selbst und andern zu nachtheil, bleiben.

Die Grammatic, Diaelectic und Rhetoric, sollen bey jeder Classe, da sie gelert, allwegen in einem Jar außgelesen, besonder aber auff Georgij angefangen und geendet werden, Damit man bey der Superintendentz dest eher der Knaben profectum, und der Preceptorn fleiß spüren möge, und die Knaben in jren Studijs nit unordenlich auffgehalten werden.

Der ander Teil.

Von Gottesforcht, Disciplin und zucht der Pedagogen und Knaben, beides in eüsserlichen Sitten, und der Gottseligkeit, auch Statutis, Priuilegijs und Vacantzen.

Damit nun die Eruditio nicht sey on gutte Disciplin, Zucht und Gottesforcht, so wöllen wir, das fürohin auch hierin nachgeschribne Ordnung gehalten werde.

Von Gottesforcht.

Sovil dann die pflantzung der Gottesforcht bey den Knaben belangt, soll Morgens vor dem anfang der Lection, von der gantzen Schul, das Veni sancte etc. und nach Mittag zum anfang der Lection, der erst und letste Verß auß dem Hymno, Veni creator Spiritus, neben den gewonlichen Collectis, mit andacht latinè gesungen werden.

Es soll auch allwegen zu end der leisten Lection, vor und nach Mittag, ehe man die Knaben heim gehen laßt, einer under jnen, ordenlich und deütlich ein stuck aus dem Catechismo, das es die andern alle hören, memoriter recitiern.

Darnach soll ein Classis nach der andern auffstehen, und je zwen und zwen mit einander zur Thür, und einer jeden Classis Praeceptor neben den seinen ettwann weit für die Schul hinaus gehn, damit Unzucht auff der Gassen, von jnen vermitten bleib.

Und alle Tag vor essens umb zehen, nach Mittag umb zwey Uhr, ehe sie außgelassen, jnen ausser dem Cisio Ianus, wie der bey den quaestionibus Grammaticae assigniert, ettwas fürgegeben, gesungen und der Jugent mit fleiß eingebildet werden.

Uber die täglich übung des Catechismi, in prima et secunda Classe, soll derselb am Freitag zu gewisser Stund, durch auß in der gantzen Schul examiniert werden, wie es in der Kirchenordnung steet, in den zweien ersten Classibus Teütsch, in den andern Lateinisch.

Sambstags vor Mittag, soll der Praeceptor das Sonntäglich Evangelium graecè und latinè, nach gelegenheit der Classium interpretiern.

Freytag und Sambstag, sollen jedes diser beider Täg, die Knaben mit Kirchengesängen, teutscher und lateinischer Sprach, geübt werden, wölches von den geringen Schulen zuversteen ist. Aber in unsern Stetten Stutgarten und Tübingen, bey der particular Schul, und sonst wa die Schulen groß, und den ordenlichen Lectionibus nit verhinderlich, möchten alle Tag vor der ersten Lection, nach Mittag zeit, ein vierteil Stund die Knaben in der Music underricht, Doch das die Praecepta gantz kurtz, und fürnämlich nach notwendigen gegebnen praeceptis, usus getriben wird.

Am Sambstag zur Vesper, so man das erst mal leuttet, sollen alle Knaben züchtig zu der Schul kommen, ein jeder sein Psalmenbüchlin mit sich bringen, auff das, so man zusamen leuttet, sie in der Proceß zu Chor mit einander gehn mögen.

Deßgleichen soll am Sontag und Feiertag, zur Morgen, Mittag oder Vesper Predig, auch gehandelt werden, und die Praeceptores sich mit dem Gesang, unser Kirchenordnung nach, halten.

Am Freytag oder andern Tägen, da jedes Orts die Letaney gehalten würdt, soll die ganz Schul zu der Predig und Letaney fleissig kommen. Aber an den vier Tagen, nach dem Sontag, an wölchen weder Vesper noch Letaney gehalten würt, sollen an denen orten, da teutsche Schulen, neben den latinischen seind, die teutsche Schulmeister, mit den teutschen Knaben, das Kirchengesang verrichten. An wölchen orten aber Latinisch und Teutsch von einem Schulmeister geleret würdt, soll der Meßner desselbigen orts, mit den Knaben, so Teutsch lernen, an den vorgemelten Tagen das Gesang versehen, damit der Schulmeister mit den latinischen Knaben unverhindert, hiezwischen in seiner übung möge fürfarn.

Es soll auch der Praeceptor gut acht haben, das die Kinder in der Kirchen züchtig seien, und der Predig fleissig zuhören, Damit, so man sie nach der Predig examiniern würdt, was sie darauß behalten haben, wissen zuerzölen.

Von der Disciplin und Zucht.

Der Gottseligkeit volgt auch die eusserlich Disciplin und Zucht der Knaben, wölche von dem heiligen Geist auch fleissig zupflantzen gebotten ist. Derhalben wöllen wir, das dieselbig ernstlich getriben, damit die Jugent nicht wie das Vich, one alle Zucht, erzogen werde, laut des Spruchs: Die Wort die ich dir heut gebeut, solt du deinen Kindern scherpffen 2c.

Dann wa Gottsforcht bey einem Kind ist, alsbald findt sich auch bey jme die Zucht. Darumm sollen nit allein die Schulmeister, sonder auch die Eltern, oder der jenigen, denen jre Eltern entfallen, verordnete Vormünder, fleissigs und ernstlichs auffsehens haben, das die Kinder, dieweil sie noch zart und zubiegen seind, zu aller erberkeit und guten Sitten gezogen werden, und zur Schul, Kirchen, auff der Gassen, in jren Heusern, und an allen orten gutten Wandel füren.

Wa aber Eltern oder Vormünder weren, die auß unverstand, Farlässigkeit, oder Halßstarrigkeit jrer Kinder, die sie zur Schul verordnet, und sonderlich die mit der zeit in das Paedagogium, Closterschulen oder Stipendium zubringen gedencken, nit achten, dieselben mit der Zucht versaumen, und nit, wie sie vor Gott schuldig, ob jnen halten wurden, Die sollen von den Schulmeistern ermanet, und jres Ampts fleissig erinnert, und da es nit hilff, in der Visitation dem Supperattendenten und Magistrat angezeigt werden, Damit dieselben dargegen jr Ampt auch gebrauchen und verrichten mögen.

Und damit die Eltern der Schulen nutz und notturfft mit den Kindern, bericht, und zu desto mehrer liebe, fleiß und eifer gereitzt werden, Sollen die Pfarrer und Kirchendiener dem Volck auff das wenigest im Jar zwey mal, das erst im Früling, das ander gegen dem Winter, in offentlicher Predig, ein ernstliche Vermanung thun, das sie die Kinder fleissig zur Schul schicken, in bedencken, das der mehrerteil jrer Arbeit und Handtierungen halben, dieselben nit selbs lehren und underrichten mögen. Und doch zu jrer zeitlichen und ewigen Wolfart, in den Schulen, als dem rechten Mittel gelert zuwerden, jnen hoch von nöten und nutzlich. Und sie die Eltern jre Kinder selbs auch under der Rutten halten, und jnen nit zu leiß und milt seien, oder under den Schulen, zu andern arbeiten gebrauchen, und an jren Studijs verhindern. Und wa sie ab den Schulmeistern klagen, nit leichtlich glauben geben, und beifal thun, Dann die Schulmeister hierinn jres Ampts nit vergessen, sonder wissen und darfür halten sollen, das jnen die Kinder, nit als dem Hirten das unvernünfftig Vihe, sonder als Himlische Kleinat vertrauet und bevolhen seien. Wölche

auch unser Herr und Gott so lieb hat, das er mit allem ernst gebotten und bevolhen, das niemands eins auß denselben ergern, dann wer das thue, das dem besser wer, es würde ime ein Mülstein an Hals gehänckt, und in das Meer, da es am tieffesten ist, versenckt.

Damit aber die Kinder zu wolfart der Kirchen, und der Gemein Christi aufferzogen werden, soll der Schulmeister ungefahrlich auff nachvolgende Statuta zuhalten, gut acht haben.

STATVTA.

I. Erstlich, das alle Knaben Gottsförchtig, From und züchtig seien, fleissig in die Schul gehn, und lerneh.

II. Das sie iren Eltern, Vormündern, Pfarrherrn und Schulmeistern gehorsam seien, und alle die ihenige, denen Ehr gebürt, in ehren halten.

III. Sie sollen in der Schul under den Lectionibus, auch in der Kirchen still sein, und nit schwätzen, Inn und ausserhalb der Schulen nit Teutsch, sonder Lateinisch miteinander reden, darob dann die Schulmeister mit fleiß halten sollen, und fürnämlich auch gute fleissige fürsehung thun, das einer mit dem andern fridsam und fridfertig sey, und zu keinem Zanck, Hader und Schlahen einiche Ursach gebe, sonder, im fall sich solches zutrüge, irem Praeceptori anzeigen.

IV. Es sollen auch die Kinder nit one Röck weder zur Schul oder in die Kirchen gehn.

V. Sie sollen auch daheim, oder anderstwo, nichts auß der Schul schwetzen, noch ire Praeceptores oder Condiscipulos und Mitgesellen, gegen iren Eltern verunglimpffen.

VI. Es sollen auch die Knaben sich mit Büchern und anderm, wann sie zur Schul geen, nach notturfft versehen und gefaßt machen, das sie zwischen den Stunden der Lectionen, nit auß der Schul lauffen dörffen, oder sich sonst absentiern, wölches dann die Schulmeister jnen one sondere bewegliche Ursachen, und irer notturfft nach, mit nichten und keins wegs gestatten sollen.

VII. Es soll zu jeder Stund nach volendung der Lection, in jetweder Classe, insonderheit ein Register oder Catalogus, darinn ein jellicher Pedagogus seine Knaben verzeichnet, fleissig gelesen, und die absentes mit Puncten vermerckt, und nachmals, so dieselben nit rechtmessig Ursach und Kundtschafft irer Versaumnuß darthun künden, zimlicher massen, und der gebür nach, gestrafft werden.

Zum Beschluß, soll der Schulmeister erst erzölte Leges und Statuta in der Schulen auff einer Tafel geschriben auffhencken, Damit sie nit allein die Knaben selbs lesen künden, sonder auch der Schulmeister dieselbige alle Fronfasten den Knaben ein mal fürlesen, und erklären möge.

Der dritt Teil.

Von der Election, Examine, und Officio eines jeden Schulmeisters und Collaboratoris.

So nun die hohe Notturfft erfordert, sollich unser Kinder Schulen, mit Gelerten, Gottsförchtigen, und zu solchem Ampt, und arbeit, guteiferigen, und unverdroßnen Schulmeistern, und Collaboratoribus zubesetzen.

Demnach so offt und dick ein Schulmeister, oder Collaborator, von unsern Amptleuten und Gerichten jedes orts, jrem herkommen nach, unsern Kirchenräthen nominiert, und presentiert, oder auff ansuchen selbiger unserer Amptleuten und Gerichten, einer von unsern Kirchenräthen beruffen, oder einer seinen dienst selbst anbeut, soll ein jeder vorhin, ehe dann er in das examen admittiert und zugelassen, seines Herkommens, Lehr, Wesens, und Lebens, glaubwürdige, rechtmessige Testimonia, und Kundschafften, eintweder von seiner Oberkeit, darunder er geborn, und gewonet, oder von seinen Praeceptoribus oder Oberkeit, darunder er sich zuvor mit Dienst, Lehr und Leben gehalten, unsern Kirchenräthen, fürbringen.

Wo dann sollichs also richtig geschehen, alsdann er in unser Schul zu Stutgarten, vor unsern verordnete Theologen, zweien oder einem, und dann derselbigen Schul beiden Pädagogarchen, ein Lection oder zwu, die jme angezeigt werden, thun. Wann dann er und sonderlich in der Grammatic, taugenlich erfunden, So soll er darauff von unsern Kirchenräthen, jrer von Uns habenden Ordnung nach, seiner pietet halben, auff unsern Catechismum, in unsern Kirchenordnungen begriffen, ordenlich und mit sonderm fleiß examiniert werden. So er nun also in der Pietet der Augsburgischen, und Unser Confession nach, rein, Gottselig, und zu sollcher Administration taugenlich erkennt, So soll er, in unserm Namen, mit Bevelch, von unsern Kirchenräthen, an den Pfarrherrn, Amptman, Burgermeister, Gericht und geordneten Superattendenten, dahin er nominiert, und approbiert, geschickt und allda jme vom Pfarrherr, in gegenwärtigkeit der andern, erst angeregten Personen, unser Schulordnung vorgelesen, überantwurtet, und dann darauff, volgende Articul fürgehalten werden.

Nämlich das er sich, ausser solcher Ordnung, täglichs erinnern, die zu Herzen fassen, und bedencken wölle, das sein Dienst, ein hoch, theur, und von Gott geordnet Ampt, und mittel seie, die Kinder mit der Lehr, und Gottsforcht, zu erhaltung des Predigampts und gutten Regiments anzunemen.

Darnach wölle und solle er, vermittelst Göttlicher Gnaden, die Schul, so jme bevolhen, mit trewem fleiß regieren, und der Jugent, mit einem züchtigen, erbarn, nüchtern Leben vorsteen, und sie in jeder Classe, durch Decurias, von den ersten elementis an, mit jren assignierten institutionibus, praeceptis und authoribus, zu allen Stunden, diser unser

Schulordnung nach, trewlich underrichten, und leeren, daß man jeder zeit bey der Jugent seinen fleiß scheinbarlich befinde, und mit gemelten assignierten authoribus, in keiner Classe enderung thun, sonder dieselbige keins wegs underlassen, und fürnämlich die Grammatic, als das nöthigst Stuck, für und für treiben und üben, damit die Knaben gutte und gewisse Grammatici werden.

Das er auch mit den Schülern, so ettwas in der Grammatic bericht, lateinisch rede, und sie dasselb also zureden gewehne.

Die Jungen, so unfleiß und Boßheit halben, sträfflich befunden, wie oben gemelt, mit keinem gifftigen Zorn, oder unbescheidenheit, oder poldern, sonder gebürlich und bescheidenlich, mit glimpffigen Worten, und da die nit verfänglich, oder erschießlich, mit der Rutten straffen, dieselbig gebürlicher weiß gebrauchen, und darbey alle ungebürliche streich, als zu dem Haupt, auff die Nasen, oder Backen schlahen, in die Oren pfetzen, oder dieselbigen umbtrehen, bey dem Haar ziehen, oder rauffen, Tholle geben, oder anders dergleichen, gänzlich vermeiden, Fürnämlich aber sich in allweg befleissen, das sie die jhenigen, so gute ingenia haben, nit poldern, sonder sanfft und milt, mit jnen handlen, auch die, so ettwas unglürnig, und nit mit so fähigen ingenijs begabt, obgelauter massen, mit Worten und mit bescheidner gebürender Straff ermanen. Da aber ein Knab so gar unglürnig, und also eines harten Kopfs, das kein fleiß noch arbeit, bey ime wölte erschiessen, desselben Eltern anzeigen, das er bey der Schul verderbe, damit sie die Eltern, jne zu Handtwerckern, oder anderm bey zeit, richten, und helfen mögen. Jedoch hierinn nit eilen, dann es begiebt sich das in dem fall, die letsten die ersten werden, Darumb allwegen das alter, und mores der Knaben, fleißig seind zubedencken.

Und damit der Kirchen, und Schul halben, gleichheit gehalten werd, den Catechismum, so in unser Kirchenordnung begriffen, gebrauchen, auch kein ander Gesang oder Psalmen, dann deren die Kirch desselbigen Orts gewont ist, und er von seinem Pfarrheer bescheiden wurdet, zusingen, sich auch von der Schul, zu keiner zeit, weder über Feld, noch sonsten one erlaubnuß des Pfarrhers, und verordneten Schul Superintendenten zu absentiern, und wa jhme gleich also eehaffter ursachen halber erlaubt, nichts destweniger die Schul mit einer taugenlichen Person, one versaumbt der Knaben, diser unser Schulordnung gemeß, zuversehen, auch ob seinen Collaboratoribus, wo er einen oder mehr hett, trewlich und fleißig zuhalten, damit der oder dieselben jederzeit, jre assignierte Classes und lectiones beedes an Leer und leben, halten, und wo deren einer ausser Eehafften ursachen, mit erlaubuiß, zu seiner Stund, nicht entgegen, das dannocht sein Classis und lection, verricht und versehen werde.

Auch neben seinem Schulampt, kein Practic, weder mit Advocieren, noch Artzney (wie bißher von etlichen beschehen) zutreiben, sonder allein der Schul zuwarten.

Und sonsten alles anders, mit seinem fleiß, vermittelst Göttlicher gnaden, verrichten, das unser Schulordnung vermag, und in sich helt, und jme sein Vocation, der Kinder halber aufferlegt, als er am jüngsten Tag vor Gott rechenschafft geben, und gegen uns als dem Magistrat, getrawe zuverantworten, wie einem getrewen, redlichen Praeceptori gezimbt und gebürt.

Und dann auch von seines diensts wegen, sein verordneten Superintendenten, Pfarrherr, Amptman und Gericht, als ein getrewer Diener, gehorsam sein, und unsern, auch selbiger Statt und Schulen nutz und frommen, mit allem fleiß zufürdern, schaden seines vermögens warnen und wenden, und so sich in zeit seines Ampts und einwonung, ein jrrung mit jme, und einem oder mehr unsern Underthonen und angehörigen zutrüge, das er darumb bey uns, oder da wir jhne hinbescheiden, Recht geben und nemen wöll, und wann er nit mehr dienen will, ein viertell Jars zuvor seinen Dienst, unsern Kirchenräthen, auch Pfarrherrn, Amptmann, und Gericht, selbigen Orts, urkundtlich abkünden, und wissentlichen seinen Abschid nemen.

Darauff soll er dem Burgermeister, sein Trew, an Eidstatt geben, dem allem, wie jme vorgesagt, und gelesen, vermittelst Göttlicher Gnaden, nachzukommen, und alles trewlichen zuleisten, ungefärde.

So bald dann auch einer also seinen Dienst aufffagt, und abkündt, Sollen unser Kirchenräthe, auch Pfarrherr, Amptman, und verordnete Superintendenten, dennächsten nach einem andern tauglichen, und geschickten Schulmeister, trachten, Der auff seinen Abstand, ordenlicher weiß, und wie sich gebürt, an sein statt, verordnet werden mög. Damit die Schul der Jugent, zu nachtheil und versaumnuß, nit lang vaciern, und ledig stehn müß, sonder dennächsten wider versehen werde.

Gleicher gestalt soll es auch, in annemung der Provisorn, oder Collaboratorn, mit dem nominiern, examiniern, approbiern, presentiern, promission, und anderm gehalten werden, Doch, das er die Promission, dem Amptman, vor Pfarrherr, und verordneten Superattendenten, in beysein und gegenwürtigkeit des Schulmeisters, thue und erstatte. Also, das er über dasselbig, auch dem Schulmeister, in seinem befolhenen Schulampt, wölle gehorsam sein.

Von Besoldung und Underhaltung der Preceptorn.

Und damit die Schulmeister jrer müh und arbeit, billiche belonung empfahen, und jr Narung darbey gehaben mögen, verordnen und wöllen wir, das das Schulgelt an jedem ort dem Schulmeister zu seiner Underhaltung pleiben, doch dasselb, deren orten es bisher höher gestelt gewesen, dann von einem Knaben, so lateinisch lernet, ein Fronvasten auff vier Kreutzer, das überig hinfüro (damit der gemein Mann, desto weniger beschwerdt werde) abgethon sein soll. Wa aber ort weren, da dem la-

einischen Schulmeister (wie dann an etlichen enden beschehen muß) vergünt und zugelassen wurde, auch etliche teütsche Schüler zuhaben, mit den selben teutschen Schülern, soll es des Schulgeltshalben, wie hernacher bey der Ordination, der teütschen Schulen vermelt, pleiben, und gehalten werden.

Und zu solchem Schulgelt, haben wir einem jeden Schulmeister ferrer, nach gestalt und gelegenheit des orts, und seiner arbeit ein gewisse notturfftige Competentz und Underhaltung bestimpt, und verordnet, wie unsere Kirchen Räthe in einem sondern Buch, verzeichnet, bey handen haben, dieselbigen zu den vier Quattembern, durch die verordneten richtig zureichen, daran sonder zweifel, sich ein jeder Schulmeister wol erhalten, und betragen wurdet mögen.

Dergleichen ist auch in angeregtem Buch der Collaboratorn oder Provisorn, besoldung halb, jedes orts, auch gewisse fürsehung beschehen.

Es sollen auch die Schulmeister jedes orts bey irem Ampt, Wasser, Wonn und Waid, und andere gemeine Almandnieffung, gleich andern eingesessnen Burgern, nach selbiger Statt oder Fleckens ordnung und maß, zu nutzen und zu niessen haben.

Und damit ein jeder Schulmeister und Collaborator, vor und neben unsern Unterthonen, sichdestweniger zubeschwären, sonder mehr ires Ampts etwas zugetrösten und zufrewen haben, So ordnen und wöllen wir, wofer sich zwischen unsern Underthonen, und dann einem Schulmeister oder Collaboratore, spenn und irrthumb, ire Personen belangendt, zutrügen, das sie darumb vor Pfarrher, Amptleüten und Schul Superintendenten, gegen einander verhört, und von den selben, der gebür und billicheit nach, verglichen. Wa aber die sach so wichtig und groß, das sie es nit vergleichen und entscheiden kündten, sie für unsere Kirchen Räthe umb bescheid remittiert und gewisen werden sollen.

Was dann actiones reales betrifft, da sollen die Schulmeister, an denen orten, da sich die handlung verloffen und zugetragen, wie andere unsere Underthonen, Recht zugeben und zunemen, schuldig sein.

So soll es der Malefitz und hohen Frevel halber gehalten werden, wie hernach in disem Buch ein sonder Articul der Kirchendiener und irenthalben begriffen.

Es soll auch jeglicher Schul ein gelegne Behausung, darinnen die Schulmeister und Kinder ir notturfftig und zimmlich Wonung haben mögen, verordnet werden.

Der vierdt Teil.

Von den Superintendenten und Inspectorn, d' Particular Schulen.

Und damit dise Schulordnung dest stattlicher angericht, ins Werck gebracht, und darinn erhalten werden mög, Wöllen wir, das an jedem ort in Stätten und andern Flecken, da Schulen seien, neben dem Pfarrher

und Amptman, noch zwen oder drey fromme Gotsfürchtige, Verstendige, Erbare, und wa mans gehaben mag, Menner, die da gestudiert haben, ausser dem Gericht oder Rath, zu Superintendenten und Inspectorn der Schul geordnet werden, die nachvolgender gestalt mit allem fleiß, jr Inspection, auff die Schul haben, und dieselben visitiern sollen.

Namlich und erstlich, soll der Pfarrher auffs wenigst im Jar ein mal, zwey, als im Früling, und gegen dem Winter, wie auch oben gemelt, in offentlicher Predig, ein ernstliche vermanung thun, das man die Kinder fleißig zur Schul schicken wöl, mit anzeigung des grossen nutz, so darauß volge, und wie notwendig die Schulen seien, da man nicht allein gute Künst, sonder auch und fürnämlich Gottesforcht, tugent und zucht lerne, Entgegen was für grosser, treffenlicher, ewiger und zeitlicher schaden entstehe, so man die Kinder hierinnen versaum, und nit mit ernst und fleiß zur Schul halte, nämlich, das sie one Gottesforcht und erkanntnuß, auch one alle zucht (sonderlich wa die Eltern, wie der mehrer theil beschicht, jrer arbeit und handthierungen halb, nit ob jhnen halten, und sie ziehen und underweisen künden) wie das unvernünfftig Vich auffwachsen, und nit lernen, was jnen zu jrem hail und seligkeit, nutzlich und nottwendig ist. Darneben auch hernach in zeitlichen und weltlichen sachen, weder jhnen selbst noch andern rhaten und nutz sein mögen, Und das derwegen die Eltern jre Kinder, an jrem glück, ewiger und zeitlicher Wolfart nit verhindern, sonder mit allem ernst und fleiß, (wie sie vor Gott schuldig und dorumb rechenschafft geben müssen) befürdern, und dieselben, sonderlich wölche mit guten ingenijs begabt, nit von der Schul, als dem ordenlichen mittel der Leeer und Zucht, abziehen wöllen.

Hieneben auch bericht thun, wie ein müselig Ampt es seie, und was für grosse sorg und arbeit ein Schulmeister mit den Kindern haben müsse. Das sie derhalben dieselben in ehren halten, jnen jr Schulgelt und besoldung, und saur erarnet Gelt, nit mit unwillen, sonder getrewlich und richtig raichen und geben ꝛc. wie sich dann ein jeder Pfarrher, herinnen selbst seinem Predigtampt nach wol würdet zuhalten wissen.

Am andern, soll er Pfarrher allein, oder da es von nöten, neben und mit jme der Amptman und verordnete Inspectores, zum wenigsten alle Monat ein mal in die Schul gehen, und sehen, ob und wie diese unser Schulordnung angericht seie, und wie deren gelebt werde. Fürnämlich aber darauff acht haben, das neben der Leer, die forcht Gottes, und erkanntnuß unsers HERRN Christi, auch die eüsserlich zucht und erbarkeit, bey der Jugent fleissig getriben werde, das die Knaben inn und ausserhalb der Schul latinè reden, auch alle Wochen Epistolas schreiben, oder fürgeschribne Argumenta vertiern, darzu aller Knaben geschriben Epistolas besehen, und ob die auch von jrem Praeceptoribus mit fleiß der Ordnung nach, wie oben im ersten theil diser unser Schulordnung, bei dem Exercitio styli begriffen, corrigiert werden, und wa sich feel und mangel befindt, abschaffen und bessern.

Und damit die Knaben, ordenlicher weiß und zu rechter zeit von einer Classe zu der andern, und höhern verordnet und gefürdert werden, Sollen Pfarrher, Amptman, und die darzu deputierten Inspectores, samentlich mit einander, und nit der Pfarrher allein, alle vierteil Jar die Schul visitiern, und ein Examen halten, und daran sein, das durch die Schulmeister die geschickten, fleissigen Knaben, in höhere Classes, zu seiner zeit, wann unser obvermelten Ordnung nach, die Grammatic, Dialectic und Rhetoric, Jars wider angefengt werden, gesetzt, dieselben jres fleiß halb loben, und die andern auch darzu vermanen und raitzen, besonder acht darinnen haben, damit die tauglichen nit in den wenigern Classibus durch den Praeceptorem ettwan ex priuato affectu, zu lang und gefarlichen behalten, oder auch die ungeschickten auß Gunst, in die höhere befürdert werden. Und da sie fähl und mengel, das dise unser Ordnung nit angericht, und deren gemäß die Jugendt gelert und underwisen wurde, befinden, wölche der Schulmeister über hievorig des Pfarrhers undersagen nit abgestelt und gebessert, dieselben ordenlich verzeichnen, und dem Special Superintendenten, selbigen orts, so er seiner Superintendentz halb, one das alhin kompt, zustellen. Der alßdann neben obvermelten verordneten die Schul auch fleissig Visitieren, die Knaben Examiniern, und was er für Unordnung und mängel nit abstellen kann, seinen General Superintendenten, neben anderm berichten soll, Damit ers zu gebürender zeit, in Conuentu, unsern Kirchen Räthen anzubringen, und dieselben der gebür nach beschaidt zugeben, und einsehens zuthun wissen.

Da auch unser Underthonen einer oder mehr, seine Kinder in den Schulen, ein zeitlang erhalten, und doch dieselben wider von dem studieren heraus nemen wölten, die Superintendenten aber befinden, das der Knab ein gut ingenium hette, sollen sie die vermüglichen Eltern mit fleiß ermanen, die Kinder bei der Schul verharren zulassen, aber der jenigen, so Armut halber sollichs nit kündten, die verordnung thun, damit jnen, vermög unser Casten Ordnung, hilff und handtreichung beschehe.

Und nach dem offtermals zwischen den Pfarhern und Schulpersonen, Privatsachen, oder der Schul halben, zwitracht und uneinigkeit entsteet, Wöllen wir dem Amptman und verordneten Inspectorn hiemit aufferlegt und befolhen haben, im fahl solichs geschehe, das sie beide theil jres Ampts erinnern und ermanen, einander weder publicè noch priuatim zuverunglimpffen, sonder sich jres entscheidts gütlich settigen zulassen, und jrer Officien fleissig zuwarten, wie dann sie Inspectores, allen ernst und fleiß fürwenden sollen, damit sie beide theil gütlichen vergleichen, und allen unwillen auffheben.

Sover auch einer unserer Underthonen, seiner Kinder oder anderer sachen halber, (wie sich dann offt begibt, das die Kinder, so von andern verfürt, oder sonsten zum studiern nit lust haben, jre Praeceptores gegen jren Eltern, mit unwarheit verunglimpffen) ab dem Schulmeister klag hett,

Soll er jne Schulmeister, darumb in der Schul nit überlauffen, oder an andern enden, mit bösen Träworten, oder der that gegen jhme handlen, sonder solches vor den verordneten Inspectorn der Schul, oder dem Magistrat, ordenlicher, gebürlicher weise außfüren. Wa aber einer darüber eigens gewalts gegen dem Schulmeister mit der that etwas fürnemen, und sich angeregts auftrags nit settigen lassen wölt, gegen dem soll der Magistrat jedes orts der gebür nach einsehens thon, und ob dem Schulmeister halten.

Da auch Underthonen weren, die dem Schulmeister das verordnet Schulgelt, oder sonsten dasjenig, so sie jme zugeben schuldig, nit, wie sich gebürt, in gütte, und mit willen raichen wolten, Sollen die verordnete Inspectores und der Magistrat darinnen auch einsehens thon, damit dem Schulmeister das sein one klag gefolgt werde, und er seinem Ampt unverhindert außwarten möge. &c.

Ordinatio des Paedagogii zu Stutgarten.

Und als (wie anfangs vermeldet) nit alle fünff*) Classes unserer Particular Schulen, in jeden unsers Fürstenthumbs Stetten, der daselbsten angezeigten ursachen halb, füglich oder mit nutzen anzurichten oder zuerhalten, und doch unsere Landtkinder nicht deßweniger, so sie in jren Schulen, sewliger orten, constituierte Classes durchloffen, und absolviert, gleich also bald jre studia noch ferner continuiern möchten, Auch wo andere Außlender, oder vom Adel jr Jugent von anfang an, biß zu den Universiteten taugenlich, in unserm Fürstenthumb underrichten wolten lassen, Haben wir jhnen unsern Landtkindern, auch männiglichem zu gnaden und gutem, besonder umb fürderung willen guter Künsten, zu wölchen wir sondern lust und naigung tragen, notwendiglich bewägen, und gedacht, ein stattlich Paedagogium in unser Statt Stuttgarten, darinnen unser Ordnung nach, alle fünff Classes**) von der wenigern, biß zu der mehrern, notturfftiglich und vollkommenlich angericht, zuverordnen und zuerhalten.

In wölchem dann vorbemelte unser Particular Schulordnung, in Lehr und Disciplin ordenlich und gentzlichen, wie dieselb underschidlich und nach lengs außweißt, getriben, gehalten, und in übung were.

Und damit bey den selben deß stattlicher, und mit guttem nutz der Ordination nachkommen, ein jede Classis wol versehen, die Jugent auch one mangel underwisen, So solle nun hinfüro zu jeder, den vier***) undern Classibus, ein eigner Praeceptor oder Prouisor, bestelt und erhalten werden, wölcher mit der Doctrin und Disciplin allein den Knabenseiner Classe zum treulichsten und fleissigste vorstehen und außwarte.

*) 1582 fehlt fünf.
**) 1582 Zusatz: Welches wir mit der sexta Classe erhöhet.
***) 1582 fünf.

Auch zu dem geordneten Pedagogarchen, ein Collega, so die quintam*) und obersten Classem jme helffe stattlichen versehen, aufgenommen.

Deßgleichen ein gelerter, Gotsförchtiger Paedadogarcha, dem die gantz Schul, under sein Inspection, und Direction bevolhen und undergeben, erhalten werden.

Des Ampt sein soll, neben jhme assignierten Lectionen, nit allein auff seinen Collegam, sonder auch die andern vier**) Cooperarios, auch alle Schulknaben, sein ernstlichs und fleissigs auffsehens und Inspection zuhaben, damit zu allen theiln nichts versaumpt, sonder von einem jeden das jenig verricht, so jme der Ordnung nach gebürt und zustet.

Wir haben auch zu solchem Werck, underschidliche, abgesunderte Behausungen, darinn der Paedadogarcha, und sein Collega, jre Wonungen haben, und die Classes in der Schul von einander abgetheilt seien, Also das die in quinta***) Classe in einer sondern, die in quarta, auch einer abgesinderten, deßgleichen die Knaben in prima, secunda et tertia Classe, als die ringern und coniunctae Classes, einer eigen darzu gerichten Stuben, darinn sie zimmlichen guten platz, und doch von einander underschiden sitzen, verordnet, darmit kein Classis von der andern an jren studien gehindert, sonder ausser-zusamen Ordnungen der einander anhangender Classium sovil baß befürdert werden.

Und auff das die Discipuli oder jre Eltern mit dem Schulgelt nit überladen, oder gestaigert, haben wir daselbsten in unserm Paedagogio ein ring Schulgelt, als jeder Fronfasten allein ein schilling bestimmet, und darneben in ander weg fürsehung gethon, damit der Paedagogarcha sampt seinem Collega auch Cooperarijs, nach gestalt und gelegenheit der sachen und jr geschicklicheit, jeder zeit one der Knaben verner beschwärnuß erhalten und besoldet sollen werden.

Wie es dann mit den subsidijs unser unvermüglichen Landtkinder, so in diß Paedagogium auffgenommen, gehalten werden solle, darvon haben wir hieoben maß geben.

Da auch künfftiglich jren einer daselbsten abkommen, soll unsern Kirchenräthen, wie jnen dann hiervon ernstlichen bevelch gethon, jedes mals ein andere taugenliche, Gotsförchtige, gelerte und auffrichtige Person fürderlich angenommen, und hierinn mit den Testimonijs, examines, Promission, Inspection, Superattendentz, und anderm gegen jnen gehalten werden, wie es bei den Particular Schulen hievor gnugsamlich und in specie geordnet.****)

---

*) 1582 Sextam.

**) 1582 Fünf.

***) 1582 Sexta und quinta Classe.

****) Hier folgt 1582 noch eine Promission der Collaboratorum im Paedagogio zu Stuttgarten. S. Zusatz Nro. 2.

Zusatz Nro. I.

Quinta Classis.

Die erste Stund vor Mittag.

Nachdem die Knaben der vier ersten Classium in der Grammatic zimlich geübt und abgericht worden, daß sie leidenlich Lateinisch reden und schreiben, auch Graeca principia gefaßt, Sollen sie in quinta Classe in allem dem, das sie bißher studiert, confirmiert werden.

Demnach soll der Praeceptor früe hora sexta nach dem Gebett Epistolas familiares explicieren, und per Grammaticae partes repetiern, allweg auff folgenden tag nach der Repetition wider fürlesen.

Die ander und dritt Stund vor Mittag quintae Classis.

Zu der ersten Stund sollen jede Discipuli ein partem quaestionum Grammaticae latinae memoriter recitirn, jnen alsdann à Praeceptore ein andere fürgegeben, und per annotationes Lossij expliciert werden.

Zu der andern Stund, von neun biß zehen Uhr, soll Ovidius de Tristibus gleicher gestalt als Morgens, Epistolae Ciceronis tractirt werden.

Die erst und ander Stund nach Mittag, von zwölff biß auff ein und zwey Uhr in quinta Classe.

Nachdem das exercitium Musicae verricht, soll der Praeceptor dises Classis, Officia Ciceronis tractiern, wie droben Epistolas und Ovidium.

Aber von ein biß zwey Uhr, soll von jedem ein pars Syntaxis Latinae memoriter recitiert, und ein anderer pars proponiert, und exerciert werden. Jedoch soll zu diser Stund am Donnerstag in hac Classe Prosodia geübt, am Freitag aber die Scripta proponiert, und volgenden Montag selbige emendiert, an den Feierabenden aber Evangelia graecè et latinè expliciert werden.

Die letste Stund von drey biß vier Uhrn in quinta Classe.

In diser Stund soll allwegen ein pars Graecae Grammaticae memoriter recitiert werden. Darauff der Praeceptor ein andern proponiern. Darbey soll man die Graecam Epistolam Dominicalem exponiern, und faciliora Themata excutiern.

Sexta Classis.

Die erst Stund vor Mittag.

Nachdem die Knaben der fünff ersten Classium in der Grammatic wol unterricht, und geübt, sollen sie in diser Sexta Classe auch in der Dia-

lectica und Rhetorica angefürt werden. Derwegen jnen etliche Quaestiones Dialecticae nach dem frü Gebett proponiert und expliciert, selbige folgenden tags die Discipuli zum vordersten auswendig recitiern, und darauff jnen andere nachgehende Quaestiones fürgeben, und expliciert, auch die sachen dahin gericht werden, damit die Dialectica alle Jar einmal absolviert, und gar außgelesen.

Allein am Freitag, soll allweg in acht tagen einmal, auff dise stund Materia exercendi styli, auff maß hernach volgt, proponiert werden.

Die ander Stund vor Mittag.

Zu diser Stund sollen die Quaestiones Rhetoricae expliciert werden, mit diser Ordnung, daß allwegen erstlich die Lection des vorgehenden tags repetiert, und die überige zeit diser Stund widerumb in explicatione gemelter Quaestionum fürgeschritten werde. Da dann noch etwas an der zeit überig, soll ein stuck Etymologiae biß ad horae finem von der Knaben einem recitirt werden.

Wann dann ein Caput Quaestionum Rhetoricae absolvirt ist, soll der Praeceptor etliche auß den Knaben (doch nicht der ordnung nach, wie sie sitzen) das gantz Caput memoriter recitiren lassen. Doch daß er nit eben ein Knaben allein alle Quaestiones frage, sondern mit den Quaestionibus und den Knaben umbwechsle, damit sie sich alle darauff gefaßt machen müssen.

Und soll der Praeceptor in allweg die sach dahin richten, damit in einem Jar die gantze Rhetorica zu end gebracht werde.

Am Freitag würdt dise stund Sommerszeit geprediget, Im Winter aber soll Catechismus Maior Brentij expliciert werden.

Auff den Sambstag aber ex quarta parte Grammaticae die Prosodia dociert werden.

Die dritt Stund vor Mittag.

Zu diser stund soll der Praeceptor Orationes Ciceronis lesen und repetiren, der gestalt, daß er darinnen die Praecepta Grammaticae und das artificium Dialecticae und Rhetoricae den Knaben anzeige und übe.

Am Freitag würdt Winterszeit dise Stund gepredigt, Im Sommer aber soll Catechismus Brentij Maior tractirt werden.

Die erste Stund nach Mittag.

Nach verrichtem Exercitio Musicae soll der Salustius expliciert: Doch allweg zuvor die vorgehend Lection von etlichen Knaben exigirt, und darauff ein andere proponirt werden.

Die ander Stund nach Mittag.

Von ein Uhr biß zwey, soll erstlich ein stuck ex Latina Syntaxi repetiert werden. Gleich darauff sollen die Libri Æneidos Virgilij also ex-

plicieret werden, daß zumal die Elegantia latinae Linguae, und das Artificium Poeticum den Knaben gezeigt werde.

Am Freitag soll allwegen zu dieser stund Materia scribendi proponiert, und volgenden Montags emendiert werden. Am Sonn und Feierabend aber sollen die Knaben das gewonlich Evangelium Graecum et Latinum exponirn.

Die dritte Stund nach Mittag.

Dise Stund soll Cyri Paedia Xenophontis expliciert, und darneben Graeca Grammatica fleissig repetirt, und die sachen also angestelt werden, damit (ausserhalb des Donnerstags, und Sambstags) in explicatione Xenophontis für geschritten, und allweg die vorgehende Lection repetirt werde.

Exercitium Styli.

Es sollen auch in diser Classe die Teutsche Argumenta lenger und schärpffer gestelt werden, doch daß sie in Periodos eingeschlossen seien, damit die Jungen der Composition gewonen. Und dieweil man in diser Classe principia Dialecticae und Rhetorioae liset, sollen die Argumenta nit alle auff ein weiß gericht, sonder etwan ein Epistola, zun zeiten ein exordium, narratio, locus communis, confirmatio, peroratio, descriptio alicuius rei, tractatio fabulae, oder dergleichen progymnasmata fürgegeben, und die Adolescentes also abgericht werden, daß jnen nachmals gantze Declamationes zuschreiben minder schwär sey.

Doch muß man nit sehen, wie lang, sonder wie gut die scripta seien, und daß sie principaliter auff die phrases und imitationem Ciceronis gerichtet werden, sonst coacervirn die Knaben allein vil Sententias auß andern Scriptoribus one allen verstand und urtheil zusammen, und haben nit acht auff die puritatem linguae.

In dem emendiern, soll der Paedagogus mit fleiß anzeigen, wa sie in inuentione et collocatione rerum, und dann in elocutione verborum geirret haben, und wie sie es sollen verbessern, sonst wissen sie nit, wann sie es gut oder böß gemacht haben. Auch soll er rationem punctorum nit negligiern, das sie die commata, membra und periodos lernen kennen. Und obgleich ein solche fleissige emendatio scriptorum ein halben tag erfordert, ist doch solche zeit wol angelegt.

Auff solche fürgeschriebene weiß, sollen die Praeceptores und Paedagogj in allen Classibus mit den Knaben umbgehen, damit sie nachmals mit wolgelegtem grund, auff der Universitet, unverhindert andere, und höhere Studia fürnemen, und darinnenen nutzlich fürfarn mögen. Dann gemeinlich diejenigen, so nit ein gut Fundament mit sich auff die hohen Schulen bringen, gar wunder selten, ettwas namhaffts für andere auß-

richten, sonder eintweder gantz und gar im Studio verzagen, oder doch ungelerte Leut, jnen selbst und andern zu nachtheil, bleiben.

Die Grammatic, Dialectic und Rhetoric, sollen bey der Classe, da sie gelert, allwegen in einem Jar außgelesen, besonder aber auff Georgi angefangen und geendet werden, Damit man bey der Superintendentz dest eher der Knaben profectum, und der Präceptorn fleiß spürn möge, und die Knaben in jren Studijs nit unordentlich auffgehalten werden.

Zusatz Nro. II.

Promission der Collaboratorum im Paedagogio zu Stuttgarten.

Ihr werden hiemit Promission thun, dem Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen, Hertzogen zu Würtemberg und zu Teck, Graven zu Mümpelgart, ꝛc. unserm gnädigen Fürsten und Herrn, getrew und hold zusein, Ihrer Fürstlichen Gnaden nutzen, und bestes zufürdern, nachtheil und schaden zuwarnen, und zuwenden, und ewerm befolhnen Officio beim Paedagogio getrewlich, und fleissig vorzusein, und zugewarten, ewere assignirte Lectiones nicht zuversaumen, sonder selbige der gebür und ordnung nach, mit allen notwendigen Exercitijs zuhalten, und keines wegs zuunterlassen, Deßgleichen auff hochgedachten unsers gnädigen Fürsten und Herrn verordneten Paedagogarcham, als ewern fürgesetzten, und Superintendenten ewer achtung und auffsehens zuhaben, seinem Bevelch, und ordnung getrewlich zugeleben, und nicht ewers gefallens zuhandlen.

Item, jme Paedagogarchen getrewlichen die Hand zubieten, und in desselben abwesen auff die Schul, und gantz Paedagogium gut fleissig achtung zuhaben, gute Disciplin, und Christliche zucht erhalten zuhelffen. Sonderlich der Jugendt mit züchtigem erbarn nüchtern leben, und gutem Exempel vorzusein und deren kein ergernus zugeben. Die Jungen, so unfleiß, und boßheit halb sträfflich, mit keinem gifftigen zorn, unbescheidenheit oder boldern, sonder gebürlich und bescheidenlich mit glimpffigen worten, und da die nicht verfenglich, oder erschießlich, mit der Ruten zustraffen, dieselbig gebürlicher weiß, und darinnen solliche maß, und bescheidenheit zugebrauchen, wie die gemeine Schulordnung außweiset, und vermag, und also derselben, sovil euch berüren möcht, getrewlich zugeleben, und nachzukommen, fürnemlich auch one vorwissen nnd erlaubnuß des Paedagogarchen nicht von der Schul zuverreisen oder außzusein. Und da sich in zet ewers Ampts, und Einwonung allhie ein jrrung mit euch, und einem oder mehr unsers gnädigen Fürsten und Herrn Underthanen und Angehörigen zutrüge, daß jhr darumb bey Irer Fürst. Gnaden dero Kirchenräthen, oder wie jr bescheiden, Recht geben und nemmen, und da jr nicht mehr dienen wolten, ein vierteil Jar zuvor, ewern Dienst, Ir

F. G. Kirchenrähten abkünden, und sonst durchauß jetzigen und künftigen unsers gnädigen Fürsten und Herrn, Jr. F. G. Schulordnungen, und Befelhen, mit ernst und fleiß getrewlich nachsetzen, und euch in allweg halten, als wie einem getrewen redlichen Praeceptori gebürt, als jhr am jüngsten Tag vor Gott dem Allmächtigen rechenschafft zugeben, und gegen hochermeltem unserm gnädigen Fürsten und Herrn, als dem Magistrat zuverantworten getrawen. Getrewlich, und ungefarlich.

Nota.

Hierauff soll der Colloborator dem Directori des Kirchenraths, oder seinem Verweser, von unsers gnädigen Fürsten, und Herren wegen, und dann dem Paedagogarchen, mit Handtgegebner Trew promittieren und geloben.

Druckfehler.

Seite	9	Zeile	12	von	oben	statt docendo	lese man	docenda
„	13	„	19	„	unten	„ Ulma	„	Ulmae
„	21	„	6	„	„	„ rogaret	„	rogare et
„	21	„	4	„	„	„ tempere	„	tempore
„	22	„	6	„	„	„ didiceriut	„	didicerint
„	25	„	5	„	oben	„ versos	„	versus
„	27	„	7	„	„	„ desuetudinens	„	desuetudinem
„	30	„	4	„	„	„ kalwo	„	kalwe
„	31	„	3	„	„	„ Interlienarversion	„	Interlinearversion
„	31	„	11	„	„	„ acquiscere	„	acquiescere
„	31	„	15	„	„	„ quacunqe	„	quacunque
„	31	„	17	„	„	„ effectus	„	affectus
„	32	„	8	„	„	„ culmeniet	„	culmen et
„	32	„	18	„	„	„ murmarare	„	murmurare
„	37	„	5	„	unten	„ mea	„	meam
„	41	„	21	„	oben	„ ἐρκουΐδωι	„	ἐρκυνΐδων
„	41	„	22	„	„	„ Philogen	„	Philologen
„	43	„	1	„	„	„ Barn	„	Barro
„	43	„	22	„	„	„ Ecunys	„	Eurus
„	43	„	27	„	„	„ Febru	„	Februo
„	45	„	9	„	„	„ Hero	„	Hiero
„	45	„	16	„	„	„ norer	„	non
„	45	„	18	„	„	„ Württemberg	„	Wittenberg.
„	46	„	2	„	unten	„ Preoschers	„	Preschers
„	47	„	8	„	oben	„ graca	„	graeca
„	52	„	25	„	„	„ elgiographis	„	elegiographis
„	61	„	5	„	„	„ Liebaa	„	Liebau

Beilagen.

Seite	I.	Zeile	1	von	oben	statt pro	lese man	Nro.
„	IX.	„	12	„	„	„ dem	„	den
„	IX.	„	1	„	unten	„ pro	„	Nro.
„	XII.	„	19	„	oben	„ Berbotten	„	Verbotten.
„	XXI.	„	1	„	„	„ hoben	„	hieoben.
„	XXII.	„	4	„	„	„ pro	„	Nro.
„	XXIII.	„	16	„	„	„ Castallionis	„	Castellionis
„	XXXXIV.	„	15	„	unten	„ Ζητήσιῃ	„	Ζητήσεις



